Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

2ter Band.
Niederländische Landtäge,
im Straubinger Landantheile.

Von der Theilung der Erbschaft des Herzogs Johann von Straubing anfangend, bis zum Tode Herzog Albrechts III. im Jahre 1460.

München 1803.
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Notizen
über die Theilung des Straubinger Niederlandes.

Da seit dem Jahre 1429 unter dem Straubinger Landantheile nicht mehr jenes ganze Straubinger Niederland, wie solches die Herzogen Wilhelm und Johannn, beyde Grafen von Holland besessen haben, sondern nur mehr jene zwey Viertheile verstanden werden, welche nach dem Tode des Herzogs Johann von Holland den beyden oberländischen Herzogen Ernest und Wilhelm von München zugefallen, und dann fortwährend in einer abgesonderten Landschaft behandelt worden sind; so wird hiemit zur nöthigen topographischen Kenntniss der bisher noch nirgend gedruckte Theilungsbrief vom Jahre 1429 sammt dem Theilungslibell in voraus eingerückt.

Theilungsbrief des Straubinger Niederlandes im Jahre 1429.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Mortani ꝛc. und Wir Ernst und Wilhelm Gebrüder, von den-

selben Gnaden auch Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief für Uns und alle unsre Erben und Nachkommen. Als eine Anzahl von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft und Städten unsrer Landschafft in Niederbaiern zwischen unser um die Erbschafft desselben **Niederlandes**, und um unsre alten Kriege einen rechtlichen Spruch gethan haben, darum zu Recht zu kommen für den allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund römischen König, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, und zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, unsern gnädigsten Herrn auf sein eins Urtheil nach Ausweisung desselben Spruchbriefes darum gegeben; Und als derselbe unser gnädigste Herr der römische ꝛc. König mit Recht, und sein eins Urtheil erkennt, gesetzt, und geurtheilet hat, daß das ehegenannte Niederland in Baiern, als das von dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Johannsen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, und Grafen zu Holland und Seeland ꝛc. seeliger gedächtniß ledig erschienen ist, in vier Theile nach den Häuptern und nicht nach den Stämmen getheilt solle werden, vor sankt Johannis des Taufers Tag, als dies sein Urtheilsbrief mit seiner königlichen Majestät besiegelt klärlich ausweiset,

als

als haben Wir obgenannte Fürsten nach rechtlicher Erkenntniß des mehreren Theiles unter den fünf und zwanzig Mannen, die Wir dazu beschieden haben, unser jeglicher drey Mann dazu, und ihnen unsern Gewaltsbrief darum gegeben, eine Theilung zu machen des Niederlandes, damit unser jeglichem Fürsten und Herrn einem als viel werde als dem andern, mit Namen: Wir Herzog Ludwig Görgen von Rietheim zu Kaltenberg, Martin Hinterkirchner zu Schönleuten, und Niklasen Heller Landschreiber in dem Gebürg; Und Wir Herzog Ernst Johannsen Probst zu Illmünster, Wernhern Waldecker Ritter, und Hannsen Kastenmaier; Und Wir Herzog Wilhelm Fridrichen Stahel Jägermeistern, Hannsen Satlboger zu Geltosing, und Hartwigen Gleichen Kastner zu Straubingen; Die itztgenannten neun Mann also über die Sache gesessen sind, und haben zwey Theilungen gemacht, und in Schrifft für die fünf und zwanzig Mann gebracht; derselben Theilungen eine von dem mehreren Theil der fünf und zwanzig Mann für die gleicheste, friedlichste, und beste mit Recht ist erkannt worden, dabey zu bleiben, und die mit einem gleichen Loos zu heben.

Und also ist Uns Herzog **Ludwigen** obgenannten, und unsern Erben an dem ehegenannten

Nie-

derlande in Baiern zu einem Viertheil gefallen: Schärding die Feste und Stadt mit der Maut, dem Kasten, und Landgericht daselbst, **Königstein** die Feste, **Neuhaus** die Feste, der dritte Theil an der Feste **Diessenstein**, **Dingelfing** die Stadt mit der Maut, Kasten, und Landgericht daselbst, **Kirchberg** die Feste mit dem Langericht und Kasten, die **Juden** zu **Regenspurg**, und auch die **Losung** auf dem Schloß und Herrschafft **Schwarzenburg**, **Waldmünchen** die Stadt, und **Rötz** dem Markt, mit aller Zugehörung. Die itztgenannten Schloss, Städte, Festen, und Stück alle und jeglichs mit aller seiner Herrlichkeit, Rechten, Ehren, Gilten, Gewohnheiten, und allen andern Zugehörungen, wie die genannt sind, nichts ausgenohmen.

So ist Uns Herzog Ernsten und unsern Erben an dem ehegenannten Niederlande in Baiern mit Loos zu einem Viertheil gefallen: **Straubing** die Feste und Stadt mit der Maut, Zöllen, Kastengilten, Fischerey, Stadtgericht und Landgericht, **Mitterfels** die Feste und Landgericht, **Bogen** der Markt und Maut mit aller Zugehörung, **Haidau** die Feste, das Landgericht und Kasten, dazu der **Herzogenhof** zu **Regenspurg**, der **Münz**, und alle andere Rechte, so die Herrn von

Baiern

Baiern zu dem Niederlande daselbst gehabt haben, ausgenohmen und hindangesetzt die Juden zu Regenspurg; die itztgenannten Schloß, Städte, Festen, und Stück alle und jegliches mit aller seiner Herrlichkeit, Rechten, Ehren, Gilten, Gewohnheiten, und allen andern Zugehörungen, wie die genannt sind, nichts ausgenohmen.

So ist Uns Herzog **Wilhelmen** und unsern Erben an dem ehegenannten Niederland in Baiern mit Loos zu einem Viertheil gefallen: **Kelheim** die Feste und Stadt, die Maut, der Kasten, und Landgericht, **Dietfurt** die Stadt, **Wildenstein** die Feste, die **Losung** auf der Feste Arnsperg, Abach die Feste und Markt, Schönberg die Feste, Siegenstein die Feste, **Falkenstein** die Feste und Landgericht, die **Pfandschaft** auf **Werd** und dem Gericht daselbst, **Saulburg** die Feste, **Linden** die Feste und Landgericht, **Viechtach** und **Regen** die Märkte, **am aigen** die Feste und Landgericht, **Peilstein** die Feste und Landgericht, **Esckelkam**, **Neukirchen**, **Furth**, **Kötzting** die Märkte, die **Losung** auf der Stadt **Cham** mit der Zugehörung, und die Herrschafft daselbst, und die drey Mühlen zu Cham, **Deckendorf** die Stadt, auch die Donau daselbst mit sammt der Maut, Kasten, und andrer Zugehörung, und dazu das

Land=

Landgericht mit aller Zugehör, als das enhalb der Donau liegt auf dem Lande, da Deckendorf auf gelegen ist; die jetztgenannteu Schloß, Städte, Festen und Stück alle und jegliches mit aller seiner Herrlichkeit, Rechten, Ehren, Gilten, Gewohnheiten, und allen andern Zugehörungen, wie die genannt sind, nichts ausgenohmen.

Es ist auch unser jeglichem vorgenannten Fürsten sein ehegenannter Theil also zugetheilt, und mit Loos angefallen innzuhaben, zu niessen und zu besetzen mit allen dem, das zu denselben Festen, Städten, und Schlossen Herrschafften und Landen gehört an Leuten, an Gütern, an Dörfern, an Weilern, Wäldern, Wiesen, Hölzern, Wassern, Weiden, Wildbannen, Fischenz, Strassen, Geleiten, Kirchensätzen, Mannschafften, Lehenschafften geistlichen und weltlichen, Halsgerichten und Landgerichten, oder wie das genannt ist, besuchts und unbesuchts, erbauens und unerbauens, als es von unserm Vettern vorgenannten Herzog Johannsen und andern unsern Vorvordern seeligen mit Recht, und aller guter Gewohnheit hergekommen ist. Und soll also unser ein Theil dem andern in seinem Theil an solchen Sachen nichts irren noch engen in keiner Weise: getreulich und ohne gefährde.

Es

Es sollen auch alle unsre Mauten, Zoll und Strassen, Wildbann und Geleit gehen und bleiben auf Wasser und auf Land bey allen ihren alten Rechten und Gewohnheiten, und soll unser keiner noch unsre Erben dem andern keinerley Irrung oder Neuung darann nicht thun noch machen in keinerley Weise.

Es ist auch in der Theilung namentlich beredet worden, als nun das ehegenannte Niederland in vier Theile getheilt ist, was dann in jeglichem Viertheil verpfändet und verschrieben ist, das soll derselbe Theil und Herr selbst ausrichten, ausgenohmen und hindangesetzt die hernach geschriebenen Stuck mit Namen: die Pfandschaft an dem Schloss und Herrschafft Werde, die Feste Hilkersperg, und dreyhundert Gulden jährlichen Genusses aus der Maut zu Vilshofen, das alles Heinrichen Nothhaft verschrieben ist, und auch den Schönberg das dem Sattlboger verschrieben ist um zwölfhundert Gulden, das alles sollen die vier Theile und Herrn miteinander bezahlen, abrichten, und lösen auf unser Frauentag zu Lichtmess schierist, oder vor. Und also gebührt Uns Herzog Ludwigen zu unserm Viertheil zu bezahlen 7000 Gulden rheinisch, die sollen Wir unverzüglich bezahlen, und legen zu dem Kammerer gen Regens-

burg,

burg, auf unser Frauentag zu Lichtmess schierist, oder vor. So sollen Wir Herzog Ernst 1650 Gulden rheinisch auch bezahlen und legen hinz der Kammerer gen Regenspurg auf unser Frauentag zu Lichtmess schierist oder vor, und sollen unserm Bruder Herzog Wilhelmen ausrichten und bezahlen auf die ehegenannte Zeit 5350 Gulden rheinisch, damit Wir unser Anzahl 7000 Gulden rheinisch zu unserm Viertheil auch bezahlen, und daß unser Bruder Herzog Wilhelm Werd und Schönberg auch lösen möge auf die obengenannte Zeit mit dem Gelde, und mit den 7000 Gulden rheinisch, die er von seines Viertheils wegen schuldig ist. Und die obengenannte Summe Geldes, die also von Uns Herzog Ludwigen, und Herzog Ernsten zu dem Kammerer gen Regenspurg gelegt werden solle, die solle dann der Theil und Herr, dem Vilshofen mit Theil geworden ist, aufheben, damit er Hilkersperg das Schloß mit seiner Zugehörung, und die 300 Gulden Geldes aus der Maut zu Vilshofen, das alles Heinrichen Nothaften verschrieben ist, lösen möge mit samt den 7000 Gulden rheinisch, die derselbe Theil und Herr schuldig ist von seines selbstigen Viertheiles wegen.

Und welcher Theil dessen säumig wäre, was der andre Theil oder Herren der Schaden nähmen,

groß oder klein, wie der wäre, keinen Schaden ausgenohmen, denselben Schaden soll der säumige Theil dem andern ausrichten mit sammt dem Hauptgut ohne alles Verziehen und Widerrede.

Und haben auch die neun Mann, die den obgeschriebenen Theil gemacht haben, unser jeglichem einen Zettel gegeben, darann alle Gelder geschrieben stehen, die auf unser jeglichs Herrn Theil Maut und Gilt, um jährliche Gilten und Leibgeding verschrieben sind, darauf unser jeglicher sein Siegel gedruckt hat, und deren genug thun soll, als vor begriffen ist, ungefährlich. Was dann andrer redlicher Geldschuld, Sprüche und Forderung von wegen unsers benannten Vettern Herzog Johannsen seeligen fürbas vorkäme, über das, das an der versiegelten Zettel verschrieben steht, das sollen die vier Theile und Herrn, oder ihre Erben auch mit einander verantworten, ausrichten und bezahlen, getreulich ohne gefährde.

Es soll auch in Unser jeglichs Viertheil bleiben alle Schloss, Städte, Märkte, Landgericht, Wildbann, Geleit, und alle Herrlichkeir, die dann zu jeglichem Viertheil gehören; und ob unser einer oder mehr etwas hinfür erführe, das zu seinem Theil durch Recht gehören sollte, das soll derselbe Herr oder seine Erben zu seinen Handen bringen

recht=

rechtlich, und das soll auch dann fürbas bey demselben Theil bleiben, unangesprochen, und ungeirret von den andern Herrn und ihren Erben.

Dessen zur wahren Urkund haben Wir obgenannte Fürsten, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen unser Insiegel an den Brief gehangen, und Wir obengenannter Herzog Ludwig mit unsrer Hand gezeichnet, und geben zu Straubing an sankt Peter und sankt Paulstag der heiligen zwölf Bothen (29. Juny.) Nach Christi geburt 1429.

nach dem Original aus dem Neuburger Archiv.

Theilungs-Libell nach dem Ertrage.

Nota wie man einen Theil an dem Niederland in Baiern in vier Theile gemacht hat, als hernach geschrieben ist ꝛc.

Das erste Viertheil (Herzog Wilhelms von München).

Kelheim die Stadt mit der Feste daselbst, mit Maut und Zoll und Geleit, Wildbann, Lehenschafft, Fischerey, Forst, Wießmat und Gotteshäuser, und mit allem Landgericht als weit es dann begriffen ist, und mit allen Zugehören . . .
370 Pfund Regenspurger Pfenning.

Wil-

Wildenstein die Feste Dietfurt die Stadt	50 Pfund Regensb. Pfenning.
Abach die Feste und Markt und Gericht und seinen Zugehören . . .	40 tt. dto.
Die Lösung an der Feste Arnsperg . .	—
Die Feste zum Schönberg . . .	20 tt. dto.
Die Feste und Herrschafft zu Werde	260 tt. dto.
Die Feste Saulburg	20 tt. dto.
Die Feste Falkenstein	30 tt. dto.
Die Feste Siegenstein	13 tt. dto.
Die Feste zu der Linden mit sammt Viechtach und Regen und dem Landgericht	130 tt. dto
Die Festen zum Peilstein und Rötzting dem Markt und dem Landgericht daselbst Die Feste an dem Aigen, mit Furth Eschelkam und Neuenkirchen mit allen Gerichten und Zugehören	100 tt. dto.
Die drey Mühlen zu Cham gehören auf den Kasten zu Straubing, und gehören nicht in den Satzlgen Cham. Hat jetzt inn Herzog Johannes von Hainz Lungen wegen für 500 Gulden rheinisch; gelten	12 tt. dto.

Nota Deckendorf die Stadt, Maut, und Zoll, und Kasten und dem Landgericht und allen dem, das dazu gehört das enhalb der Donau, da die Stadt auf ist gelegen . . 555 Pfund regensburger Pfenning.

Summe des Viertheiles 1600 Pfund regensburger Pfenning.

Nota was aus dem vorgeschriebenen Viertheil verpfändet und verschrieben ist.

Item aus der Maut Kelheim 3 Pfund Geldes zu einer Meß gen Gebelkofen.

Item zu Oberndorf ist verschrieben dem Ulrich Aichhorn sein Lebtag 10 tt. geldes.

Item der Schönberg mit seiner Zugehörung ist verpfändet dem Dietrichen Sattlboger ist angeschlagen für 20 tt. geldes.

Und ist ihm dazu verschrieben aus der Steuer Schierlingen 21 tt. geldes für 1200 ungerische Gulden.

Item den Wartern ist verschrieben aus der Steuer zu Schierlingen das jetzt Herr Hanns von Degenberg einnimmt 15 tt. geldes.

Item dem Nothhaft ist verschrieben die Herrschafft zu Werd, als er meynt für 10700 Gulden rhei-

rheinisch. gefällt darüber der Herrschafft auf 60 Pfund dto.

Item Herr Jan Ramsperger hat die Feste Saulburg mit seiner Zugehörung sein Lebtag inn, ist ihm angeschlagen für 20 tt. Geldes.

Item aus dem Kasten im Viechtreich ist verpfändt Herrn Fridrichen Ramsperger 12 tt. Geldes.

Item aus dem Kasten Kötzting ist verpfändet dem Gräul und dem Michelspecken 10 tt. Geldes.

Item aus der Maut zu Deckendorf ist verpfändet Rittern und Knechten 14 tt. 60. d. Geldes.

Item dem Herzogen zu Niederaltaich ist verschrieben sein Lebtag aus der Maut zu Deckendorf 20 tt. Geldes.

Item so hat Herzog Johann inn die drey Mühlen zu Cham 12 tt. Geldes.

Summe das verpfändet ist über die Herrschafft zu Werd 91 tt. d. regensburger.

So macht das Leibgeding mit Saulburg 50 tt. Geldes regensburger.

Das andere Viertheil (Herzog Ernst's von München.)

Straubing die Stadt mit der Feste daselbst, mit Maut und Kasten, Geleit, Fischerey, Wiesmat, Lehen-

Lehenschafft, und mit dem Landgericht daselbst, und allen seinen Zugehören . . . . . 1043 tt. regensburger d.

Mitterfelß die Feste mit sammt dem Landgericht das dazu gehört mit dem Markt zu Bogen und der Maut daselbst . . . . 318 tt. regensb. d.

Haidau die Feste mit sammt dem Landgericht und allen seinen Zugehören 284 tt. regensburger d.

Summe des Viertheiles 1645 tt regensb. Pfenning.

Nota. Es gehört auch in das obgenannte Viertheil das Haus genannt an des Herzogen Hof zu Regenspurg, und die Münz daselbst, und was Herrlichkeit, Lehenschafft oder Pfandschafft daselbst zu Regensburg ist, das zu dem Niederland gehöre, ausgenohmen und hindangesetzt die Juden zu Regensburg, gehören nicht in den obgenannten Theil.

Nota, was aus dem vorgenannten Viertheil Straubing verpfändet und verschrieben ist.

Item aus der Maut daselbst ist verpfändet, das jetzt Herr Hanus von Degenberg inn hat, 10 tt. Geldes.

Item aus dem Kasten daselbst ist verpfändet dem Ebran 5 tt. Geldes.

Item

Item aber aus dem Kasten daselbst ist verschrieben dem Abt zu Osterhofen auf 4 tt. Geldes.

Item aus dem Langerichte Haidau ist verschrieben dem Hofer zum Lobenstein für 1236 tt. Geldes.

Item aus dem Gerichte Mitterfelß ist verpfändet Hannsen Frauenberger 7 tt. Geldes.

Item so ist Ulrichen Aichhorn sein Lebtag verschrieben aus der Hofmarch Mindraching 10 tt. Geldes.

Item so ist dem Fürstenstein verschrieben sein Lebtag aus dem Kasten Straubing 12 tt. Geldes.

Item so ist dem Kumer zu Straubing verschrieben sein Lebtag 15 tt. Geldes.

Item dem Büchsenmacher ist verschrieben sein Lebtag 16 tt. Geldes.

Item Meister Hannsen Steinmetzen ist sein Lebtag verschrieben 4 tt. Geldes.

Summe der Gilt die in dem obgenannten Viertheil verpfändet ist, 58 tt. Geldes so ist Leibgeding verschrieben 60 tt. Geldes.

Der dritte Theil. (Herzog Heinrich's von Landshut.)

Vilshofen die Stadt, mit sammt der Maut und dem Landgericht daselbst, und allen seinen Zugehören . . . . 866 tt. Pf. regensburger Gelds.

Hilkersperg die Feste . . 80 tt. Pf.

Hengersperg das Landgericht 40 tt. Pf.

Die Voggtey zu Niedernaltaich . . . . 100 tt. Pf.

Die Feste zu Winzer.

Landau die Stadt mit sammt dem Landgericht daselbst, u. allen seinen Zugehören, auch mit sammt den Märkten Euchendorf und Simbach 348 tt. Pf.

Ahausen die Feste.

Natternberg die Feste mit dem Landgericht und allen Zugehören, das in das Landgericht gehört, herdieshalb der Donau, und Plattling der Markt u. Maut daselbst 245 tt. regensb.

Summa . . . . 1679 tt. Pf. regensb.

Nota.

Nota. Was verpfändet und verschrieben ist in dem vorgenannten Viertheil Vilshofen und Landau.

Item Hilkersperg die Feste mit ihren Zugehören hat auf 80 tt. Geldes, ist verschrieben dem Nothaft für 10193 Gulden rheinisch.

Item abermal dem Nothaft verschrieben aus der Maut zu Vilshofen 90 tt. Geldes rheinisch.

Item so ist dem Puchberger, dem Schwarzensteiner und andern aus der ehegenannten Maut verpfändet 17 tt. Geldes.

Item aus der Voggtey Niedernaltaich ist verpfändet 100 tt. Geldes.

Item aus der Maut Plattling ist verpfändet dem Reschen und Pongratz Puchberger 6 tt. Geldes.

Item aus dem Kasten Hengersperg ist verpfändet Hannsen von Degenberg 2 tt. Geldes.

Summe der Gilt die verpfändet ist 125 tt. Geldes.

So ist verschrieben mit Hilkersperg 80 tt. Geldes, und aus der Maut die 90 tt. Geldes regensb.

Der vierte Viertheil. (Herzog Ludwig's von Ingolstadt.)

Schärding die Stadt und Feste, Maut und Kasten u. dem Landgericht daselbst	1000 tt. regensb. Pf.
Die Feste zum Neuenhaus,	
Die Feste zum Königstein,	
Die Feste zum Diessenstein	30 tt. r. Pf.
Dinglfing die Stadt- und Landgericht	166 tt. r. Pf.
Kirchberg die Feste mit sammt dem Landgericht	213 tt. r. Pf.
Item die Juden zu Regensburg	200 tt. r. Pf.
Summe . . .	1609 tt. r. Pf.

Nota. Was aus dem vorgenannten Viertheil Schärding und Dinglfing verpfändet und verschrieben ist.

Item aus der Stadtsteuer Dinglfing ist verpfändet Heinrichen Nothaft 10 tt. Geldes.

Item aus der Maut daselbst ist verpfändet dem Leoprechtinger und Preisinger 8 tt. Geldes.

Item aus dem Landgerichte Kirchberg ist verpfändet Hannsen Frauenberger auf 40 tt. Geldes.

Item

Item aus der Landsteuer zu Dinglfing ist verschrieben gen sankt Jobst zu Landshut 2 tt. Geldes.

Item aus der Judensteuer zu Regensburg ist verschrieben dem Bischoff daselbst 20 tt. Geldes.

Item so ist den Auern daselbst verpfändet, 10 tt. Geldes.

Summa das verpfändet ist 68 tt. Geldes.

So ist verschrieben 22 tt. Geldes.

Nota. Was jeglichem Herrn in seinem Viertheil verpfändet und verschrieben ist, das soll er selbst ausrichten, ausgenommen und hintangesetzt die hernach geschriebenen Stücke sollen die Herrn miteinander bezahlen und abrichten und lösen, damit jeglicher Theil also bleiben möge lediglich als er getheilt ist.

Item die Pfandschafft Werd 10700 Gulden rheinisch.

Item die Pfandschafft Hilkersperg 10193 rheinische Gulden.

Item die Gilt zu Vilshofen die der Nothaft daraus hat die 300 Gulden Geldes, ist angeschlagen abzukaufen von ihm um 1400 tt. regensb. Pf. thut 6000 rheinische Gulden.

Item

Item den Schönberg mit seiner Zugehörung und mit der Gilt die dann verschrieben ist zu Schierlingen 1200 ungerische Gulden thut 1600 Gulden rheinisch.

Summa 28000 Gulden rheinisch.

Nota: Was jedem Herrn der obgenannten Schuld antreffend ist, thut 7000 Gulden rheinisch. Dasselbe soll in einer Zeit beschehen, nach Erkanntniß der fünf und zwanzig Mann.

Was andre Geldschulden oder Forderungen von unsers gnädigen Herrn Herzogs Johannsen seeliger wegen fürbas fürkämen, über das vorbenennt ist, und die nicht auf Gilten oder Gütern verschrieben sind, wie und in welcher Maaß das wäre, das sollen die vier Herrn oder ihre Erben miteinander verantworten, bezahlen und ausrichten.

Nota: die Lösung um Cham setzen Wir auf den Theil Kelheim, da Werd die Herrschafft inn liegt, um deßwillen, daß die Herrschafft Werd Pfandschafft ist, und nicht eigen.

Nota. Die Lösung Schwarzenburg, Rötz und München setzen Wir auf den Theil Schärding, da die Juden mit Theil ein gefallen sollen, um deßwillen, daß die Juden auch eine Pfandschafft sind.

Nota

Nota es sollen in den vorgenannten vier Viertheilen in ihrer jeglichem bleiben alle Prälaten, Herrn, Ritter und Knechte, Gericht, Wildbann, Geleit und alle Herrlichkeit, die dann zu jeglichem Viertheil gehört, und welcher Herr in seinem Viertheil hinfür etwas erführe von Gütern oder Gilten, die durch Recht in dasselbe Viertheil gehören, das soll derselbe Herr zu seinen Handen bringen rechtlichen, und das soll dann fürbas bey denselben Theil bleiben, unangesprochen und ungeirrt von dem andern Herrn.

Und dessen zur Urkund haben Wir Herzog Ludwig Graf zu Mortani, und Wir Herzog Ernst und Herzog Wilhelm alle drey Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsre Insiegel auf die Zettel gedruckt, und Wir Herzog Ludwig mit unsrer Hand gezeichnet. Das ist geschehen am Samstag nach sankt Ulrichstag (9. Julius.) Anno rc. 1429.

Nach dem Original aus dem Neuburger Archiv.

Land=

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1429, im Sommer.

(Die Erbhuldigung und den Landfrieden, welcher nachgehends zu Regensburg ausgeschrieben wurde, betreffend.)

1. Dafs nach der Theilung der Erbfchaft des Herzogs Johann von Straubing ein Landtag zur Huldigung in dem, den Herzogen Ernft und Wilhelm zugefallenen Straubinger Landantheile gehalten worden fey, beweifet die nachfolgende, noch im Originalauffatze vorhandene Eidsformel der Stadt Straubing.

Im Archiv bey den Landfchaftsfachen.

Nota. Der Eid als die von Straubing ietzo geschworen haben.

Wir schwören den hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigen Herrn Herzog Ernsten, und Herzog Wilhelmen getreu und gewähr, auch unterthänig und gehorsam zu seyn in allen Sachen als unsern rechten Erbherrn, getreulich, und ohne Gefährde, und nach ihr jeglichs Tod, ihr jeglichs Erben in aller Maaß, als ihnen selbst. Das bitten uns Gott zu helfen und alle Heiligen ꝛc. geben, und

mit

mit Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms aufgedruckten Sekreten versiegelt, Anno 1429.

Auf der Rückseite steht geschrieben:

Das ist der Eid den alle Städte und Märkte in H. Ernsts und H. Wilhelms Theil in dem Niederlande geschworen haben.

2. Sehr wahrscheinlich ist auch auf diesem Landtage das nachfolgende Gebot des Landfriedens berathen worden, so hiernach zu Regenspurg am 27ten July 1429 ausgefertiget wurde.

Im Archiv Tom. XXI. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst und Wilhelm Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen rc. und Johann *) auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern rc. bekennen und thun kund allen den, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß Wir eigentlich betrachtet und empfunden haben, daß schwere Beschädigung als Rauberey, Mordbrand, Dieberey und sonst mancherley andere Uebelthaten in unserm Lande geschehen und auferstanden sind, auch täglichs an geistlichen und weltlichen Leuten geschehen, und hinfür je mehr erstehen möchten, ob das nicht unterkommen, und dazu gethan würde. Und darum solchen Uebelthaten zu fürkommen, so haben Wir

*) Pfalzgraf Johann zu Neumarkt in der oberen Pfalz.

Wir Uns mit guter Betrachtung, und zeitlichen Rath unsrer Räthe, Ritterschafft und Städten unterredet, und einen solchen Landfrieden und Ordnung gemacht, als hernach geschrieben steht:

Zum ersten, daß man in allen, und unser jeglichs Landen, Herrschafften, Landgerichten, Städten, Märkten, Gerichten und Pfarren berufen und gebieten solle lassen, als oft das Noth ist, daß man niemand kein Geleit mehr wolle geben, noch halten solle, so bald sich acht Tage nach der ersten Berufung vergangen haben ungefährlich, er sey dann in dem Lande gesessen, oder ein ehrbarer Gast, oder er habe einen Herrn in unsern Landen, dessen gedingter oder gebrödter Knecht er sey, und daß auch derselbe Herr dessen oder derselben zu Recht mächtig sey vor uns obgenannten Fürsten und unsern Räthen, in dessen Land er dann gesessen oder wohnhaft ist, ohne Gefährde.

Was sich auch Sachen verloffen haben vor Datum dieses Briefes durch edel oder unedel gereisige oder andere, dieselben Sachen soll ein jeder abthun geñ dem Herrn, in dessen Land er das gethan hat, und auch gen dem Kläger, dem dann geschehen ist, nach Gnaden und Rath desselben Herren Räthe, in dessen Land der Handel ist geschehen. Welcher aber solche Abthuung in vorgeschriebener

Maaß nicht thun wollte, der oder dieselben würden gewartend von den Fürsten und Kläger des Rechtens, und dawider sollt sie niemand weder schützen noch schirmen. Wer auch solche oder andre Leute und Knechte darüber hielte in den Schlossen, Festen, Städten, Märkten, Tafern oder anderswo in unsern Landen, die solche Sache, als vorgeschrieben ist, nicht eingehen oder verfolgen wollten, nach denselben Leuten und Knechten mag man wohl noch greiffen, und darann soll man von derselben Herrn, und den ihren ungehindert bleiben, und niemand nichts darum schuldig seyn. Beschähe aber darüber einigerley Beschädigung von solchen Leuten oder Knechten, heimlich oder öffentlich, derselbe Herr, Ritter, oder Knecht, von oder zu dessen Schloß, Behausung oder Wohnung das geschähe, der soll dem Kläger, dem solche Beschädigung beschehen ist, ausrichten und Kehrung thun, oder Rechtens seyn vor dem Herrn und seinen Räthen, in dessen Land er gesessen ist, und er solle dazu demselben Herrn das wandeln und bessern nach seiner geschwornen Räthe Erkenntniß.

Ob auch einer oder mehr aus der Ritterschafft oder andern in unsern Landen nun hinfür zu dem andern zu sprechen gewinne, von Sprüche wegen, die nicht Erb, Eigen, oder Lehen antreffen, derselbe

selbe Kläger, in welches Herrn Land er ist, soll sich an Recht begnügen lassen vor dem, unter Uns obgenannten Fürsten, und seinen Räthen, dessen Diener der ist, zu dem er zu klagen hat, und dasselbe Recht soll ihm derselbe Herr unter Uns in zweyen Monaten nach seiner ersten Mahnung wiederfahren lassen, ohne alles Verziehen, als Recht ist, ungefährlich.

Hätten dann unsre Burger oder Bauersleute etwas Spruch zu einander, darum soll sich einer von dem andern an Rechten auch begnügen lassen, in den Städten, Märkten, oder Gerichten, darinn sie gesessen sind, das man auch einem jeden Kläger fürderlich widerfahren solle lassen.

Wäre dann Sache, daß Wir Herzog Ernst, oder Wir Herzog Wilhelm zu einem oder mehr unsers lieben Eidams und Vettern Herzog Johannsen Dienern oder Unterthanen zu sprechen gewännen, so sollen und wollen Wir Uns von denselben an Recht begnügen lassen vor unsers Eidams und Vetters geschwornen Räthen.

Ob dann Wir Herzog Johann zu einem oder mehr unsers lieben Schwehers, und unsers lieben Vetters Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms Dienern oder Unterthanen zu sprechen gewännen, so wollen Wir desgleichen auch thun.

Hätten

Hätten dann die unsern zu Uns obgenannten Fürsten etwas zu sprechen, welcher deren Uns ist, oder würde, dem oder denselben wollen Wir obgenannte Fürsten, der dann angesprochen wird, auch förderlich Rechtens seyn, unser jeglicher vor seinen geschwornen Räthen, als Recht ist, und von Alter herkommen ist.

Sonderbar ist beredet, was Sprüche sind, die Grund und Boden, Erb und eigen antreffen, die sollen berechtet werden in den Landgerichten und Gerichten, darinn solch Gut, Grund und Boden liegen, als Recht, und von Alter herkommen ist, ungefährlich.

Was dann Lehen antrifft, das soll in den Landgerichten und Gerichten, darinn die liegen des ersten mit Recht angefangen, und dann für den Lehenherrn geweiset, und geschoben werden, als Recht und von Alter herkommen ist.

Ob auch jemand auf sich erfallen und erklagen liesse vor unsern Gerichten, auf wem das wäre, so soll der Herr, vor dessen Landgericht oder Gericht die Fallung geschehen ist, dem Kläger treulich helfen seines behabten Rechtens, als Wir das von der Gerechtigkeit und unser Gericht wegen schuldig sind.

Ob auch einer oder mehr ausserhalb unserer Landen zu einem oder mehr der unsern zu sprechen gewänne, und sich von demselben an billigen und ungefährlichen Rechten nicht wollte begnügen lassen, so sollen und wollen Wir obgenannte Fürsten einer mit des andern Hilf die unsern zu Recht schützen und schirmen und fördern, als ferne Wir können und mögen; getreulich ohne Gefährde.

Wäre auch jemand in unsern Landen, der sich an Recht in obgeschriebener Maaß nicht begnügen liesse, den oder dieselben sollen Wir miteinander dazu bringen und halten, daß er solches aufnehme, und sich des Rechten begnügen lassen, halten, und thun, als oben geschrieben ist. Und soll Unser einer dem andern dessen treulich helfen, ob er das begehrte, und von solcher Hilf wegen, wenn das zu Schulden kommt, sollen Wir unsre Räthe mit vollen Gewalt zusammschicken, als oft dies Noth beschieht, und unser einer darum gemahnt wird. Und mit Namen, wann Wir Herzog Ernst und Herzog Wilhelm von unserm lieben Eidam und Vettern Hilf begehren, so sollen und wollen Wir unsre Räthe mit Gewalt schicken zu den seinen gen Cham — Wann dann Wir Herzog Johann von unserm Schweher und Vettern Hilf begehren, so sollen und wollen Wir unsre Räthe mit Gewalt zu den ihrigen gen

Strau=

Straubing schicken, und solche Schickung soll geschehen dem begehrenden Herrn in vierzehn Tagen nach seiner Begehrung, oder Mahnung ungefährlich, solcher Hilf einig zu werden, und dazu zu thun nach Gelegenheit der Sachen; und als man dessen einig wird ohne allem Auszug treulich ohne Gefährde.

Und wann ein Theil dem andern also zu Hilf kommt oder schickt nach Gelegenheit der Sache, und als man dessen einig worden ist, und daß in das Feld gezogen, Besesse, oder Gelager gemacht würden, was dann Schlösser gewonnen, oder Leute gefangen wurden in unserm H. Ernsts und H. Wilhelms Land, die sollen Uns H. Ernsten und H. Wilhelmen zugehören und bleiben; Was aber Schlösser gewonnen, und Leute gefangen würden in unser H. Johannsen Land, die sollen Uns Herzog Johannsen zugehören und bleiben. Doch daß die ehrbaren Gefangenen auf beyden Theilen nach Fürsten-Krieg Gewohnheit und nicht anders gehalten und betagt werden, und daß Wir auch gemeiniglich in Urfehde der Gefangenen, oder andern Sachen, die sich dazu gebührten, zu beyderseits versorgt werden.

Wir sollen und wollen auch zu beyder Seiten keinerley Vorwort, Fried, oder Sünn aufnehmen,

wo

wo es also zu Feindschafft, oder Kriegen käme, ein Theil ohne des andern Wissen und Willen. Geschähe auch in diesem Landfrieden und Ordnung mit Reisen und Zügen in unsern Landen jemand Schaden ungefährlich, darum man Uns nachdem und der Landfrieden und Ordnung ausgegangen wäre, oder ob man Uns in Zeit des Landfriedens und der Ordnung zu sprechen anlangen oder beschädigen würde, dazu und darinn sollen Wir zu beyder Seiten aneinander getreulich beygeständig und geholfen seyn mit freundlicher Thaidung, Rechten oder andern Sachen, bis daß solches geschickt hingelegt, und abgethan wird freundlichen, rechtlichen oder sonst.

Wir wollen auch nämlich, daß in dem Landfrieden, und in der Ordnung weder Herr, Ritter oder Knecht, oder ander in unsern Landen gesessen zu des andern Leib und Gut in und aus unsern Landen nicht greifen oder beschädigen, weder mit Nahm noch Brand, sondern es soll einer gen den andern seine Sprüche und Handel von erst suchen und erfordern mit Recht, als billig und Recht ist. Welcher aber darüber den andern mit Raub oder Brand anlanget und beschädiget, den oder dieselben wollten Wir für Rauber und Mordbrenner halten, und dem Kläger darum richten und helfen, als lang

bis ihm Kehrung geschieht, und Uns Wandel nach unsrer Räthe Erkenntniß.

Wir sollen und wollen auch zu beyder Seiten in Zeit des Landfriedens und Ordnung ein Theil des andern, oder der sein offner Feind, die nicht Recht wollten nehmen, nach Ausweisung des Landfriedens und der Ordnung, das Uns wissentlich wäre oder würde, in unsern Schlossen, Städten, Märkten, Landen und Gerichten nicht halten, ätzen, tränken, oder sonst Zulegung und Schub thun in keine Weise, ohngefährde.

Würde auch jemand beschädiget in Zeit des Landfriedens und der Ordnung mit Nahm, oder mit Brand, in welches Herrn Land das beschähe, so soll jedermann dazu thun, alsbald er dessen erinnert, darum gemahnt, oder selbst gewahr wird, als ob es seine eigene Sache wäre; und dieselben Leute und Gut zu Recht helfen, hie behalten, treulich ungefährlich.

Wir sollen und wollen ietzt von Stund, und ohne Verziehen allen unsern Amtleuten befehlen, und sie heissen auf die Eide, als ihrer jeglicher Uns von Amtswegen gethan hat, diesem unsern Landfrieden und der Ordnung nachzugehen, und die treulich behalten, als lange die währt, und wann

ein Amtmann abgehet, und daß Wir dann einen andern setzen wollten, so sollen Wir desgleichen mit demselben auch schaffen und befehlen, solches zu thun, als lang der Landfried und die Ordnung währet, ungefährlich.

Dieser unser Landfried und Ordnung sollen Kraft haben und währen von heute Datum des Briefes bis auf sankt Michaelistag schierist, und dann von demselben sankt Michaelistag zwey ganze Jahre nächst nacheinander kommend. Ohne Gefährde, und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden.

Dessen zu wahren Urkund und Befestigung aller obgeschriebenen Sachen, so haben Wir obgenannte Fürsten unser jeglicher sein eigen Insiegel an dem Brief heissen hängen, und geben zu Regenspurg am Mittwochen nach sankt Jakobstag (27. July.) in dem Jahr als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, 1429.

Anmerkung. Aus dem Datum dieser Urkunde könnte man zwar auch auf die Vermuthung fallen, daſs zu selber Zeit ein besonderer Landtag zu Regenspurg, und zwar vielleicht gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile gehalten worden sey. Da aber die Urkunde selbst, in ihrem Innhalte kein bestimmtes Merkmal solch

eines besonderen Landtages, sondern nur eine Zusammenkunft mit dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt verräth, so ist sie hier zu dem Straubinger Landtage von dieser nämlichen Jahreszeit nachgetragen worden.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1430, auf Sonntag Oculi (19. März.)

(Eine Hilfe gegen die Hussiten betreffend.)

Anmerkung. Das Wenige was man von der Exiſtenz dieſes Landtages weiſs, wird in dem Bande der Landtäge des Landshuter Landantheiles bey dieſem Jahrgange eingerückt.

Rittertag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1432, im Jäner.

(In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München und von Landshut.)

Anmerkung. Von der Existenz dieser vorgewesenen unvollständigen Versammlung zeiget das Schreiben, welches die Räthe und die Ritterschaft des Straubinger Landantheiles am Dienstag vor St. Antonii (15. Jäner) 1432 an den Herzog Heinrich von Landshut erlassen haben, und welches in dem Bande der Münchener Landtäge bey dem Landtage des Jahres 1431 vom November unter Numer 6. (1r Band, Seite 53.) bereits eingerückt ist.

Mehr hat sich von dieser damaligen Zusammenkunft des Ritterstandes zu Straubing noch nicht vorgefunden.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1432, auf Dienstag nach Peter und Paul (1. July.)

(Fürstliche Heurathssteuer betreffend.)

1. Schreiben des Herzogs Ernst an seinen Bruder Herzog Wilhelm.

Aus dem Original im Archiv Tom. IV. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst lieber Bruder! Brüderliche Liebe und ganze ståte Treue allzeit zuvor. Wir thun Ew. Lieb zu wissen, daß Wir von unsers Leibes Noth wegen, auf diesmal nicht mochten gen Straubing kommen, und Wir hatten unsern lieben Sohn Herzog Albrechten hinabgeschickt von wegen mancherley Sachen und Nothdurft des Landes danieden auszurichten, und sonders hatten Wir ihm befohlen von einer Hilf wegen an dem Heurathgut unsrer lieben Tochter der Herzogin von Berg an die niedere Landschafft zu bringen.

Da ist also danieden verlassen und beschlossen worden, daß Wir selbst hinab kommen sollen, das Wir auch mit der Hilf Gottes thun, und auf den Erchtag nach Petri und Pauli (1. Julius.) zu

Strau-

Straubing seyn wollen, und sie von solcher Hilf wegen bitten und begehren wollen.

Wann wir nun aber ganze Hoffnung und unzweifentliches Trauen in Ew. Lieb haben, darum so haben Wir eine Notel verzeichnet, wie Ew. Lieb der niedern Landschafft von unsern wegen schreiben sollte, die Wir euch hierinn verschlossen senden (findet sich nicht mehr.) Hierum so bitten Wir Ew. Lieb brüderlich und freundlich mit allem Fleiß, ihr wollet der obgenannten Landschafft einen solchen Brief lassen schreiben, und Uns bey dem Bothen förderlich schicken, das wollen Wir um Ew. Lieb allzeit williglich und brüderlich verdienen als billig ist, und was Ew. Lieb Gutes zu der Notel setzen wolle, das möget ihr wohl thun. Und Wir getrauen Ew. Lieb gänzlich wohl, Ihr wollet euch hierinn so freundlich und brüderlich erzeigen, als ihr das in dem Oberlande treulich und brüderlich gethan habt. Damit Wir in diesen Sachen brüderliche Treue und sondere Freundschafft empfinden, und darinn nicht verlassen noch ferner verzogen werden. Darann beweiset Uns Ew. Lieb solche Treue und Freundschafft, die Wir, ob Gott will, dieweil Wir leben gen Euch in Güte und in Treuen nimmer vergessen wollen.

Lieber

Lieber Bruder. Wenn wir dann von Straubing heraufkommen, so wollen Wir dann auf das Landgericht Hirschberg reiten, und daselbst Kläger Recht nehmen von Herzog Ludwigs, auch von Eggersberg, und andern wegen, in Maaß als ihr Uns das vormalen zugeschrieben habt.

Mehr lieber Bruder, so thun Wir Ew. Lieb kund, daß der Bischoff von Regenspurg abermal eine Steuer auf die Prälaten im Niederlande gelegt hat, und die von ihnen meynt zu haben, das Uns fast in der Steuer Schaden und Irrung bringen würde. Bitten Wir Ew. Lieb gar fleißiglich, Ihr wollet mit dem obgenannten von Regenspurg reden, den bitten und darann seyn, daß er solcher Steuer abstehe, wann Wir itzt selbst eine Steuer von ihnen nehmen werden; Sollten sie ihm und Uns iezt beyden Steuer geben, verstehet Ew. Lieb selbst wohl, daß das unbillig wäre, dazu so vermöchten sie dies nicht, wann sie ihm erst zu Weyhnachten vergangen eine Steuer gegeben haben.

Auch so thun Wir Ew. Lieb zu wissen, daß Hanns Parsperger von seiner Sprüche wegen Uns und euch und dem Niederlande eine Feindschafft zugeschrieben hat, dessen Wir euch hierinnen auch eine Copie senden; Nun hat unser lieber Sohn zu Straubing

eine Stallung darann gemacht, bis auf Sonnenwenden. Und darum lieber Bruder so wollen Wir ihn auf die Zeit und Wir hinabkommen werden, gen Straubing fordern, und da versuchen, ob Wir mit ihm überein mögen kommen; Und schickt Uns herab eueren versiegelten Gewaltsbrief, wie Wir mit ihm einig werden, durch Recht oder Mynn, daß das auch Euer Willen sey. Datum München am Samstag vor dem Auffarthstag Anno 1432 (24. May.)

Von Gottes Gnaden Ernst Herzog in Baiern ꝛc.

Dominus Dux in Consilio.

Dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Bruder Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unsers gnädigsten Herrn des römischen ꝛc. Königs Statthalter und Verweser des heiligen Conciliums zu Basel.

2. Schreiben des Herzogs Ernst an seinen Bruder Herzog Wilhelm nach Basel.

Im Archiv loc. cit.

Hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Brüderliche Liebe und stätte ganze Treue allzeit zuvor. Wir thun Ew. Lieb zu wissen, daß Wir auf den Erchtag nach sankt Peters und Paulstag nächst ver-

vergangen (1. Julius.) gen Straubing gekommen sind, und mit Uns unser lieber Sohn Herzog Albrecht, und hatten eine Landschafft dahin zu Uns gefordert, die also auch gekommen. Und begehrten an sie einer Hilf durch eueren Brief, und unsre Worte. Darauf haben sie Uns durch viele Worte und Unterreden Uns die Hilfe zu diesemmal laut abgeschlagen, und Wir sind etwas fast irr, wo Wir das Geld ausbringen sollen, daß solche grosse Leistungen und Schaden darauf nicht gehen. Doch wollen wir versuchen ob Wir yndert Geld erfahren mögen auf 12000 fl. rheinisch. Davon wollten Wir gerne Gewißheit thun, und Zinß geben. Darauf Wir Ew. Lieb bitten, daß ihr auch euern Forsch habet, ob ihr Geld erfahren möget, das man um Zins leihen wollte, und ob ihr etwas erfähret, das laßt Uns wissen, und wie man das leihen wollte 2c. 2c. . . . . . .

(Nun folgen andere Gegenstände bis zum Schlusse.)

Datum München am Freytag vor Marien Mayden. (18. July.) 1432.

Von Gottes Gnaden Ernst Herzog in Baiern 2c.

Dominus Dux per se, et in Consilio.

An-

Anmerkung. In diesem Jahre wurde in dem Straubinger — so wie in dem Münchener Landantheile eine Judensteuer erhoben. Die Spuren derselben sind in dem Bande der Münchener Landtäge bey dem Jahrgang 1432 bereits abgedruckt.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Zu Straubing, im Jahre 1433, im Jäner.

(Bey der Statthalterschafts = Uebergabe dieses Landantheiles an den jungen Herzog Albrecht.)

Vormerkung. Es ist noch einem Zweifel unterworfen, ob dieser Landtag, und wann er vor sich gegangen sey. Dass er aber im Jäner berufen, und zur Uebergabe des Straubingischen Landantheiles an den jungen Herzog Albrecht (glaublich als Statthalter) bestimmt worden sey, zeiget das nachfolgende Schreiben des Herzogs Ernst von München, an seinen Bruder Herzog Wilhelm nach Basel.

Aus dem Original im Archiv Tom. IV. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Unsre freundliche Dienste in brüderlicher Liebe allzeit zuvor. Wir lassen Ew. Lieb wissen, als Wir ietzt in dem Niederlande gewesen sind, haben Wir unserm lieben Sohn unsern Theil Landes eingeantwortet, und befohlen; Und Wir hatten Uns eine Landschafft fordern heissen, von solcher Nothdurft und Händel wegen, die dann Ew. Lieb auch wohl weiß. Da mochte die Landschafft nicht gen Straubing kom=

kommen, von Gewässer und Ungewegs wegen, und also ist dieselbe Sache noch nicht ausgerichtet.

Dann Uns haben etliche der unsern fürgebracht, wie daß sie euch geschrieben haben, auf solche Meynung, daß Ihr **euern Theil Landes unserm Sohne auch befehlen und ihm darum Gabe geben** sollet. Lieber Bruder nun verstehen wir an der Antwort, die Ihr ihnen wieder gethan habt, (mangelt) als ob sie solche Schrifft mit unserm, oder unsers lieben Sohnes Wissen gethan haben, oder als ob Wir sie das vielleicht haben heissen thun. Ew. Lieb soll in Wahrheit wissen, daß Wir, noch unser Sohn um solch ihr Schreiben gar nichts gewußt haben, und ist Uns ein ganzes Mißfallen von ihnen gewesen.

Hätten Wir es auch gewußt, wir hätten ihnen das nicht vergönnt, dann Wir und unser lieber Sohn sind Ew. Lieb willig in allen Sachen zu dienen, als das wohl billig ist ꝛc. ꝛc. . . . .

(Nun folgen andere Gegenstände bis zum folgenden Schlusse.)

Auch soll Ew. Lieb wissen, daß unser Eidam Uns das Heurathgut je nicht länger stehen will lassen, und will auch eines ohne das andere nicht nehmen; darum so wären Wir dessen und anderen

Geldes

Geldes nothdürftig, **wann Wir nicht wissen, was Hilfe Uns das Niederland thun will, und auf welche Zeit.**

So vernehmen Wir auch, daß ihr grosse Kosten und Zehrung zu Basel habet, dazu ihr auch Geldes nothdürftig wäret. Doch so getrauen Wir zu dem allmächtigen Gott, daß Euch und Uns dies noch zu grossen Nutzen und Frommen hier und dort kommen werde.

Lieber Bruder; Wir und etliche unsrer Räthe haben viel aus der von Regenspurg Sachen miteinander geredet, und Wir konnten in Rath nicht erfinden, so die Sache fürkäme, daß man Uns dann so viel Rechtens geben werde, als Wir vermeynen, darum, daß sie das in einer Sache die heilige Christenheit antreffend gethan haben, und der Zeit darinn niemand keine Ruhe hat.

Datum München am Freytag vor unser lieben Frauentag zu Lichtmeß (31. Jäner.) Anno 1433.

Von Gottes Gnaden Ernst Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern rc.

D. D. in Consilio.

Auſser dem hat ſich von dieſem Landtage noch nichts vorgeſunden.

Jahr=

Jahrgang 1434.

(Eine Landsteuer betreffend.)

In diesem Jahre scheint eine Steuer vorgenommen worden zu seyn, vermög des nachfolgenden Schreibens des jüngern Herzogs Albrecht an seinen Vater Herzog Ernst.

Im Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst, lieber Herr und Vetter. Als Ihr Uns iezt geschrieben, und damit einen Brief zugesendet habet, den Wir sollten siegeln, das haben Wir also heissen thun, und schicken euch den hiemit wieder.

Dann lieber Herr vergesset nicht, daß unsre armen Leute in der Sache auch ungeschäzt, und hinfür unbekümmert bleiben, wann Uns ein armer Mann heuer dies Jahrs nachgelosen ist, den Magenbuch und andere meynten zu schätzen und zu beschweren; darum so laßt das auch nach Nothdurft versorgen, ehe man die Briefe übergebe.

Dann als Ihr Uns geschrieben habt, Wir sollen zu euch bald hinauf kommen; Nun ist euern Räthen wohl wissentlich, daß Wir iezt 14 Tag nach Ostern hier seyn müssen, von etlicher Rechttage wegen, die Wir her beschieden haben, also

daß

daß Wir Uns nicht sobald hinauf fügen mögen; aber nach derselben Zeit wollen Wir Uns mit der Hilfe Gottes förderlich zu euch hinauf fügen, und haben wohl mit euerer Lieb zu reden, sonders von zweyer Gefangenen wegen, des Höllgrubers, und Peter Hamers, die Wir Uns haben fangen lassen, als euern Räthen Handlung der Sache auch wohl wissentlich ist, darinn Uns der Nothhaft Irrung thut.

Auch lieber Herr und Vatter. So thun Wir Ew. Lieb zu wissen, daß Uns die Ritterschafft fast anlangt, um die Schäden zu Böhmen, und meynet, diese je nicht länger anzustehen lassen; Und sind Uns in allen Sachen desto unwilliger und widerspenstiger, und besorgen, daß Wir etliche Feinde darum hinaus gewinnen werden.

Nun wißt ihr wohl, daß Wir von euern und unsers lieben Vettern Herzog Wilhelms wegen geritten sind. Sollten nun die Schäden alle auf Uns gehen und alleine verantworten, verstehet Ew. Lieb selbst wohl, daß Uns darann gar ungütlich beschehe. Dazu so war das unser Verderben. Darum so bitten Wir Ew. Lieb fleißiglich ihr wollet solches euern Bruder, unserm Vettern obgenannt erinnern, und darann seyn, und gedenken, damit die Ritterschafft unklaghaft werde, und meynen, daß man

den

den Sachen nimmer näher und leichter kommen möchte, dann ietzt. Soll aber dies in die Länge anstehen, und verharrt werden, so mag man das ohne grossen Schaden hinfür nicht mehr unterkommen.

Lieber Herr. Laßt euch die Sache anliegen, und wollet euch mit sammt euern Räthen darauf besinnen, und den Sachen förderlich ein Ende geben, und mit Hilf unsers lieben Vettern, damit nicht grosse Schäden daraus erstehen. Das wollen Wir allzeit um euch williglich verdienen.

Datum Straubing am Freytag vor dem Palmtag 1432 (19. März.)

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Baiern ꝛc.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1435, im Oktober.

(Vermuthlich in den Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Landshut und jenem von Ingolstadt.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich noch nichts, als in dem folgenden Schreiben die Spur seiner Existenz vorgefunden.

1. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut an den Herzog Ernst von München.

Aus dem Original im Archiv Tom. IV. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Unsre freundliche Dienste zuvor. Als Ihr Uns ietzt geschrieben habt, daß Ihr euerer Landschafft in Niedernbaiern vergönnt habet ihre Bottschafft zusammt der obern zu eueren Sohn unsern lieben Vettern Herzog Albrechten zu thun, haben Wir wohl vernommen, und gefällt Uns auch gar wohl. Dann als Ew. Lieb auch geschrieben hat, ob es Uns ein Gefallen wäre, und mit Fug geseyn möchte, so wolltet ihr den euern im Niederlande heuer das Bot gegen Oesterreich abthun ꝛc. als das mit mehr Worten lautet. Lieber Vetter, darauf bitten Wir

Ew.

Ew. Lieb ganz freundlich, daß ihr das nicht thuet; wann Uns das eine grosse Schmach wäre, und einen grossen Ruf brächte, als Ew. Lieb selbst verstehen mag. Und verlassen Uns dessen ganz zu Ew. Lieb, daß ihr das an Uns nicht thuet. Dazu so thun Wir Ew. Lieb zu wissen, daß Uns als gestern von Alban Cloßner unserm Hofmeister, und Georger Birssen unserm Sekretarien herauf gekommen ist, und Uns geschrieben haben, daß der von Passau von unserm Schwager von Oesterreich in den Sachen zu Uns gefertiget sey, und kürzlich zu Uns kommen solle, und getrauen je die Sachen nach unserm Gefallen zu Ende werden, und was Uns alsdann von dem von Passau angelangt, wollen Wir Ew. Lieb alsdann zu Stund wissen lassen.

Geben zu Landshut am Mittichen nach sankt Lukastag Anno ꝛc. 1435. (19. October.)

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Baiern ꝛc.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Zu Straubing, im Jahre 1436, auf Freytag nach Georgi bestimmt, aber sodann auf Mittwoch nach Rogate (16. May) verschoben.

(Die Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem älteren von Ingolstadt, und dem Herzog Heinrich von Landshut betreffend.)

Wie, und aus welchem Veranlasse dieser Landtag auf Mittwoch nach Rogate einberufen worden sey, ist in dem Schreiben des Herzogs Ernst an den Herzog Heinrich enthalten, welches im Bande der Landshuter Landtäge, bey jenem von Georgi 1436 eingerückt werden.

Ausser dem findet sich von diesem Landtage nur folgendes Fragment, in Bezug auf die nächst darauf gefolgte Zusammenkunft zu Regensburg.

Der Landschafft in Niedernbaiern Begehrung.

Es ist zu merken, daß unsre gnädige Herrn mit der niedern Landschafft sind einig worden, wann unser gnädiger Herr Herzog Ernst ietzt hinauf in das Oberland kommt, so soll er eine gemeine Landschaft fordern, die sollen dann einig werden, wem sie

sie aus ihnen gen Regenspurg auf den Tag, der dann gemacht wird, zwischen unserm Herrn Herzog Heinrich, und Herzog Albrechten schicken wollen; Und daß die obere Landschafft denselben, die sie von der Ritterschafft und Städten erwählen wollen, Gewalt geben, mit der niedern Landschafft zu reden von der Einung und andrer Nothdurft wegen.

So will die niedere Landschafft von der Ritterschafft und Städten auch Leute dazu mit vollen Gewalt schicken; deßgleichen sollen unsre Herrn ihre Räthe auch dazu geben.

Es soll auch jede Landschafft von der Ritterschafft sechs Mann, und von Städten vier Mann dahin schicken. Das thut von beyden Landschafften 20 Mann.

Item Uns däucht auch gerathen seyn, daß die Räthe, die unsre Herrn dazu ordnen und schaffen werden, auch die Leute, die von beyden Landschafften dazu gegeben werden, auf zween Tage vor der Herren Tag gen Regenspurg geschickt würden, die Sache auszuwirken, ehe die Herren ihre Sache anfiengen.

Aus dem Original bey den Landschaftsachen.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener - und Landshuter Landantheile.

Zu Regensburg, im Jahre 1436, im Julius.

(Die Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt, und Herzog Heinrich von Landshut betreffend.)

Alles, was sich bisher von diesem Landtage gefunden hat, wird in dem Bande der Landtäge des Landshuter Landantheiles von diesem Zeitraume eingerückt werden.

Land-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Straubingen, im Jahre 1437, im Mai-Monate.

(Den Landfrieden betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage ist nur das Resultat seiner Absicht, nämlich die Bewirkung des Landfriedens bekannt.

1. Gebot des Landfriedens, auf zehn Jahre gesetzt.

Aus dem Archiv Tomo Privilegiorum XXI.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst und Albrecht ꝛc. bekennen für Uns, und unsern lieben Vettern Herzog Adolph, der bey seinen Jahren nicht ist, wann Wir eigentlich empfinden, daß man des Rechtens und des Friedens in solcher Maaß nicht achten und halten will, als dies von Gott dem allmächtigen, auch dem heiligen Reiche, und unsern Vorvordern gesetzt, und geboten ist, und daß itzo ein jeder in unsern Landen sein selbst Richter wollte seyn, daraus Uns Fürsten. dazu allen den unsern, geistlich und weltlich, Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmannen,

nen, Rittern, Edelleuten, Städten und Märkten und allen Inwohnern unsers Landes grosses Verderben, Unehre, und Schaden an Seel, Leib, und Gut, mit Krieg, Nahm, Brand, Todtschlägen und andere unfügliche und unbequemliche Sachen erstanden, daß Wir uns solcher Sache zu widerstehen, auch daß der Friede und das Recht bey Würden, dazu alle die unsern bey Ruhe und Gemach verbleiben, mit allen unsern Prälaten, Knechten, Edelleuten, Städten und Märkten, deren Insiegel an dem Briefe hangen, vereiniget haben, und vereinen uns dessen zusammen mit rechten Wissen bey unsren Treuen und Eiden, in Kraft dieses Briefes die nachgeschriebene Stücke einander treulich zu halten und helfen zu vollbringen.

Des ersten, daß Wir obgenannte Fürsten allen den unsern, deßgleichen den Gästen, die dann redliche Sprüche zu Uns haben, und Uns deren erinnern durch Worte, Briefe, und redliche Urkund, wollen Fürkommens und Rechtens seyn, nach dem Erinnern in dreyen Monaten ungefährlich vor unsern edlen, und geschwornen Räthen; und wenn Wir dann mit denselben in der Gütlichkeit nicht möchten einig werden, so sollen und wollen Wir Uns darum unsre geschworne edle Räthe mit Recht entscheiden lassen, und was in der Gütlichkeit ge-

thai-

thaidingt, oder zu Recht durch den mehreren Theil der Räthe gesprochen wird, das wollen Wir stätt halten, und dessen genug thuen.

Was Wir dann zu den unsern, sie seyen geistlich oder weltlich, edel oder nicht edel zu sprechen haben, oder hinfür gewinnen, das wollen Wir gegen ihnen auch mit billigen Rechten suchen, und an den Stätten, da das billig und rechtlich ist, nach Erkanntniß unsrer edeln geschwornen Räthe.

Wir wollen auch, daß alle die unsern in obern, und niedern Baiern vor einander Recht nehmen und geben, um Erb, Eigen, Grund, und Boden, in den Gerichten und Landgerichten, darinn dann der Grund und Boden liegt, als in jedem unserm vorgeschriebenen Land sittlich und gewöhnlich ist zu pflegen, um Lehen vor dem Lehenherrn, und um Sprüche in den Gerichten, darinn ein jeder sitzt. — Ob aber dies daselbst nicht seyn möchte, um was Sache dies wäre, so soll man das thun vor unsern edlen geschwornen Räthen, und also ein jeder seine Sache gegen den andern nicht anders dann rechtlich handeln, und austragen.

Wir wollen auch allen den unsern, sie seyen geistlich oder weltlich, reich oder arm gegen einander gütlicher Rechten schaffen und helfen, als dann in uns=

unsern Landen zu obern, und niedern Baiern recht ist, auch sie bey ihren gehabten Rechten halten, und handhaben, und niemanden das Recht versagen, noch abschaffen ohne redliche Ursache. Welcher aber der wäre, edler oder nicht edler, der das Recht nicht suchen, sondern seinen Krieg und Willen haben, auch nicht halten wollte, das das Recht nehme oder gebe, so haben Wir Uns mit unsern Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Edelleuten, Städt und Märkten dessen vereinet in Krafft dies Briefes, daß Wir und sie mit allem unsern Vermögen dazu thun wollen, sobald Wir solcher Sachen von dem Kläger erinnert werden, damit Wir den oder dieselben, die also wider Recht kriegen, ihren Willen treiben, und nicht halten wollten, das das Recht gegeben oder genommen hat, zu Recht und Gehorsam bringen, und einander darinn nicht lassen, noch Uns von einander scheiden, mit keinen Sachen, bis dieselbe Sache ganz schlecht (gerade) wird.

Wir wollen auch einander getreulich helfen, und mit allem Fleiß darob seyn, daß die Strasse auf Wasser und Land sicher und friedlich gehalten werde, und ob jemand in unserm Lande beschädiget, oder gefangen würde, so wollen Wir und sie mit allem Ernste dazu thun, daß Wir dieselben Beschädiger

und

und Räuber, auch ihre Helfer und Hinschieber zu Recht und Gehorsam bringen, und darinn aber einer den anderen nicht lassen, mit allen vermöglichen und billigen Sachen, ohne Gefährde.

Wer auch in unserm Land einen Angriff thut, mit was Sachen das geschieht, so sollen alle unsere Amtleute, Pfleger und Richter, dazu alle unsere Ritterschafft, Burger und Bauersleute in unsern Landen gesessen, die dann darum durch unsre Pfleger Richter, Ritterschafft, Burger, Frohnboten oder glaubhaft ansessige Leute angerufen würden, auf seyn, und solche Leut und Gut zu Recht helfen zu behalten, damit soll man dann verfahren, als Recht ist. Und was Uns oder unsere vorgeschriebene Landschafft, die den Brief versiegelt haben, darinn angienge, so sollen und wollen Wir einander nicht lassen, bis zum Ende der Sachen treulich und ungefährlich.

Sonderlich ist zu wissen, wann Wir obgenannte Fürsten unsere Ritterschafft bedärfen, und nutzen werden, zu reisen, oder zu besetzen inner oder ausser Lands, das länger dann einen Tag währen würde, so sollen und wollen Wir die Ritterschafft mit Gezeug, auch Kost und andern Sachen, die Fürsten zugehören zu bezahlen und auszurichten, ohne Schaden halten.

Würde

Würde aber die Ritterschafft unser bedürftig, und Uns um Hilfe anruffen, so sollen und wollen Wir ihnen mit unserem Hofgesinde, und Dienern, und auch sonst mit unserem Vermögen zu Hilfe kommen, und sie sind Uns, und den unsern die Wir ihnen zu Hilfe bringen, für die Kost nichts schuldig zu thun.

Aber sich selbst in ihren Sachen sollen sie sich kösten und ausrichten.

Ob sich auch füget, daß der unsern einer oder mehr, die den Landfrieden versiegelt haben, und darinn sind, an einem Nacheilen, oder auf einem Zug, oder vor einer Besetzung gefangen würde, auch an Hengst und Harnisch Schaden nähme, so sollen und wollen Wir aber einander treulich helfen, und dazu thun mit allem Vermögen, daß Wir den, oder die Gefangenen ledig machen, und die Schäden kehre, nach Erkenntniß unserer geschwornen edlen Räthe.

Es sollen auch unsere Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmanen, Ritter, Knecht, dazu die Burger unserer Städte und Märkte, und andere unsers Landes Einwohner, sie seyen edel oder nicht edel, solche Leute, Diener und Knechte halten, davon sie wissen zu antworten, und niemanden kein Geleit

ge=

geben, dann zum Recht. Ob auch jemand in unser oder ihre Schlösser und Gebiet käme, ihm wäre Geleit zum Recht gegeben oder nicht, den man beschreyen, und zu Recht verbieten wollte, so sollen und wollen Wir dem, oder denselben, zu dem einer oder mehr in die Schlösser gekommen waren, sobald man Uns das fürbringt, ernstlich gebieten, daß er den oder dieselben Knechte und Leute von ihm thue in acht Tagen. Thäte er aber das nicht, was dann Schadens Uns, oder den unsern, von dem oder denselben geschähe, den soll der, der die Leute über unser Gebot nicht von ihm gethan hat, dem Kläger abthuen, und Uns das büssen, nach Erkenntniß unserer edlen geschwornen Räthe.

Namentlich so haben Wir und unsre Landschaft Uns miteinander vereinet, daß niemand mehr in unsern Landen den andern brennen solle, weder bey Tag noch Nacht, in offenen Kriege, oder sonst in keine Weise. Wer es aber darüber thäte, er wäre edel oder nicht edel, so sollen und wollen Wir einander getreulich helfen, damit hinz denselben Brenner gerichtet werde, als Recht ist, und sonst keine andere Straffe gegen ihn fürnehmen, wenn das Brennen so gemein ist worden, daß man der kleinen Straffe nicht achten will.

Es

Es ist auch zu wissen, ob Wir oder die unsern, geistlich oder weltlich, edel oder nicht edel, zu Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstmann, Rittern, Knechten, Edelleuten, oder Burgern, die ausserhalb des Landfriedens sind, etwas zu sprechen hätten, oder hinfür in Zeit der Vereinigung gewännen, so sollen und wollen Wir und unsere Landschafft miteinander von des Klägers wegen schreiben oder unsere Bottschafft schicken und bitten, daß man dem Kläger um seine Zusprüche genug thue, oder aber darum Rechtens seye, als Recht ist. Möchten Wir aber solches von des Klagenden wegen nicht bekommen, noch erlangen, so sollen und wollen Wir dann hernach, so Uns der Kläger dessen erinnert, in vierzehn Tagen unsere edeln geschwornen Räthe zu einander schicken, und die lassen einig werden, was hinfür darinn zu thun seye für das beste, damit dem Kläger billiches und rechtes beholfen werde. Das soll man dann also nach ihrer Erkenntniß thun.

Wäre auch Sache, daß einer oder mehr aus unserer Ritterschafft, die den Landfrieden versiegelt haben, einem andern Fürsten, Herrn, oder Reichsstadt müsten dienen in Zeit der Vereinigung, also daß der, oder die keine Gab von Uns hätte, so soll der oder dieselben Uns obgenannte Fürsten, und

die unsern darinn ausnehmen, als ihren rechten Erbherrn.

Wir haben auch die vorgeschriebene Vereinigung mit unsern Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Edelleuten, Städten und Märkten gemacht in solcher Maaß, daß ihnen die an den Gnaden und Freyheiten, die sie von unsern Vordern, und Uns hab.n, soll unschädlich seyn, und Uns hinwiederum an unseren Rechten und Herrlichkeiten.

Diese unsere Einigung soll Krafft haben und währen von Dato des Briefes über zehn ganze Jahre, die sich aufeinander ergehen.

Wir sind auch mit unserer vorgeschriebenen Landschafft einig worden, wer bey Uns und in unseren Landen friedlich seyn, und alles das halten will, als der Landfriedbrief ausweiset, den mögen Wir wohl zu Uns nehmen, doch nach Rath unserer Räthe, damit der Friede und das Recht desto besser gestärkt und gefördert werde.

Wir die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter, Edelleute und Burger der Städte und Märkte, die ihre Insiegel an den Brief gehangen haben, verbinden Uns bey unsren Treuen und Eid unter unsern Insiegeln allen dem genug zu thun, treulich zu

halten, und zu vollführen, was der Landfriedbrief innhält, Gefährd und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden.

Das ist geschehen, und der Brief gegeben zu Straubing am Freytag nach der heiligen Auffarth unsers Herrn, (10. May.) als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1437.

2. Verzeichniss derjenigen, welche den obigen Brief mit gesiegelt haben.

Aus dem Originalzettel bey den Landschaftssachen.

Die nachgeschriebenen haben versiegelt den Landfrieden.

Item Herzog Ernst.
Item Herzog Albrecht.
Item Abt von Tegernsee.
Item Abt von Ettal.
Item Abt zu Beuern.
Item Abt zu Brüfingen.
Item Abt zu Brüll.
Item Abt zu Wessosbrunn.
Item Abt zu Scheuern.
Item Abt zu Obernaltach.
Item Abt zu Windberg.
Item Abt zu Fürstenfeld.
Item Abt zu Metten.
Item Abt zu Biburg.
Item Abt zu Weltenburg.
Item Abt zu Gottszell.
Item Abt zu Münster.
Item Abtissinn zu Geisenfeld.
Item Abtissinn zu Hohenwart.

Item

Item Abtissin zu Anger.
Item Probst von Steingaden.
Item Probst zu Schöftlarn.
Item Probst zu Raitenbuch.
Item Probst zu Understorf.
Item Probst zu Rohr.
Item Probst zu Diessen.
Item Probst zu Pollingen.
Item Probst zu Dietramszell.
Item Probst zu Beyharting.
Item Probst zu Beuerberg.
Item Probst zu Bernried.
Item Probst zu Weiern.
Item Probst zu Schlechdorf.
Item Probst zu Pfaffenmünster.
Item Probst zu Illmünster.
Item Etzell Graf zu Ortenburg.
Item Wallram Graf zu Ortenburg.
Item Caspar von Laber.
Item Johannes von Abensberg.
Item Görg von Gundlfingen.
Item Hanns von Degenberg, Ritter.
Item Heinrich Nothaft, Ritter.
Item Wernher Waldecker, Ritter.
Item Dietrich Stauffer, Ritter.
Item Peter Kamerauer, Ritter.
Item Friedrich Ramsperger, Ritter.
Item Jakob Degenberger, Ritter.

Item Haimeran Nusperger, Ritter.
Item Erhard Forster, Ritter.
Item Caspar Torer.
Item Ortolf Laiminger.
Item Hanns Torer.
Item Peter Rainer.
Item Wernher Seiberstorfer.
Item Hanns Sattelbogner.
Item Erasm Sattelbogner.
Item Hanns Frauenberger.
Item Hanns Heybeck.
Item Caspar Nusperger.
Item Degenhart Hofer.
Item Jakob Auer.
Item Christoph Schönsteiner.
Item Pangraz Warter.
Item Wigiläus Degenberger.
Item Albrecht Nothaft.
Item Caspar Ramsperger.
Item Hanns Poxauer.
Item Wilhelm Zenger.
Item Görg Waldecker.
Item Conrad Eglofsteiner.
Item Achatz Auer.
Item Caspar Auer.
Item Oßwald Auer.
Item Gebhard Judmann.
Item Ulrich Leibolfinger.
Item Görg Leibolfinger.
Item Rudolf Preisinger.
Item Görg Sattelbogner.
Item Görg Cloßner.
Item Degenhard Hofer zu Tobl.
Item Sigmund Puchberger.
Item Hanns Frauenberger zu Prunn.
Item Sigmund Lengefelder.
Item Peter Peffenhauser.
Item Lienhard Leutenbeck.
Item Peter Ursenbeck.
Item Michel Ursenbeck.
Item Paul Lohaimer.

Item

Item Wernher Pückhaimer.
Item Hanns Gankofer.
Item Ulrich Heilingstett.
Item Sigmund Seiberstorfer.

Item Hermann Heibeck.
Item Marquard Stör.
Item Friedrich Stahel.
Dietrich Moßhaimer.
Hanns Maußhamer.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Zu Straubing, im Jahre 1437, im August-Monate.

(In unbekannten Gegenständen.)

Anmerkung. Die nachfolgenden Aktenstücke scheinen die Existenz dieses Landtags zu bewähren; ausser dem aber findet sich nicht, was auf demselben verhandelt worden sey.

1. Schreiben der Herzoginn Anna Gemahlin Herzog Albrechts des III. an ihren Schwiegervater Herzog Ernst nach München.

Aus dem Original im Archiv Tom. VII. der Fürstensachen.

Was Wir allzeit liebes und gutes vermögen mit ganzer Unterthänigkeit zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Herr und Vatter. Uns ist vergebentlich ein Brief zu unsern Handen gekommen von den armen Leuten zu Furth, darinn unser lieber Herr und Gemahl diesmal nichts handeln wollte. Darum schicken Wir Ew. Lieb denselben Brief hierinn verschlossen, den ihr wohl vernehmen werdet, und was Ew. Lieb fürbas darinn vermeynt zu thun, daß ihr euch darnach wisset zu richten. Wir schicken

euch auch hierinn verschlossen eine Abschrift, wie unser Oheim Herzog Heinrich unsers lieben Herrn und Gemahls Landschafft von der Gejaids wegen geschrieben hat, werdet ihr auch wohl vernehmen; dann lieber Herr und Vatter, es gewinnt dieser unser Diener Claus Puchenbrunner jetzt kürzlich zu Passau zu rechten, als er Ew. Lieb das wohl sagen wird. Bitten Wir euch mit Fleiß, ihr wollet euch den benannten unsern Diener nach seiner Begehrung in denselben seinen Sachen von unsern wegen lassen empfohlen seyn, und ihm euer Fürderungbrief dazu geben, wo ihm dessen Noth thut. Daran erzeigt ihr Uns besondere Lieb und Freundschafft. Datum Straubing am Pfinztag vor Laurenti Anno ꝛc. 1437. (8. August.)

Von Gottes Gnaden Anna von Braunschweig, Herzogin zu Baiern und Gräfinn zu Vohburg ꝛc.

2. Vorstellung der Bürgerschaft von Furt an den Herzog Albrecht III.

Aus dem Original im Archiv loc. cit.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr, unsre willige unterthänige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zu aller Zeit bereit. Gnädiger Herr, Wir klagen Ew. Gnaden unser grosses Verderben, das

uns beschehen ist, und noch täglich beschieht, wann uns die Böhmen ietzo angegriffen haben, und dessen noch täglich warten; wann hilft uns Ew. Gnad nicht, so müssen wir alle urstet werden, wann wir uns des Kamerauers nichts trösten mögen, daß uns der hilflich sey weder mit Rath noch That, und nur von seinen wegen verderbt werden; wann er uns gar mit nichts vorgeseyn mag; wann, will uns Ew. Gnad nicht helfen, und uns einen andern Pfleger setzen, der uns füglich wäre, damit wir bey Ew. Gnaden, und unverderbt bey unserm Erb bleiben, so müssen wir alle von Ew. Gnaden da dannen ziehen, und getrauen auch Ew. Gnaden wohl, Ew. Gnad wolle uns dies vergonnen, und nicht vor übel haben, wann wir je nicht länger da bey dem Pfleger bleiben mögen, wie gern wir bey Ew. Gnaden blieben, und bey unserm Erb. Noch dann ist uns je nutzer, will uns Ew. Gnad nicht helfen, wir bringen die Leiber von dannen, dann wir den Leib zu sammt dem Gut verlieren, wann wir das Gut ganz verloren haben. Dahinter uns niemand gebracht hat, dann unser Pfleger der Kamerauer; wann, hätten wir einen andern Pfleger gehabt, und voraus den Sattlbogner, der uns am allerfüglichsten wäre, es wäre der **Winkel** nie also verdorben; Wir bitten auch Ew. fürstlich Gnad noch, daß uns Ew. Gnad dem Sattlbogner noch

heut

heut bey Tag empfiehlt, und uns zu einen Pfleger setzt, so hoffen, wir blieben noch unverdorben, und der Winkl zu guter Maaß wieder besetzt würde, das sonst nicht beschehen mag; wann uns derselbe am austräglichsten und am nützesten wäre, und getrauen auch Ew. Gnaden, auch unserm gnädigen Herrn euerem Vatter, ihr seyet euerem Land nicht also feind, und uns nicht also ungnädig, und behaltet uns unverdorben und bey unserm Erb. Will das Ew. Gnaden nicht thun, so müssen wir alle urstet werden, und dannen ziehen. Wollte aber Ew. Gnaden das nicht thun ohne unsern gnädigen Herrn euern Vattern, so bitten wir Ew. Gnad wolle unser gnädiger Herr und Werber seyn an unsern gnädigen Herrn euern Vattern, daß uns Ew. Gnad einen andern Pfleger setzt, und voraus den Sattlbogner der uns am füglichsten und am gelegensten wäre; mag aber das je nicht geseyn, so erbarm das Gott, daß Ew. Gnad euerem Land und uns armen Leuten also ungnädig ist, daß wir eines Pflegers halber also an Leib und Gut verderben müssen, und von unsern Erb ziehen: Und bitten Ew. Gnad um eine gnädige Antwort, und Ausrichtung, wann wir arme Leute selbst gern gemeiniglich zu Ew. Gnaden hinaus kommen wären, so mögen wir von Sorgnisse wegen nicht, und müssen des Frithofs hüten, wann wir nicht ein Or sicher

sind.

sind. Datum am Freytag nach sankt Jakobstag Anno 1437. (2. August.)

Wir gemeiniglich Ew. Gnaden arme Leute zu Furth.

3. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut an die Landschaft des Straubinger Landantheiles.

Aus der, dem obigen Schreiben der Herzoginn Anna beygelegten Abschrift.

Heinrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß vor. Ehrsame in Gott, edle, feste und ehrsame weise. Wir thun euch zu wissen, daß Wir unsern lieben Vettern Herzog Albrechten manchermal gebeten, und bitten haben lassen, durch unsern lieben Vettern Herzog Ernsten seinen Vatter, durch unsere Jägermeister und Amtleute, in unsern Landen nicht zu jagen noch jagen lassen. Indem und über das er ietzo abermal in unserm Land und Wildbann etwas unbescheidentlich und unweidentlich gejaget Hirschen Hinten und Kälber gefangen hat, das Uns unfreundlich von ihm bedunkt. Bitten und begehren Wir an euch allen, und jeden besonders mit allem Fleiß und Ernst, ihr wollet den benannten unsern Vettern daran weisen, damit er sich solchen Gejaids in unserm Land und

Wild-

Wildbann masse und vertrage, und ihm Uns, und unsre Freundschafft lieber seyn lasse, dann das Wildpret; wann ihr selbst wohl verstehen möget, wollte er davon nicht lassen, und je über unsern Willen also jagen, daß Uns doch nicht leidentlich wåre; Wir haben aber je Getrauen zu euch, ihr weiset ihn davon, und was euch darinn zu Antwort werde, wollet uns bey diesem unsern Bothen wieder wissen lassen. Datum Landshut am Sonntag vor Oßwaldi Anno ꝛc. 1437. (4. August.)

Wie Herzog Heinrich unsrer Landschaft schreibt von des Gejaids wegen.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Zu Straubingen, im Jahre 1437, am aller Seelentag.

(Landschaftliche Petitionen und Beschwerden betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage ist dermalen nur das folgende Produkt findig, und sonst noch nichts bekannt.

1. Libellus Gravaminum.

Aus dem Original bey den Landschaftsfachen.

Uebergeben am aller Seelentag 1437.
(2. November.)

Nota. Den Gebrechen, den die gemeine Landschafft hat, darauf unsre gnädige Herrn zu bitten, daß die darob seyen, daß die gewendet, und zu besseren Stand kommen.

Item von erst, von des Landfrieds Briefes wegen*), daß der gefertigter geschickt herab (nach Straubing) werde, damit ein jeglicher, wem dies Noth geschieht, darauf wisse zu wähnen, nach Ausweisung desselben Briefes. Ob dies aber in Kürze

*) s. Landtag zu Straubingen im Maimonate.

Kürze nicht möchte seyn, daß man dann einem jeglichen von denselben Briefen seine Siegel wieder schicke.

Item als dann gemeiniglich in dem Land grosser Gebrechen und Beschwerniß ist, in allen Gerichten, daß die nicht redlich besetzt seyen mit Urtheilern, Vorsprechern, und anderen die zu den Rechten gehören, damit die Leute groß beschwert, und übernommen werden mit Siegelgeld, mit Vorsprecherlohn, und mit Zehrung, also ob ein Mann einen Gerichtsbrief erlangt, oder einer Urtheil gen Hof gedingt, ehe daß ihm solches gefertiget wird, so hat er das Gut, darum er gerechtet hat, halbs oder das mehrere Theil verzehrt mit Richtern, Vorsprechern und andern; und darum muß oft ein armer Mann sein Recht unter wegen lassen.

Nota solches zu unterkommen, damit die Leute also ungewöhnlich und größlich nicht beschwert würden, und jeder Mann zu seinen Rechten gleichlichen kommen möchte, das wäre also bestellt, daß meiner gnädigen Herrn Räthe Gericht und Schrannen besetzten mit ehrbaren Urtheilern, die dazu gut und tauglich wären, und allwegen zu der Schrannen kämen, und deren warteten, und das wären solche Leute, die zu derselben Schrannen gehörten, und welche man also dazu fordert, daß sie dessen

willig

willig wären, doch daß dieselben dessen mit der Zehrung dessen ohne Schaden seyn sollten, und dieselben Zehrungen, die man ihnen nach gleichen Dingen auffsetzen würde, sollte der Richter von den Wändeln ausrichten.

Item daß man den Vorsprechern ihren Lohn setzen solle, was sie von einer jeden Sache fordern, und nehmen sollen, und nicht mehr, als man dessen dann auch wohl mag einig werden.

Item deßgleichen zu setzen, was von einem jeglichen Gerichtsbrief oder von einem Geding, das man gen Hof schreibt, was dem Richter, dem Schreiber, den Vorsprechern davon werden soll, daß man einem jeglichen soviel davon thue, als unsere gnädige Herrn vor diesem einig worden, und in alle Gerichter ausgeschrieben haben, aber es dabey nicht geblieben.

Item daß unsre gnädige Herren mit ihren Amtleuten, Pflegern, und Richtern schaffen, und befehlen in ihren Städten, Märkten, bey anderen ihren Gerichtern, daß man niemanden kein Geleit gebe, dann zu Recht. Wer darüber in Städten oder Märkten oder bey anderen Schlossen zureiten will, der mag das auf sein Abentheuer wohl thun, doch also, ob jemand zu denselben zu sprechen hätte,

so soll sie derselbe Richter darzu halten, daß sie also Rechtens seyn sollen.

Item desgleichen sollen unsre gnädige Herrn mit Uns allen den ihren, die nicht Richter sind, auch schaffen.

Item dann als Böhmen ietzo herausgreifen, und den Rittern und Knechten vor dem Wald Schaden zuziehen, und sonderlich unseren gnädigen Herrn die armen Leute fangen und beschädigen, daß unsre gnädige Herrn darob seyen, und unserm gnädigen Herrn dem Kaiser darum schreiben, daß solches unterschafft werde; ob aber dies nicht seyn möchte, daß dann unsre gnädige Herrn dazu helfen und rathen wollen, damit man sich solches wehren, und aufhalten möge.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1438, auf Mariä Himmelfarth (15. August.)

(Die Erbhuldigung des Herzogs Albrecht, des III., — Beschwerden und Petitionen der Landschafft, — und Bestättigung der Freyheiten betreffend.)

1. Verzeichniſs der anweſenden Landſtände.

Aus dem Originalzettel bey den Landſchaftsſachen.

Nota die Landschafft.

Item Abt von Prüfing.
Item Abt zu Obernaltach.
Item Abt zu Windberg.
Item Abt zu Prüll.
Item Abt zu Metten.
Item Abt zu Gottszell.
Item Probst zu Münster.
Item Probst zu Rinchnach.
Item Herr Hanns von Degenberg.
Herr Heinrich Nothaft.
Herr Peter Kamerauer.

Herr Dietrich Stauffer.
— Haimeran Nußberger. nicht.
— Jakob Degenberger.
— Degenhard Hofer.
— Erhard Forster. nicht.
— Hanns Sattlbogner.
Item Peter Rainer. nicht.
Item Hanns Fraunberger.
Item Erasm Sattelbogner.
Item Hanns Poxauer.

Item

Item Ulrich Leiblfinger. nicht.
Item Friedrich Stahel.
Item Kaspar Nußberger.
Item Herman Haibeck. nicht.
Item Albrecht Nothaft.
Item Jakob Auer.
Item Caspar Auer.
Item Oßwald Auer. nicht.
Item Achatz Auer.
Item Görg Sattlbogner.
Item Dietrich Hofer.
Item Sigmund Puchberger.
Item Niklas Ramsperger. nicht.
Item Caspar Ramsperger.
Item Ulrich Schönsteiner.
Item Peter Ursenbeck.
Item Sigmund Lengfelder.
Item Michael Ursenbeck.
Item Peffenhauser.
Item Lohaimer.
Item Wilhelm Zenger.
Ulrich Kamerauer.
Dietrich Moßhaimer.
Item Görg Hofer, und Degenhard Hofer zum Lobenstein.
Jörg Cloßner.
Item Irlbach.
Item Schambach.
Item Schermau.
Item Viechtensteiner.
Item Fraß.
Item Perkhamer.
Item Maußhamer.
Item Heinrichstorfer.
Item Poschinger.
Item Hellgruber.

2. Allgemeine Eidsformel bey der Huldigung.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Wir geloben mit unseren Treuen an Eidesstatt dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten,

brechten, und Herzog Adolphen ihr jeglichen zu seinen Rechten, und nach ihr jeden's Tod ihren jeglichen nächsten Mannserben getreu, gewähr, und gehorsam zu seyn, als unseren natürlichen Landesfürsten und rechten Erbherrn, als Wir rechtlich sollen, doch mit Behaltniß unser Freyheit. Alle Gefährde hierinn ausgeschieden.

Diese Huldigung hat die Landschafft in niedern Baiern gethan an unser lieben Frauentag, als sie gen Himmel fuhr, 1438. (15. August.)

3. Besonderer Eid der Stadt Straubingen.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Nota der Eyd, als die von Straubingen iezt geschworen haben.

Wir schwören den hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Adolphen ihr jeglichen zu seinen Rechten, und nach ihr jegliches Tod, ihr jegliches nächsten Mannserben in aller Maaß als ihnen selbst, getreu, gehorsam, gewähr, und unterthänig zu seyn, in allen Sachen, als unsern rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, treulich und ohngefährlich. Des Bitt uns Gott helfe und alle Gottes Heiligen.

Den

Den Eid haben geschworen die von Straubing am Sonntag nach unser lieben Frauentag Assumtionis, 1438. (17. August.)

4. Besonderer Eid der Stadt Deckendorf.

Aus dem, mit dem Stadtwappen gefertigten Original bey den L. S.

Nota der Eid, als die von Deckendorf ietzo geschworen haben.

Wir schwören den hochgebohrnen Fürsten, unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Adolphen, ihr jeglichen zu seinen Rechten, und nach ihr jeglichens Tod ihr jeglichs nächsten Mannserben in aller Maaß als ihnen selbst getreu, gehorsam, gewähr und unterthänig zu seyn, in allen Sachen als unsern rechten natürlichen Erbherrn, und Landesfürsten, treulich und ungefährlich. Des Bitt Uns Gott zu helfen, und alle Gottes Heiligen. Den Eid haben geschworen die von Deckendorf am Mittwoch vor Dionisi, 1438. (8. October.)

5. Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten des Straubinger Landantheiles.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Anmerkung. Diese Urkunde ist zwar in den gedruckten Sammlungen der Freyheitsbriefe als der 40te Brief bereits enthalten; sie wird aber hier doch

zur möglichsten Bevollständigung dieses Werkes ganz eingerückt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. bekennen für Uns und unsern lieben Vettern Herzog Adolphen ꝛc. dessen Vormund und Pfleger Wir sind, der noch bey seinen bescheidenen Jahren nicht ist, und dazu für alle unsere Erben und Nachkommen, öffentlich in dem Briefe; wann alle Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter, Knecht, edel und nicht edel, Städte und Märkte, und gemeiniglich alle Leute reich und arm in Niedernbaiern nach Abgang des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Ernstn's seeligen Gedächtnisses ihre Treue angesehen, und Uns für ihren rechten Erbherrn erkannt, und Huldigung gethan haben, dieselben Gerechtigkeit, Lieb, und Treue haben Wir angesehen, und haben auch die Handfesten Urkunden, und Briefe mit guten Gewissen alles unsers Rathes kundlich verhört, die unsere liebe Vorvordern und Vettern König Otto, Herzog Steffan sein Bruder, und Heinrich Otto und Heinrich Herzogen in Baiern, und unser lieber Herr, Kaiser Ludwig, und Markgraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer, und unsere liebe Vettern Herzog Albrecht der ältere,

Her=

Herzog Albrecht der jüngere, und Herzog Johannes von Holland, und dazu unser lieber Herr Vatter, und Vetter Herzog Ernst, und Herzog Wilhelm, alle seeligen Gedächtniß gegeben, und bestättet haben Bischöffen, Prälaten, und all anderer Pfaffheit, geistlichen, und weltlichen, dazu Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Burgern, arm und reichen, und gemeiniglich allem Lande gegeben und verschrieben haben, es sey um Eigen, Lehen, Geld, Gilt oder Pfandschafft, und um den Kauf der Gerichte, und andere ihre Ehren, Rechten, Freyheiten und gute Gewohnheiten, und dieselben Briefe und Handfesten und Urkunden alle, die sie gemeiniglich, oder jedermann besonders von unsern vorgenannten Vorvordern, Vatter und Vettern seeligen haben, die kräfftigen, bestätten, und verneuen Wir ihnen mit diesem Brief mit allen den Punkten, Artikeln, Ehren, und Rechten, die daran begriffen, und verschrieben sind, nichts darinn ausgenommen; also daß ihnen, und allen ihren Erben und Nachkommen diese von Uns und allen unsern Erben ewiglich stät, ganz, und unzerbrochen sollen seyn, und bleiben; und daß auch Wir alle unsere Amtleute, Vizedom, Richter, Schergen dazu halten wollen, daß sie ihnen alle ihre Briefe und Handfesten in allen Punkten und Artikeln, Ehren und

Rechten ståt behalten, die sie von unsern Vorvordern, und nun von Uns haben. Wåre auch, daß Wir Uns verånderten, es wåre mit Theil, oder wie das geschåhe, so sollen ihnen dannoch alle ihre Briefe und Handfesten in allen Punkten und Artikeln, so sie innhalten, ståts bleiben, und soll ihnen unschådlich seyn an dem Brief, an allen ihren Briefen, die sie von unsern Vorvordern, Vatter, Vettern, und nun von Uns haben, und daß ihnen allen, ihren Erben und Nachkommen die vorgenannten Briefe alle und jegliche besonder, und Beståttigungen mit allen Artikeln und Punkten von Uns, von unsern Erben, und von allen unsern Nachkommen ewiglich ståt, ganz, und unzerbrochen bleiben. Ohne Gefåhrde, und ohne aller Arglist. Und darůber zur Urkund geben Wir Ihnen den Brief besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel fůr Uns, und unsern obgenannten lieben Vettern Herzog Adolphen, und fůr alle unsre Erben und Nachkommen. Geschehen zu Straubing an unser lieben Frauenta , als sie gen Himmel fuhr, 1438. (15. August.)

6. Besondere Freyheitsbeståttigung für die Städte Straubingen und Deckendorf.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg be-

bekennen für Uns, und unsern lieben Vettern Herzog Adolphen, dessen Vormund und Pfleger Wir sind, der noch bey seinen bescheidenen Jahren nicht ist; daß unser liebe getreue der Kämerer und Rath unsrer Stadt zu Straubingen Uns fleißiglich gebeten haben, von gemeiner Stadt wegen, ihnen alle ihre Gnad, Freyheit, Recht und alte gute Gewohnheit zu bestätten, die ihnen dann von unseren Vorvordern, seeligen Gedächtnisses, Fürsten in Baiern gegeben sind; Wann Wir nun in unserer Vorvordern, löblicher Gedächtniß, Briefen nichts anders gehört haben, dann daß sie die von Straubingen allzeit in aller Ehrbarkeit gefunden haben, und ihnen auch allweg willig, und treu gewesen sind, desgleichen Wir in allen Händeln von ihnen auch nie anders empfunden haben, dann eitel Frommkeit. Solch ihre alte Ehrbarkeit, und gut Herkommen bey allen unsern Vorvordern haben Wir gar eigentlich betrachtet, auch daß Uns die Begehrung redlich bedünkt, und darum mit wohlerdachten Muth, zeitigen Rath, dessen Wir darinn an unsern Landherren, Rittern, und Knechten, die dann unsere geschworne Räthe sind, gepflogen haben, so bestätten, confirmiren, und erneuern Wir für Uns, alle unsere Erben und Nachkommen, den Burgern gemeiniglich, armen und reichen unsrer Stadt zu Straubingen, allen ihren Erben und

Nach-

Nachkommen, alle ihre Handfesten, Brief, Freyheit, Gnad und alle ihre gewöhnliche Rechte, sie seyen ihnen verschrieben oder nicht, die sie dann von unseren ältern Uranherrn Kaiser Ludwigen von Rom, unserm Uranherrn Herzog Steffan und seinen Brüdern und Vettern, auch von unserm lieben Herrn und Vattern Herzogen Ernst, und von unserm lieben Vettern Herzog Wilhelmen seeliger Gedächtniß, vergangener Herrschafft zu Baiern je von einem an den andern hergebracht haben, mit Krafft dies Briefes, und gereden ihnen darauf bey unseren fürstlichen Worten und Treuen dieselben Handfeste, Rechte, Briefe, Gnade, Freyheit und all gute Gewohnheit stät zu halten, in aller der Maaß, als ihnen die von unsren Vorvordern, guter Gedächtniß, gegeben und verschrieben sind. Hierauf wir allen unseren Vizedomen, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Rentmeistern, Kastnern, Mautnern und sonst allen andern unsern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen die itzo sind, und fürbas werden, festiglich gebieten, daß ihr wider diese unsere Gnad und Bestättigung nicht thut, noch dies jemand andren gestattet zu thun, als lieb euch unsere Huld seye. Ob auch jemand diese unsre Gnade und Bestättigung an unseren getreuen, den Burgern von Straubingen überführe, sollet ihr alle und jeder ihnen dazu helfen, damit sie bey unserer Vorderen

see=

seeligen, auch bey diesen unseren Gnaden und Freyheiten bleiben. Treulich, ohne Gefährde. Dessen allen zur wahren Urkund und ewigen Gedächtniß, so haben Wir ihnen den Brief geben, mit unserem anhangenden Insiegel für Uns, und unsren obgenannten lieben Vettern Herzog Adolphen, und für alle unsere Erben und Nachkommen. Das ist geschehen zu Straubing am Sonntag nach unser lieben Frauentag, als sie gen Himmel fuhr, des Jahres 1438. (17. August.)

Item in solcher Form denen von Deckendorf auch einen Brief, und das Datum steht am Mittichen vor Dionisi, 1438. (8. October.)

7. Gravamina des Prälatenstandes von der Straubinger Landschaft.

Aus dem Original bey den L. S.

Nota. Das sind die Gebrechen, so die Prälaten haben in dem Niederland.

Item an dem ersten, daß ein Bruch geschieht, und geschehen ist, an ihren Privilegien und Freyheiten, so sie haben von Königen Kaisern und Fürsten in Baiern, und sonderbar an ihren Hofmarchen, Gerichten, und Herrlichkeiten, so sie, und ihre Gottshäuser von Alter lang her gehabt haben,

und

und auch an andern Enden an ihren Leuten in dem Land, in den Gerichten gesessen, mit solchen ungewöhnlichen Scharwerken und Beschwerung.

Item die Jäger und die Hunde müssen sie halten, und dem Jägermeister dazu Geld geben; Meynen sie, daß sie eintweders möglichen vertragen wären, der Hunde, oder des Geldes.

Item von der Falkner wegen, die sie haben müssen, von denen sie auch beschwert wären, anders dann von Alters Herkommens.

Item von schwerer Gastung wegen, die sie haben müssen, von solchen Leuten, die sie nicht erkennen, und gehen doch unkenntliche Herrn, Ritter und Knechte in dem Lande, dem sie nicht angehören, wenn sie dann von ihnen reiten, vielleicht schaden in dem Land wenn sie aus ihren Klöstern reiten, darum sie sich und den ihren verderblichen Schaden besorgen müssen, und merkliche Nachrede müssen haben, von denen, die die Schäden nehmen.

8. Petitionen der Straubinger Landschaft.

Aus dem Original bey den L. S.

Der niedern Landschafft Begehrung.

Item das Land zu besetzen mit einem Verweser oder Vizedom, daß dem zugeordnet werde mit Räthen

then und anderen, damit Land und Leute wohl versorgt und ausgerichtet werden nach Nothdurft.

Item und daß die Pfleggerichte und alle Aemter mit redlichen ehrbaren Landesleuten, nach Innhaltung der Freyheiten besetzt und gehalten werden.

Item und daß die Schrannen mit Vorsprechern und Urtheilern besser besetzt werden, dann es bisher gewesen ist, damit daß niemand in den Rechten verkürzt, und durch die Vorsprecher mit dem Lohn übernommen und beschwert werde, als bisher beschehen wäre.

Item daß ein Gesetz werde, was man von Gerichtsbriefen, Urtheil, und Geding solle, dann jedermann gar schwerlich darinn übernommen wird.

Ist besserer Friede zu machen, dann noch bisher gewesen ist, und zu bestellen, daß kein Edelmann Gereisigen noch Fußknecht halte, dann er seye sein versprochener Knecht, und wisse von ihm zu antworten.

Item von der Münz wegen, daß man einer redlichen Münz wegen einig werde, dann die Münz Land und Leuten ein ganzes Verderben ist.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Zu Straubing, im Jahre 1440, im Herbste.

(In unbekannten Gegenständen.)

Es findet sich nur in einem, vom Herzog Ludwig zu Ingolstadt an den Herzog Albrecht zu München erlassenen, und in dem Bande der Ingolstädter Landtäge nachfolgenden Schreiben die Spur, dass Herzog Albrecht um diese Zeit einen Tag nach Straubingen angesetzt habe, soferne dieses nicht ein bloser Rechtstag, oder Vergleichstag war. Denn auser dem zeiget sich noch gar nichts von einer dortigen landschaftlichen Handlung dieses Jahrganges.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1444, auf Sonntag Cantate (10. May.)

(Den Landfrieden betreffend.)

1. Schreiben des Herzogs Albrecht von München, an seine Landschaft des Straubinger Landantheiles.

Aus dem Originalaufsatze bey den Landschaftssachen.

Albrecht rc.

Entbieten allen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, und gemeiner Landschafft unsers Landes in niedern Baiern, als die auf den Sonntag Cantate schierist gen Straubing kommen wird, unsern Gruß zuvor. Liebe getreue! Euch ist wohl wissentlich, daß Wir Albrechten Nothaften Ritter mit euerem Wissen zu unsern Vizedom in niedern Baiern gesetzt und ihm befohlen haben, desselben unsers Landes Nothdurft auszurichten, als sich dann gebührt, hierum Wir dann von euch allen, und euerer jeden insonderheit begehren, und ernstlich schaffen, Ihr wollet dem-

sel-

selben Albrecht Nothaft nun hinfür gehorsam, und in allen dem, das er von unsern wegen an euch begehrt, das dann unser, und unsers Landes Nothdurft sey, willig und fürderlich seyn, als einem Vizedom. Das kommt Uns von euch zu guten Gefallen, zusammt dem, daß ihr Uns dies zu thun schuldig seyet. Ihr wißt auch wohl, daß leider in unsern, und andern Landen schwere Beschädigung, als Rauberey, Mord, Mordbrand, Dieberey und sonst mancherley Uebelthat auferstanden sind, auch täglich an geistlichen und weltlichen Leuten geschehen, besonders in unserem Niederland, und zu besorgen ist, sollte dazu nicht gethan, solche Uebelthat gestraft, und unterkommen, und das Recht dawider gestärkt werden, daß das hinfüro noch weiter wachsen, und je länger je mehr geschehen und fürgenommen werden möchte. Zu solcher Rauberey Wir allweg gern gethan, und die mit unsrer Landschafft gewendet, auch zugesagt hätten, Uns darum mit unser Landschafft zu verschreiben, als auch desselben Landfriedens Notl gemacht, und von Uns mehr dann zu einen malen an unsere Landschafft gebracht worden sind, um zu besiegeln; Wir haben aber dessen an unser Landschafft nicht erlangen mögen, sondern Uns ist von euch geantwortet worden, ihr wollet Uns als euerem rechten Herrn und Landesfürsten ohne solchem Verschreiben und Versiegeln

geln in allen Sachen gehorsam und willig seyn, als ihr dies dann zu thun schuldig seyet.

Und wann Uns nun solche Unrecht in unseren Landen je nicht leidentlich sind, darum haben Wir unsre Meynung unserem Vizedom Albrecht Nothaft befohlen, an euch zu bringen, und ihm die in Schrifft mit unserm Sekret besiegelt zugeschickt, als ihr wohl hören werdet; hierum Wir von euch allen, und euer jedem insonderheit begehren, ihr wollet dem also nachgehen, und zum besten fürnehmen, und unserem Vizedom iezt ein Zusagen thun, ob er sich doch solcher von unsern wegen zu euch verlassen, und sich dessen halten möge, als ihr Uns dies dann, als dem Landesfürsten zu thun schuldig seyet, auch zugesagt habt, und angesehen, daß solches euer aller Nutzen, und Ehre als wohl ist, als Uns, damit solche Raubereyen, Beschädigungen, und unrechtliche Läufe nicht weiter wachsen, sondern unterstanden, und gewendet werden. Datum München am Montag nach dem Sonntag Jubilate 1444. (4. May.)

2.

2. Entwurf des Landgebotes wegen dem Landfrieden, welcher dem Vizedom in Niederbaiern Albrecht Nothaft übersendet worden ist.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Item zum ersten wollen Wir mit sammt unserer Landschafft Hilf, die Uns dann gehorsam seyn wollen, die Rauberey die da heimlich und öffentlich in und aus unserm Lande geschieht, auch solche Angriffe, die wider Recht in und aus unserem Lande von den unsern geschehen, wenden, und an den Enden, und gegen den, die das thun, hinschieben hausen, hofen, ätzen, tränken, und da dessen dann Nothdurft ist, soviel fürnehmen, und dazu thun, als sich dann um solches gebührt, doch also daß uns unsre Landschafft darinn hilflich, räthlich, beygeständig, und gehorsam seye, als sie Uns das vor zugesagt hat, und die nachgeschriebenen Artikel halten. Vermeynen Wir daß sie Uns, und ihnen selbst das zu thun wohl schuldig seyen. Sonder, so wollen Wir daß unsere Amtleute, auch Herren, Ritter, Knechte, oder andere weder Raubern, Mördern, Brennern noch Landeszwingern, die andere Leute wider Landes Recht bekriegen, oder nöhigen wollten, nicht Geleit geben, noch die hausen, hofen, ätzen, tränken, auch keinerley Hilfe noch Zuschub thun; welche aber die wären, die das

thä=

thäten, und das sich wissentlich hinz ihnen erfände, dieselben sollen darum von der Herrschafft gestrafft werden, als Recht ist, und wo man solche Uebelthäter erführe, und bey wem dies wäre, so soll man auch nach ihnen greiffen, und hinz ihnen, als den Raubern richten.

Item Wir wollen auch, daß unser Vizedom, und alle unsere Amtleute auch alle unsere Unterthanen, die in unserm Lande gesessen sind, von Stund an, und fürohin, als oft dessen Nothdurft ist, in unseren Landen, Herrschafften, Landgerichten, Städten, Märkten, Gerichten, und Pfarren berufen und gebieten lassen, wo man Leute auf ungewöhnlichen Wegen und Strassen begreife, oder die verbunden, oder mit schädlicher Wehr gehen sähe, oder ankäme, es sey zu Roß oder zu Fuß, daß man nach denen greiffe, und zu den Gerichten antworte und bringe, darinn sie betretten worden. Wer aber dies nicht thäte, und solche Leute gefährlich hinliesse, oder schiebe, der oder dieselben sollen darum gestraft werden, als Recht ist.

Es sollen auch Ritter, Knecht, noch anders niemand keinen Knecht, es sey zu Roß oder Fuß aufnehmen noch halten, er wisse dann dafür zu antworten, und seye dessen zu Recht mächtig, ob er darum angelangt würde, ungefährlich. Ob aber

einer.

einer, wer der wäre, darüber Knechte hielte, und aufnähme, deren er zu Recht nicht mächtig seyn wollte, davon den Leuten Schaden geschähe, das wollten Wir hinz ihm bekommen, und den, oder dieselben darum strafen als Recht wäre.

Und würde auch jemand in unserm Lande unerfordert und unerfolgt des Rechten beschädiget, mit Nahm, Brand oder andern, so sollen von Stund an unsere Pfleger und Amtleute, und jedermann sobald sie darum angeruft, dessen erinnert, oder sonsten gewahr werden, mit allem ihren Vermögen auf seyn, und ein Landgeschrey an denselben Enden, mit den Rittern, Knechten, Städten, Märkten, und andern, die an denselben Enden gesessen sind, machen, und solche Nahm, und Angriff Leut und Gut zu Recht helfen zu erhalten. Und wenn solch Geschrey wird, so soll jedermann an denselben Enden auf seyn, ungefährlich, und von einem Gericht in das andere eilen, helfen, und dem also ungefährlich nachgehen; und ob sich jemand an solchem Eilen gegen andere Leute ungefährlich vergriffe, wie das wäre, dessen sollen der oder dieselben gegen die Herrschafft und gegen den das Vergreifen geschehen wäre, unentgolten seyn; und ob jemand denen, die also eilen würden, oder etlichen aus ihnen Feindschafft, oder Sprüche darum legen, oder zuziehen

wollte,

wollte, dem oder denselben sollen Wir und die unsern darinn rathsam und geholfen seyn, und ihn nicht lassen. Und ob einiges Hab und Gut an solchem Eilen den Räubern angewonnen würde, das ihr Hab wäre, so soll solches gewonnene Hab und Gut denen bleiben, die das gewonnen haben, darum, daß sie zu solchen Sachen desto williger seyen; was aber solch Hab, die den armen Leuten genommen, oder entfremdet wäre, soll denselben armen Leuten wiedergegeben werden, ungefährlich.

Item Wir wollen auch, wer hinfüran austritt, oder brennt, oder drohet zu brennen in unserm Lande, und nicht gewöhnliche Landsrechte geben und nehmen wollte, dem soll man kein Geleit noch Landshuld nimmer mehr geben, und der, oder dieselben, die solches gethan hätten, sollen hinfür ewiglich, und Abweg aus dem Lande bleiben, ohne alle Gnade, auch von ihrenwegen keine Unterrede noch Thaiding gethan werden, weder heimlich noch öffentlich in keine Weise, und ob der, oder dieselben etwas Guts in unsern Landen hätten, oder liessen, es wäre liegendes oder fahrendes, das alles soll dem Gericht, darinn das gelegen oder begriffen wäre, verfallen seyn, und bleiben, und hinfür nimmer mehr wiedergegeben noch bekehrt werden. Wo man auch erführe, daß solche von ihren Freun-

den, oder andern in dem Lande, es wären edel oder nicht edel gefährlich geschoben, gehauset, gehofet, geätzt, oder getränkt würden, von wem dies geschähe, und das sich kundlich finden möchte, dieselben alle sollen auch mit Leib und Gut verfallen seyn, und darum gestraft werden, in gleicher Weise als die Brenner und Austretter, und als Recht ist.

Item Wir wollen auch wer hinfüran in unseren Landen angreife die Leute auspoche ausgrabe die Kirchen breche, oder sonst beschädige an Leib oder Gut, es seye zu Roß oder Fuß, bey Tag oder Nacht, daß man dieselben, die man also an wahrer That begriffe, zur Fangniß bringen, und unsern Amtleuten antworten soll. Ob aber etliche ungefährlich an frischer That Schaden nähmen, dessen sollen die unsern, die das thäten, gegen das Gericht unentgolten bleiben, sondern Wir wollen, daß man denselben mit Gnaden erkenne, und ob sie anders mit frischer That einigen Schaden nähmen, die wollen Wir ihnen nach gleichen Dingen bekehren. Wüßte aber die Landschafft etwas fürzunehmen damit man den Sachen näher käme, und zu bessern Stand gebracht würde, das setzen Wir zu der Landschafft.

Item Wir wollen auch, daß hinfür alle die unsern, in was Wesen oder Stands die seyen, ei-

einer den andern nicht angreifen, noch beschädigen solle, sondern ihre Sachen, ob sie etwas zusammen zu sprechen hätten, mit Recht zu Austrag kommen, und nicht anders suchen, damit alle die unsern desto in besserer Freundschafft bleiben mögen, und dieser unser Landfriede desto festiglicher gehalten werde, Welcher aber das darüber thäte, dem wollten Wir dies nicht gestatten, sondern soviel gegen ihn fürnehmen, damit der, oder dieselben, um solches Ueberfahren und Unrecht gestraft, und dazu gebracht würden, daß dem Beschädigten um seinen Schaden Kehrung geschehe.

Es soll auch unser Vizedom von unsern wegen an unsrer Landschafft in Niederbaiern und ihr jeder insonderheit erfahren, und uns wißlich machen, welche in der Landschafft Uns in den vorgeschriebenen Artikeln, und anderen, das dann zu dem Fried fördert, auch der Räuberey und Unrechten zu widerstehen dienet, gehorsam hilflich auch beygeständig seyn, und thun wollen, soviel sie Uns, und ihnen selbst zu thun schuldig sind, und als sie Uns das vorhin zugesagt haben; Und welche also das thun, denen wollen Wir auch wiederum thun, sie beschirmen, und Uns gegen ihnen beweisen, als dann ein Landesfürst seinen Unterthanen die ihm gehorsam sind, zu thun schuldig ist. Welche Uns

aber in dem nicht gehorsam sind, auch den Frieden und das Recht nicht fördern, und das Unrecht straffen und unterstehen helfen wollten, was dann dieselben anstiesse, es wäre mit Nahm, Brand, Raub, heimlich oder öffentlich, wie sich dann das gebühren würde, dem oder denselben wollten Wir und die unsern, die Uns gehorsam wären, nichts schuldig, auch weder hilflich noch beygeständig seyn; und ob jemand, wer der wäre, von oder zu denselben von ihnen, oder denen die bey ihnen wären oder ihnen zu versprechen zuständen, einigerley Schaden geschähe, oder unsers Landes Beschädiger durch sie hingeschoben, oder einigerley Zulegung gethan würde, den oder dieselben wollten Wir gleicherweise haben, und unsre Straffe gegen ihn fürnehmen, als gegen den Räubern und Beschädigern die das gethan hätten.

Unser Willen, Heissen, und daß Wir Herzog Albrecht solches, als vorgeschrieben stehet, unserm Vizedom in Niederbaiern Albrecht Nothhaft befolchen haben, von unsern wegen an unsre Landschafft in niedern Baiern zu bringen, auch Meynung und Geschäfft seye, und wollen, daß das von allen den unsern gehalten und dem nachgegangen werde, dessen haben Wir unser Sekret auf diesen Befehlnißzettel heissen drucken, und geben zu München

am Montag nach dem Sonntag Jubilate 1444. (4. May.)

3. Instruction des Albrecht Nothaft Vicedom in Niederbaiern.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Dem Vizedom.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer; Als du unsere Landschafft in niedern Baiern auf dem Sonntag Cantate schierist von unsern wegen nach Straubing gefordert hast, als von solcher Rauberey und unrechtlichen Beschädigungen wegen, die dann in unsern Land geschehen, sich darum zu unterreden, und fürzunehmen wie die gewendet werden, darauf schicken Wir dir hiemit unsere Meynung in Schriften mit unserem Sekret besiegelt, das sollst du also an unsere Landschafft von unsern wegen bringen, und von ihnen begehren, dir in den Sachen ein Zusagen zu thun, ob sie doch zu solchen helfen, und dir darinn gehorsam seyn wollen, als sie Uns dann dies vor zugesagt hätten, daß du von unsern wegen darnach weißt zu richten, und wie der Landschafft Antwort, und was von ihnen gerathschlaget wird, sollst du Uns alsdann eigentlich in Schrifften wissen lassen, auch dabey schreiben, was dein Rath wäre,

da=

damit die Sache zum besten gewendet würde, so wissen Wir Uns darnach zu richten, und dich unsere Meynung auch wissen zu lassen. Datum München am Montag nach Sonntag Jubilate 1444. (4. May.)

Lieber Vizedom! als du Uns auch begehrt hast, dich unsern Willen in dem wissen zu lassen, wann einer vor unseren Hofgericht oder Landgerichten mit Recht hinz dem anderen erlanget oder von den Räthen in der Gütlichkeit gesprochen, ob dies nicht gehalten, und was darinn zu thun wäre. Nun ist vorsehentlich es bezahlte mancher gern, möcht er Geld aufbringen, oder sein Erb verkaufen, darum so däucht Uns gut, daß du, als von dir selbst, itzo in der Landschaft davon redest, daß einer dem anderen Ausrichtung thäte, und also aneinander nicht verderbeten, dies wären sie ihnen selbst einander wohl schuldig; Auch so wäre in der nächsten Landschaft geredet worden von Kürzung der Gewehrschaft und anderer ihrer Nothdurft wegen, das hätten sie also liegen lassen, und wären dem nicht nachgegangen, däuchte dich gut, daß sie solches noch vornähmen, und zu Ende brächten, damit sie ihr Erb desto eher verkaufen, und aneinander bezahlen möchten.

Anhang zum Jahrgang 1444.

(Den Landfrieden betreffend.)

Anmerkung. Nach den, wegen des Landfriedens vorgewesenen Landtägen zu Straubing im May, und zu München im July, wurde im August eine Zusammenkunft der baierischen und oberpfälzischen Landesfürsten in Regensburg gehalten, und dabey folgende Vereinigung wegen Erhaltung des Landfriedens geschlossen.

1. Vereinigung der baierischen und oberpfälzischen Landesfürsten zur Erhaltung des Landfriedens.

Nach einer jüngern Abschrift gegen Ende des 17ten Jahrhundertes aus der v. Lippertischen Privatbibliothek. Von dieser Urkunde hat sich bisher weder das Original noch eine gleichzeitige Abschrift vorgefunden.

Wir Christoph von Gottes Gnaden, des Reiches zu Dänemark, Schweden, und Norwegen, auch der Wenden und Gothen ꝛc. König, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern. — Wir **Ludwig** von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Herzog in Baiern. — Wir **Albrecht**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. — Und Wir Friderich von Gottes

Gna=

Gnaden Bischoff zu Regensburg bekennen und thun kund allen den, die diesen Brief sehen oder hören lesen, als Wir nun eigentlich empfunden und betrachtet haben, daß schwere Beschädigungen als Rauberey, Mord, Mordbrand, Dieberey und sonst mancherley Uebelthat in unsern Landen zu Baiern geschehen und auferstanden sind, auch täglich an geistlichen und weltlichen Leuten geschehen, und zu besorgen ist, sollte dazu nicht gethan werden, daß das hinfür noch weiter wachsen, und je länger je mehr geschehen und fürgenommen werden möchte; Und wann Wir nun wohl wissen, wer seine Hilfe dazu thut, damit das Unrecht und Uebelthat gestraft, auch das Recht gefördert, und seinen Gang haben werde, daß der davon grossen Lohn von Gott empfanget, auch Uns als Fürsten und Regierern der Lande zu thun zugebührt. Und darum solche Uebelthat zu wenden und zu unterkommen, So haben Wir Uns mit guter Vorbetrachtung, auch nach zeitigen Rath unsrer Räthe, Ritterschafft und Städten unterredet, und Uns wider solch vorgenannte Uebelthat zusamm verbunden, und vereint; verbinden und vereinen Uns dessen auch wissentlich in Krafft dieses Briefes, inmassen als hernach geschrieben steht:

Zum Ersten, daß Wir in unser allen, und unser jeglichs Landen, Herrschafften, Landgerichten,

Städ-

Städten und Märkten, Gerichten und Pfarren verrufen und gebieten lassen sollen, als oft dessen Noth ist, daß man niemanden kein anderes Geleit mehr solle noch wolle geben, minder halten, dann zu Recht, und er seye auch im Lande beerbt und gesessen, oder ein ehrbarer Gast, oder habe wissentlich einen Herrn in unsern Landen, dessen gedingter oder gebrödeter Knecht er seye, und daß auch derselbe Herr dessen oder derselben zu Recht mächtig seyn möge vor Uns obgenannten Fürsten und unsern Räthen, in dessen Land er dann gesessen, oder wohnhaftig ist, ohne Gefährde. Es wäre dann, daß sich Fürsten, Herrn, Ritter, Knechte, Burger oder andere offenbare Täge von Sachen wegen verfiengen, die Richtigung oder andre redliche Sache anträffen, zu denselben Tagen soll man Geleit geben ungefährlich, welcher Theil dessen begehrend ist, Ihm, und allen denen, die er mit ihm zu denselben Tagen brächte, oder von seinen wegen dahin kommen. Dann ausgenommen der Herren offene Feinde soll keiner mit ihm in solchen Geleit führen, oder mit ihm bringen.

Item ob jemand einen Todtschlag aus Zorn, oder unverdachten Muth, oder wie das geschähe, thäte, wollte der oder dieselben den Klägern, oder dem Gericht das abtragen, und ein Genügen thun,

nach gleichen und redlichen Stücken und Biederleute Rath, dem oder denselben soll man auch zu solchen Abtragen Geleit geben, als Landes Recht ist.

Item für Geldschuld, oder für Wunden, oder was solcher Frevel wären, soll man auch Geleit geben, als von Alter herkommen und Landes Recht ist.

Item es sollen weder Herren, Ritter, Knechte, oder andre weder Räubern, Mördern, Brennern, noch Landeszwingern, die andre Leute wider Landes Recht bekriegen oder nöthigen wollten, nicht Geleit geben, noch die hausen, hofen, ätzen, tränken, noch keinerley Hilfe noch Schub thun; Welche aber die wären, die das gefährlich thäten, und das sich wissentlich hinz ihnen erfände, dieselben sollen darum von der Herrschaft gestraft werden, als Recht ist. Und wo man solche Uebelthäter erfände, und bey wem das wäre, so soll man auch nach ihnen greifen, und zu ihnen richten, als Landes Recht ist.

Wir wollen auch alle, und unser jeder von Stund an, und füro, als oft dessen Noth ist, in unser allen, und unser jeglichs Landen, Herrschafften, Landgerichten, Städten, Märkten, Gerichten und Pfarren verrufen und gebieten lassen, wo man Leute auf ungewöhnlichen Wegen und

Straf-

Strassen begreift, oder die verbunden, oder mit schädlicher Wehre gehen sähe, oder ankäme, es sey zu Roß oder Fuß, daß man nach denen greife, und zu den Gerichten antworte und bringe, darinn sie betretten worden. Und sollen die, die solche Leute also betretten, und zu den Gerichten antworten, dessen gen der Herrschafft, den Gericht, und gen männiglich unentgolten bleiben. Wer aber dies nicht thäte, und solche Leute gefährlich hinliesse, oder schub, der oder dieselben sollen darum gestraft werden, als Recht ist.

Es sollen auch weder Ritter, Knechte, noch anders niemand in unsern Landen keinen Knecht, er sey zu Roß oder zu Fuß aufnehmen, noch halten, er wisse dann davon zu antworten, und sey dessen zu Recht mächtig, ob er darum angelangt würde; ungefährlich. Ob aber einer wäre, der wissentlich darüber Knechte hielte, oder aufnähme, davon den Leuten Schaden geschähe, oder nach Datum dieses Briefes geschehen wäre, dies wollten Wir hinz ihm bekommen, und den (hier scheinen einige Worte in der Copie zu fehlen) beschädiget, mit Nahm, Brand, oder andern, in welches Herrn Land das geschähe, so sollen von Stund an unsre, der Fürsten, Pfleger und Amtleute und jedermann, sobald sie darum angerufen, dessen er-

innert, oder sonst gewahr werden, mit allem ihrem Vermögen auf seyn, und ein Landgeschrey an denselben Enden mit den Rittern, Knechten, Städten und Märkten, und andern die an demselben Ort gesessen sind, machen, und solche Nahm und Angriff Leut und Gut helfen sie zu behalten, zu Recht; und wann solches Geschrey findest, so soll jedermann an denselben Enden auf seyn, ungefährlich, und von einem Gericht in das andere eilen, helfen, und dem also ungefährlich nachgehen. Und ob jemand denen, die also eilen würden, oder welchen aus ihnen Feindschafft oder Sprüche darum legen oder zuziehen wollte, dem oder denselben sollen Wir und die unsern darinn rathsam, und geholfen seyn, und ihn nicht lassen.

Item und ob icht Hab und Gut an solchem Eilen den Räubern angewonnen würde, das ihr Hab wäre, so soll solch gewonnen Hab und Gut denen bleiben, die das gewonnen haben, darum, daß sie zu solchen Sachen desto williger seyen. Was aber solcher Hab, die den armen Leuten genommen oder entfremdet wäre, soll denselben armen Leuten wieder gegeben werden, ungefährlich.

Und ob in solchem Eilen icht Leute gefangen, oder wo niedergelegt würden, dieselben Gefangenen sollen Wir Herrn, die dann unter Uns ihre Leute

auf

auf dem Felde bey den Sachen gehabt hätten, gleich miteinander theilen, und mit denselben Gefangenen dann . . . . . als hernach in einem anderen Eck geschrieben steht.

Ob aber Unser Fürsten einer oder mehrere mit Räuberey und unrechtlicher Nahm beschädiget würden wider Recht, und dessen unsre Pfleger und Amtleute die Ritterschafft, Städte und Märkte und Landleute daselbst um gesessen, um Hilfe und Eilen anruffen würden, und ob an demselben Eilen jemand an gereisiger Habe redlichen Schaden nähme, den er wahrlich und wissentlich vorbringen möchte, denselben Schaden soll ein jeder Herr den seinen bekehren mit seiner Räthe Erkenntniß.

Wir sollen und wollen auch in der Zeit der Vereinigung ein Theil des andern offene Feinde, die nicht Recht wollten nehmen von Uns Fürsten vor unsern Räthen, und von den unsern in den Gerichten, darinn ein jeder billig zu Recht stehen soll, und das Uns wissentlich wäre oder würde, in unsern Schlossen, Städten, Märkten, Landen und Gerichten nicht enthalten, hausen, hofen, ätzen noch tränken, noch sonst keinerley andere Hilfe, Schub, noch Zulegung thun, noch den unsern gestatten zu thun, sondern denen als treulich und fleißiglich nachstellen, und darann seyn, damit sie

Recht nehmen, oder ob sie dies nicht thun wollten, dazu gebracht werden, solche Rechte zu nehmen, als der Herr selbst, dessen Feinde sie wären, treulich und ungefährlich.

Wer auch solche oder andre Leute und Knechte dawider hielte, in Schlossen, Festen, Städten, Märkten, Tafern oder anderswo in unsern Landen, die solche Sache, als vorgeschrieben steht, nicht eingehen oder verfolgen wollten, nach denselben Leuten und Knechten mag man wohl greifen, und darann soll man von denselben Herrn, und den ihrigen ungehindert bleiben, und niemand nichts darum schuldig seyn. Geschähe aber dawider jemand einigerley Beschädigung von solchen Leuten oder Knechten heimlich oder öffentlich, derselbe Herr, Ritter oder Knecht, Stadt oder Markt, von oder zu dessen Schloß, Behausung, Wohnung oder Tafern das gefährlich geschähe, der soll dem Kläger, dem solche Beschädigung geschehen wäre, Ausrichtung und Kehrung thun, und er soll dazu demselben Herrn, in dessen Land er fährt, das wandeln und bessern nach seiner Räthe Erkanntniß.

Item Wir haben Uns dessen auch vereinet und wollen, wer hinfür austritt oder brennet, oder drohet zu brennen in unsern Landen, und nicht gewöhnliche Landsrechte nehmen und geben wollte,

dem soll man kein Geleit noch Landshuld nimmermehr geben; und der oder dieselben die solches gethan hätten, die sollen allwegen aus dem Lande bleiben, ohne Gnade, und auch von ihrer wegen keine Unterredung noch Thaidigung gehalten werden, heimlich noch öffentlich, in keine Weise. Wo man auch erführe, daß solche in dem Lande geschoben, gehauset, gehofet, geätzt oder getränkt würden, solche, die sie also wissentlich und gefährlich dazu schieben, hauseten, hoften, ätzten oder tränkten, das kündlich erfunden und fürgebracht würde, die sollen in gleicher Weise darum gestraft werden, als die brennen und austretten, als Recht ist.

Wäre auch jemand in unsern Landen zu Baiern, der sich an gewöhnlichen Landsrechten nicht wollte begnügen lassen, oder der Räuber, Mörder, Brenner, oder andre die Uns unsern Landen schädlich wären, bey ihm hielte, hinschübe, hauste, hofte, ätzte oder tränkte, den oder dieselben sollen Wir nach unsrer Räthe Erkanntniß, als hernach geschrieben steht, miteinander dazu bringen, und halten, daß er solches aufnehme, sich des Rechtens begnügen lasse, halte und thue als oben geschrieben steht.

Und

Und soll unser einer dem andern dessen getreulich helfen, ob er dessen begehrt; Und von solcher Hilfe wegen, ob das zu Schulden kommt, soll unser jedweder Herrn oder sein Vizedom seiner Räthe zween mit vollen Gewalt, als oft dessen Noth beschieht, und unser einer, oder sein Vizedom darum mahnt, und Tag setzt, in die Stadt Kelheim schicken, und solche Schickung soll beschehen unverzüglich in 14 Tagen nach des begehrenden Herrn Mahnung, ungefährlich. Dieselben unsre Räthe sollen dann Gelegenheit der Sachen für sich nehmen, und rathschlagen, was Uns Fürsten und Herrn darinn zu thun und fürzunehmen sey, und was dann dieselben unsre Räthe oder der mehrere Theil unter ihnen auf ihren Eid erkennen, es sey mit täglichen Krieg fürzuschlagen, befest zu machen, oder die Sache zu berechten oder in der Gütlichkeit zu schlichten, dem soll füro nach solcher Erkanntniß nachgegangen, und dazu gethan werden, als sich nach Gelegenheit der Sache gebühret, ohne allem Aufzug. Getreulich ohne Gefährde.

Und wenn ein Theil dem andern also nach der Räthe Erkanntniß und Gelegenheit der Sache zu Hilfe kommt oder schicket, auch in das Feld gezogen, Besesse und Beläger gemacht würden, was dann Schlosse gewonnen würden, die sollen dem

Herrn,

Herrn, in dessen Land die gelegen sind, mit ihren Zugehörungen allein zugehören und bleiben. Was aber Gefangene in denselben Schlossen betretten würden, die sollen Wir Herrn, die dann im Felde waren, gleich miteinander theilen. Und ob die andern Herrn icht Zeug dargeliehen und vermisset hätten, den soll ihnen derselbe Herr, dem die Schlosse bleiben, bezahlen, nach Erkanntniß unsrer dreyen Herrn Räthe, die Wir dann von der Hilfe wegen zusammen gen Kelheim geschickt hätten. Ob Wir aber Schloß ausserhalb unser dreyen Herrn Land gewännen, die sollen Wir Herrn gleich miteinander theilen, mit sammt den Gefangenen, doch daß die ehrbaren Gefangenen, die nicht um Raub oder andre solche Uebelthat gefangen würden, den Räubern zu Hilfe in die Schlosse gekommen wären, auf allen Theilen nach Fürsten-Kriegs Gewohnheit, und nicht anders gehalten werden. Es wäre dann, daß sie wahre Schuld und That auf ihnen hätten, so soll hinz ihnen gerichtet werden, als Recht ist. Und daß Wir auch gemeiniglich in den Urpheden der Gefangenen und anderen Sachen, die sich dazu gebühren, auf allen Theilen versorgt werden.

Wir sollen und wollen auch unser keiner einigerley Vorwort, Fried, oder Streit aufnehmen, wo es also zu Feindschaft oder Kriegen käme, ein Theil ohne des andern Willen und Wissen.

Geschähe auch in dieser Vereinung mit Reisen oder Zügen in unsern Landen jemanden Schaden ungefährlich, oder daß die Kriege die sich angefangen hätten in der Zeit der Vereinigung nicht zu Ende kämen, darum man Uns darnach und die Vereinigung aus wäre, anlangen, oder ob man Uns in der Zeit der Vereinung darum zu sprechen oder beschädigen würde, dazu und darinn sollen Wir aneinander getreulich beygeständig und geholfen seyn mit freundlichen Thaidingen, Rechten, Wehre, oder andern Sachen, wie sich dann das begeben wird, bis daß solches geschlichtet, hingelegt, und ausgetragen wird, freundlich, rechtlich, oder sonst.

Wir wollen auch in der Vereinung weder Herrn, Ritter oder Knechte oder andre, in unsern Landen zu Baiern gesessen, zu des andern Leib und Gut in und aus unsern Landen nicht greifen noch beschädigen lassen, weder mit Nahm oder Brand, sondern es soll einer gen dem andern seine Sprüche und Händel von erst suchen und erfordern, als billig und Recht ist. Welcher aber den andern mit Raub oder Brand anlanget, und beschädiget, dem oder denselben wollen Wir für Räuber und Mordbrenner halten, und dem Kläger darum Rechtens helfen und gestatten, als lange bis ihm Kehrung geschähe, und Uns Wandel nach unsrer Räthe Erkanntniß.

Wir

Wir sollen und wollen jetzt von Stund und ohne Verziehen allen unsern Vizedomen, und Amtleuten befehlen, und schaffen auf die Eide, als ihr jeglicher Uns von Amtswegen gethan hat, dieser unser Vereinung nachzugehen, und in allen Artikeln gänzlich und treulich zu halten, als lange die währet. Und wenn ein Vizedom oder Amtmann abgehet, oder Wir den verkehren wollten, so sollen Wir desgleichen mit einem andern künftigen auch schaffen und bestellen solches zu thun und zu halten, damit diese unsre Vereinung treulich gehalten, und der nachgegangen werde. Alles treulich, ungefährlich. Auch ist beredet worden. Ob Wir Fürsten in icht stössig oder irrig würden, von Sachen wegen die diese Vereinung anträffen, und sich darinn verlaufen hätten, wann dann solche Irrung unserer zween, und den dritten nicht berühret, so sollen Wir dessen kommen auf den dritten Fürsten, der darinn unverwandt ist, oder seinen Vizedom im Lande zu Baiern, und was dann derselbe Herr, oder sein Vizedom, und die, die er dann zu ihm nimmt, darum erkennen, dabey soll es bleiben. Würde aber solche Irrung Uns Fürsten alle drey antreffen, so sollen Wir dessen kommen auf unsern lieben Vettern Herzog Heinrichen von Baiern, und was dann derselbe unser Vetter, und die er zu ihm nimmt, darum erkennen, dabey soll es bleiben,

und von Uns allen Theilen gehalten werden, treulich und ungefährlich.

Auch ist beredet worden, ob jemand mehr, es wären Fürsten, Herrn, Städte oder andere zu Uns in die Vereinung kommen wollten, die mögen Wir nach Rath wohl darinn nehmen, doch daß sie sich alles dies zu thun und zu halten verschreiben, als Wir dann bevor an diesem Briefe zusamm gethan haben.

Auch ist mit sonderlichen Worten ausgenommen, daß diese Vereinung allen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, und **unsrer gemeinen Landschafft in Baiern** an ihren Gnaden und Freyheiten, die sie von unsern Vorvordern, vergangenen Herrschafften in Baiern, und Uns erlangt und hergebracht haben, auch Uns Fürsten an unsern Herrlichkeiten unschädlich und unvergriffen seyn solle.

Und diese Vereinung soll währen, und Krafft haben von heut Dato des Briefes, **drey ganze Jahre**, die sich nächst nacheinander vergehen.

Dessen alles zur wahren Urkund haben Wir unsre Insiegel an den Brief heissen hangen. Der geben ist zu Regensburg am Montag vor sankt Oswaldstag (3. August.) Anno ꝛc. 1444.

Wei-

Weiterer Rathschlag.

Item am Erchtag vor sankt Oswaldstag (4. August.) Anno ꝛc. 1444 ist gerathschlaget durch meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten, auch durch des Königs von Dänemark Statthaltern, und durch des Pfalzgrafen Vizedom, und ihrer aller Räthe, die dann dortmal bey ihnen gewesen sind, auf solche Verschreibung und Einung, so sie dann wider die Rauberey zusamm gethan haben.

Zum Ersten. Welche also solcher Sachen und Rauberey beschuldiget wären oder würden, den oder dieselben soll der Herr, in dessen Land sie wohnhaft sind, darum fürfordern für seine Räthe zu Ehren und Rechten, und daß der oder dieselben auch darum so viel thun, als da zu Ehren und Rechten mit Recht erkannt wird, dem Herrn das abzutragen und zu wandeln, und denen die also beschädiget wären worden, das zu wiederkehren nach gleichen redlichen Dingen.

Welche aber zu solchem Fürfordern nicht kämen, oder kommen wollten, oder solchem als den Herrn, und denen die beschädiget wären worden, nicht genügen wollten, im Maaß als vorgeschrieben steht, den oder dieselben sollen die Herrn dazu bringen und straffen nach Innhalt der Vereinung. Und solches Fürfordern als vor geschrieben steht, soll

be=

beschehen in 14 Tagen fürzukommen nachdem und an die Statt, dahin der Herr den oder dieselben fordert, ungefährlich.

So sollen auch jeder Theil Herrn den seinen, in seinem Lande wohnhaft verkünden, wer fürbas solche Rauberey thäte, oder dazu hinschub, hauste, hofte, ätzte oder tränkte, daß man den oder dieselben ohne mehreres Sagen und Fürfordern darum strafen und dazu thun wolle, nach Innhalt der Vereinung.

Es sollen auch jeder Herr den seinen, in seinem Lande wohnhaft, verkünden, daß keiner der ihren nicht mehr Diener bey ihm halte noch habe, dann so viel sie von ihrem eigenen Gut, und ihren redlichen Diensten vermögen, und deren sie zu Recht mächtig seyen, nach Innhalt der ehegenannten Vereinung, iezt beschehen.

Es sollen auch jeder Theil Herrn den seinen, in seinem Lande wohnhaft verkünden, welche Krieg miteinander haben, die soll der Herr zu Friede bringen, und in Güte bestellen, und beyden Theilen Tag darann setzen, zu versuchen, sie gütlich miteinander zu verrichten, ob aber das nicht geseyn möchte, daß sie dann die Sache mit Recht gegeneinander austragen nach Innhalt der Vereinung.

Welche

Welche aber Kriege oder Forderung ausserhalb Landes hätten, darum sollen die Herrn solchen ihren Widersachern miteinander nach Rath schreiben und sprechen, das zu Frieden und Tagen zu bringen, und damit den ihren soviel widerfahren in der Gütlichkeit, als billig sey, damit die Kriege möchten niedergelegt werden; Und wenn den ihren so viel ergehen mag, so sollen sie mit ihnen schaffen, die Kriege oder Forderung darauf abzuthun.

Und daß solches gehalten, und dem nachgegangen werde, so haben Wir Herzog Albrecht unser Sekret, und Hanns von Parsperg Statthalter, auch Waltherr von Hienham Vizedom zu Amberg unser Insiegel darauf drucken lassen.

Zum Jahrgang 1448.

Landfriedensgebot.

Aus einer in grosser Mandatenform geschriebenen gleichzeitigen Kopie bey den Landschaftssachen.

Vermerkt, wie Wir Herzog Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. die Rauberey, Dieberey, und andere unrechtliche böse Sachen in unserem Land zu **Niederbaiern** wehren und widerstehen wollen, auf Zusagen unsrer Landschafft Beystand und Hilf, in Maaß als dies hernach geschrieben steht.

Item zum ersten wollen Wir mit sammt unserer Landschafft Hilf, die Uns dann gehorsam seyn wollen, die Rauberey ꝛc. Nun folgt der ganze wörtliche Innhalt des Auffatzes vom Jahre 1444 Seite 94. bis zu der Stelle S. 99: Es soll auch unser Vizedom von unsern wegen ꝛc. —

Von dem ganzen Contexte vom Anfange, bis zu dieser Stelle ist nichts weggelassen, als die Worte: wüste aber die Landschafft etwas fürzunehmen, damit man den Sachen näher käme, das setzen wir zu der Landschafft.

Das Ende, nämlich von den Worten: Es soll auch unser Vizedom von unsern wegen ꝛc. anfangend bis an den Schlufs, ist auf folgende Art abgeändert.

Und

Und darum, welche die unseren uns nun in den vorgeschriebenen Artikeln, und andern, das dann zu dem Frieden fördert, auch der Raubereÿ und Unrechten zu widerstehen dienet, gehorsam, behilflich, auch beygeständig seyn, und thun wollen, so viel sie ihnen selbst zu thun schuldig sind, und als sie Uns das vorhin zugesagt haben, und welche dies also thun denen wollen Wir auch wiederum thun, sie beschirmen, und Uns gegen ihnen beweisen, als dann ein Landesfürst seinen Unterthanen, die ihm gehorsam sind, zu thun schuldig ist; welche Uns aber in dem nicht gehorsam seyn, auch den Frieden und das Recht nicht fördern, und das Unrecht straffen, und unterstehen helfen wollten, was dann dieselben anstiesse, es wäre mit Nahm, Brand, Raub heimlich oder öffentlich, wie sich das gebühren würde, dem oder denselben wollten Wir, und die unsern, die Uns gehorsam wären nichts schuldig, auch weder hilflich noch beygeständig seyn. Und ob jemand, wer der wäre, von oder zu denselben, von ihnen oder denen, die bey ihnen wären, oder ihnen zu versprechen stünden einigerley Schaden geschähe, oder unsers Landes Beschädiger durch sie hingeschoben, oder einigerley Zulegung gethan würde, den oder dieselben wollten Wir mit gleicher Weise halten, in unsrer Strafe und gegen ihnen fürnehmen, als gegen den Räubern und Beschädigern.

Und

Und daß Wir Herzog Albrecht vorgenannt solches, als vorgeschrieben stehet, durch Rath unserer obern und niedern Räthe, unserem Land, und allen den unsern zu Fried und Gemach fürgenommen haben, und wollen daß das von allen den unseren gehalten und dem nachgegangen werde, dessen haben Wir unser Sekret hierauf heissen drucken, und geben zu München am Montag vor dem heiligen Auffarthstag 1448. (1. May.)

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1453, ungefähr im Augustmonate.

(Die Erhebung einer Landsteuer zur Ablösung des Nordgaues betreffend.)

Anmerkung. Alles, was man von diesem Landtage weiss, ist in dem Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles bereits abgedruckt. Indessen erhellet aus dem Ausschreiben des nachfolgenden Landtages zu Straubing auf Sonntag nach Mariä Geburt, dass die Landstände des Straubinger Niederlandes sich auf diesem gemeinschaftlichen Landtage zu München nicht bestimmt erklärt, sondern einen besonderen Landtag im Niederlande sich erbeten haben.

Land-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1453, auf Sonntag nach Mariä Geburt (9. Sept.)

(Die Erhebung einer Landsteuer zur Ablösung des Nordgaues betreffend.)

Anmerkung. Obwohl das nachfolgende, im Originalauffatze mit keinem Datum versehene Landtagsausschreiben in der Zusammenstellung aller Verhältnisse in dieses Jahr 1453 fällt, mithin einen zu Mariä Geburt gehaltenen Landtag in Straubing bestimmt bezeichnet, so wäre es doch aus dem eben so richtigen Umstande, dass schon unterm 23. August 1453 ein Münchener- und Straubingischer gemeinschaftlicher Landtag auf Sonntag nach Kreuz-Erhöhung (16. September) nach München ausgeschrieben wurde (s. den ersten Band der Landtäge des Müncherantheiles) möglich, dass obiges Ausschreiben gar nicht ausgefertiget, und daher nur jenes vom 23ten August für den gemeinschaftlichen Landtag zu München als gültig vorgezogen worden wäre.

Indessen ist jedoch Beweise der auch hier nachfolgenden Steuerrechnung die Landsteuer im Niederlande richtig zu Stande gekommen, sie mag nun auf dem parziellen Landtage zu Straubing vom 9ten September, oder auf dem gemein-

meinschaftlichen Landtage zu München vom 16ten September bewilliget worden seyn.

1. Landtagsausschreiben.

Aus dem Originalaufsatze im Archiv bey den Landschaftssachen.

Albrecht rc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer! als unsre gemeine Landschafft unsers Landes zu Niedernbaiern ietzo hier zu München auf ihr Zusagen Uns eine Hilf mit einer Steuer zu thun, mit mehr Worten von Uns abgeschieden, und da verlassen ist, daß Wir wiederum eine unser Landschafft unsers Landes zu Niedernbaiern gen Straubing auf am Sonntag nach unser lieben Frauentag Nativitatis schierist fordern sollen, und wollen; Begehren Wir mit Ernst von dir, daß du also auf dem obgenannten Sonntag zu Nacht zu Uns oder unsern lieben Sohn Herzog Johannsen von unsern wegen, und unsre gemeine Landschafft von unserm Niederlande zu Baiern gen Straubing kommest, und nicht ausbleibest. Darann thust du Uns gut Gefallen, dessen Wir Uns zu dir verlassen, gnädiglich zu erkennen. Datum (ohne Tag.)

Am unterm Ranfte ist zum Gedächtnisse geschrieben:

Probst von Sankt Petersberg in die Landschafft zu Obernbaiern füro zu fordern, und ein Roß.

2.

2. Rechnung über die im Straubingischen Niederlande im Jahre 1453 erhobene Landsteuer.

Nach dem Original im Archiv.

Anmerkung. Da dieses von dem, in die gegenwärtige Sammlung aufgenommenen Zeitraume die älteste der vorhandenen Straubingischen Steuerrechnungen ist, und da sie auch dazu dient, die damalige Art der Collectation, der Regie, und das Verhältniss einer damaligen Landsteuer nach dem damaligen Werth des Geldes, gegen eine dermalige Landsteuer nach dem dermaligen Werth des Geldes kennen zu lernen, so wird hier diese ganze Steuerrechnung als ein in verschiedener Rücksicht interessantes Produkt vollständig eingerückt.

Das Aufschreiben der Steuer in dem Niederlande Baiern von dem Jahr liij (1453) und die Raitung ist geschehen in dem Jahre liiij (1454.)

Mitterfelser Gericht.

Item am Erchtag vor Cathedra Petri Anno (1454) hat Görg Heuraus, Hanns Ernpold zu Bogen, und Görg Schappler zu Poigenhofen, und Hanns Vilßmaier, Gericht = und Steuerschreiber, alle Steuerer im Mitterfelser Gericht haben geraitet die Steuer die in dem Landgerichte daselbst gefallen ist;

ist; dabey ist gewesen Herr Christoph von Parsperg Hauptmann zu Straubing, Görg von Sattelbogen, Richter daselbst, Ulrich Eisenhofer, Peter Rudolph, Peter Regner, Rentmeister, Kaspar Winzer, Zollner zu München, und Ulrich Halder, Kanzlschreiber.

Item von erst zu Reiberstorf thun 16 tt. Pf.

Item so ist gefallen in dem Amt zu Keßnach 25 tt. 3 ß. 27 Pf. r.

Item Burghut zu Mitterfels und Wolfertzeller thut 36 tt. 73 Pf.

Item Spital zu Straubing zu Gschwendt mit sammt dem Probst thut 7 tt. 5 ß. Pf.

Item in Saulburger Herrschafft thut 8 tt. 4 Pf.

Item aus der Probstey zu Pfaffenmünster 10 tt. 5 ß. 18 Pf.

Item Landlspergeramt thut 12 tt. 3 ß. 6 Pf.

Item Georg Heuraus Stifftleute thut 10 tt. 3 ß. 29 Pf.

Item der Schönsteiner Leute, deren sie sich einziehen gen den Schönstein, und doch der Prälaten und andrer Leute sind, thun 15 tt. und 15 Pf.

Item Zinzenzellner Leute thun 3 ß. 22 Pf.

Item Eraßm Haußner und Jörgen der Sattlbogner Lehenleute thun 14 ß. 28 Pf. r.

Item Hannsen Wunsam Leute thun 5 ß. 4 Pf.

Item

Item Sigmund Puchbergers Voggtleute 1 tt. und 1 Pf.

Item Jakob Auers Voggtleute thun 1 tt. 12 Pf.

Item Caspar Auers Voggtleute 1 tt. 25 Pf.

Item Fraunberger zu Falkenfels Voggtleute, Lehenleute 3 tt. 3 ß. 4 Pf.

Item Heinrichen Ursenbecken zu Felberg Leute thun 3 ß. 13 Pf.

Item Haibeckens Voggtleute zu sankt Elsbetenzell und anderswo thut 13 ß. 19 Pf.

Obernaltach.

Item des von Obernaltach Leute in Mitterfelser Gericht allein thut 36 tt. 3 ß. 7 Pf.

Winnberg.

Item des von Winnberg Leute im Mitterfelser Gericht thun 100 tt. und 52 Pf. r.

Item Peter Hagenberger Schwarzacheramt thut 4 tt. 5 ß. 4 Pf.

Item Pfarrer zu Hunderdorf, Haybach, und Caplan von Steinberg ihre Widumleute thun 15 ß. 4 Pf.

Item das Amt in dem Heibisch thun die Leute 10 tt. 33 Pf.

Item

Item des von Niedernaltach Leute in dem Heibisch thun 2 tt. 3 ß. 16 Pf.

Item Hanns Hellners Leute von Loham 4 tt. 7 ß. 20 Pf.

Item einziger Burger Leute und anderer in dem Heibisch thut 9 tt. 4 ß. 24 Pf.

Item Wolfgang Viechtensteiners Leute in dem Heibisch thun 18 ß. 14 Pf.

Item Ulrich Kamerauers Leute von Welchenberg thun 1 tt. 14 Pf.

Item Jörgen Sattlbogers Leute von Offenberg thun 19 ß. 10 Pf.

Item des von Metten Leute in dem Heibisch thun 3 tt. 47 Pf.

Item Stephan Schmiehers Leute zu Neuhausen 1 tt. 26 Pf.

Item Hannsen Wertheimer Leute thun 1 tt. 14 Pf.

Item Herberstorfer Richter von Niedernaltach Leute 1 tt.

Item Hannsen Rörnbeckens Leute thun 5 ß.

Item des von Gottszell Leute thun 9 ß. 1 Pf.

Item das Amt in den achtzehen Huben thut 20 tt. 3 ß. 8 Pf.

Summa totalis aller vorgeschriebenen Steuer im Mitterfelser Gericht thut 358 tt. 3 ß. 9 Pf. r.

Item so ist vom Schreibgeld gefallen 5 tt. 4 ß Pf. r.

Thut alles 363 tt. 7 ß. 9 Pf.

Nota Ausgeben von der Steuer.

Item des ersten Ausgeben für alle Zehrung und Bothenlohn thut 12 tt. 7 ß. 27 Pf. r.

Item davon ausgegeben den 3 Steuerern 8 tt. r. Pf. dem Heuraus 4 tt. Pf. und den andern zweyen ihrer jedem 2 tt. Pf. r. thut also 8 tt.

Item dem Steuerschreiber 2 tt. Pf. r.

Item den Amtleuten allen, 2 tt. Pf. r.

Summa totalis des obgeschriebenen Ausgebens alles thut 24 tt. 7 ß. 27 Pf. r.

Eines dem andern aufgehebt, und abgezogen noch bestund der Steuerer die die Steuer schuldig worden, 338 tt. 7 ß. 12 Pf. r.

Item so hat man davon geben dem von Windberg 400 Gulden r. Einen Gulden geraitet für 70 r. Pf. geraitet thut in Münz 116 tt. 5 ß. 10 Pf. r.

Item dem Görg Heuraus davon zahlt, die er auch dargeliehen hat zu der Losung 300 Gulden r. Thut in Münz den Gulden geraitet für 70 Pf. r. — 87 tt. 4 ß. r. Pf.

Item dem von Obernaltach davon bezahlt für sein Anlehen 200 Gulden r. thut in Münz der Gulden geraitet für 70 Pf. r. thut 58 tt. 80 Pf. r.

Thut

Thut die obgenannte 900 Gulden r. in Münz 262 tt. 4 ß. r.

Noch bestehet, das der Heuraus bleibt 76 tt. 3 ß. 12 Pf. r.

Darann hat er bezahlt 103 Gulden r. und 25 Gulden ungerisch, thun in Münz der rheinisch gereitet für 70 Pf. r. der ungerische zu 3 ß. r. Pf.

39 tt. 3 ß. 10 P. r.

Noch bestehet daß er schuldig ist, 37 tt. — 2 Pf. r.

Die soll er noch einbringen und bezahlen.

An den obgenannten 37 tt. 2 Pf. r. hat der Regner für den Heuraus bezahlt von denen von Reiberstorf 16 tt. r. Pf. das übrige bleibt der Heuraus noch schuldig, und hat der Regner auch von ihm auch eingenommen und innbehalten, und soll darum von den Gewolfen lösen etliche Gilt die da stehet 40 und 1 tt. r. Pf.

Leonsperg.

Am Mittichen vor Mathiä Anno (1454) haben Görg von Sattelbogen, Peter Rudolph, Caspar Winzer, und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine Raitung gethan mit Eberharden vom Tor, Pflegern, Heinrichen Hofmeister Richtern zu Leonsperg, und Wernher Maier zu Köllnbach von der Steuer

wegen, die sie meinem gnädigen Herrn in Leonsperger Gericht eingenommen haben.

Item da ist gefallen von allen Leuten an ganzer Summe 32 tt. 4 ß. 27 Pf. r. und 1 Helbling.

Item und ist gefallen an Schreibgeld 3 ß. 12 r. Pf. 1 H.

Summe alles 33 tt. 9 Pf. r. 2 Helbling.

Ausgeben.

Item davon ist verzehrt von den Steurern 1 tt. 14 Pf. r.

Item und den Torer 2 Gulden r. zu Ehrung.

Item dem Hofmeister Richter und dem Schreiber 10 ß. Helbling.

Item und den zween Amtleuten jedem 3 ß. Helbling.

Item und der eheberührte Maier der dritte Steuerer ist Steuerfrey blieben.

Summa Ausgebens thut 2 tt. 3 ß. 14 Pf. r.

Eines gegen dem andern abgezogen bestund daß dennoch die Steuerer schuldig wurden, 30 tt. 4 ß. 25 Pf. r. und 2 Helbling.

Nota. Die nicht gesteuert haben in dem Gericht Leonsperg.

Item Poxauer hat nicht gesteuert.

Item Görg Fraunberger nicht.

Item

Item beyde Sattlboger von Geltosing nicht.

Item Pongraz Hoholtinger nicht.

Die obgenannten 30 tt. 4 ß. 25 Pf. r. 2 Helbling hat man gegeben Haimeran Teurlinger an den 200 Gulden r. die er meines Herrn Gnaden zu der Losung um das Nordgau geliehen hat.

Schönberg.

Item am Mittichen vor Mathiä Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolph, Caspar Winzer, und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine Raitung gethan mit Heimeran Teurlinger Pfleger zum Schönberg, Ulrich Amman von unser Frauen Erlbach, und Andrä Frey von Menzenbach, Steuerschreiber Görg Rauschenberger, von der Steuer wegen, die sie meinem gnädigen Herrn zu Schönberg eingenommen haben.

Item da ist gefallen von allen Leuten an ganzer Summe 22 tt. 4 ß. 22 Pf. r.

Item sie haben kein Schreibgeld genommen.

Von der Steuer ausgeben.

Item für Zehrung und Bothenlohn, thut 3 tt. 50 Pf. r.

Item dem Teurlinger 3 ß. 6 Pf. r.

Item dem Steuerschreiber 48 Pf. r.

Item dem Amtmann 12 Pf. r.

Summe des Ausgebens thut 3 tt. 6 ß. 26 Pf. r.

Eines dem anderen aufgehebt und abgezogen, dannoch bestund daß die Steuerer schuldig wurden, 18 tt. 5 ß. 26 Pf. r.

Nota die nicht gesteuert haben in dem Gericht Schönberg.

Christoph Leublfinger.

Item die obgenannten 18 tt. 5 ß. 26 Pf. hat man dem Teuerlinger auch an den 200 Gulden gegeben, zusammt der Steuer aus Leonsperger Gericht. Noch thut das man dem Teuerlinger an den 200 Gulden schuldig ist 9 tt. 1 Pf. r. 2 Helbling. Der Gulden r. geraitet für 70 Pf. r.

Sigenstein.

Nota auf heut an Mittichen vor Mathiä Apostoli vor Faßnacht haben Peter Rudolf, Caspar Winzrer und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine Raitung gethan mit Albrechten Prackendorfer und Hermann Preuen von Süssenbach von der Steuer wegen die sie meinem gnädigen in dem Gerichte Sigenstein eingenommen und angelegt haben.

Thut die Steuer alle, 10 tt. 3 ß. r. Pf.

Davon ausgeben für die Zehrung, 5 ß. r. Pf.

Noch besteht, das die Steuerer trift, 9 tt. 6 ß. Pf. r.

Davon

Davon hat man geben dem Teuerlinger an den 200 Gulden r. zusammt dem, das er vor daran hat, 9 tt. 1 Pf. r. 2 Helbling.

Damit ist er also der 200 Gulden r. gar bezahlt.

Noch besteht, daß der Prackendorfer schuldig ist 6 ß. und 2 Pf. r. die hat er also bereit bezahlt.

Falkenstein vor dem Wald.

Item auf heut am Pfinztag vor Mathiä Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolph, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrich Haloer Kanzelschreiber eine Raitung gethan, mit Petern Poppenberger, Richtern, Hannsen Perbeck, Conzen Viselmaier, und Eberharden von Regelmaiß von der Steuer wegen die sie meinem gnädigen Herrn in dem Gericht Falkenstein eingenommen und angelegt haben.

Thut die Steuer an einer Summe 74 tt. 6 ß. 6 Pf. r. 1 Helbling.

Item sie haben kein Schreibgeld nicht eingenommen.

Ausgeben von der Steuer.

Item so haben die Steuerer verzehrt und Bothenlohn, thut 2 tt. und 5 Pf. r.

Item dem Richter für seine Mühe, 5 ß. Pf. r.

Item dem Steuerschreiber, 70 Pf. r.

Item

Item dem Amtmann, 45 Pf. r.

Item Conzen Viselmaier, 50 Pf. r.

Item Hannsen Perbecken, 60 Pf. r.

Summa totalis alles Ausgebens thut 3 tt. 4 ß. 10 Pf. r.

Eines gegen dem andern aufgehebt und abgezogen dannoch bestund der Steuerer 71 tt. 56 Pf. r. 1 Helbling.

Die haben sie bezahlt also bereit.

Nota die Edelleute die in dem Gericht Falkenstein nicht gesteuert haben.

Item Sigmund Puchberger, Pfleger.

Item Herr Dietrich Stauffer.

Item Hermann Haibeck.

Item Wilhelm Hofer von Lobenstein.

Item Auer von Prennberg beyde.

Item Hanns Sazenhofer.

Item der Markt zu Falkenstein hat geben zu Steuer 8 tt. Pf. r.

Item dem Richter davon geben, 60 Pf. r.

Haidauer Gericht und Eglofsheim.

Item auf heut am Freytag Kathedra Petri Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolph, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrich Halder Kanzelschreiber

eine

eine ganze völlige Raitung gethan mit Hannsen Maußhamer, Wolfgang Maußhamer, Hanns Himmelmann von Pfatter, Peter Amman von Müntraching von der Steuer wegen, die sie meinem gnädigen Herrn in dem Gerichte Haidau und Eglofsheim angelegt und eingenommen haben.

Thut die Steuer aus dem obgenannten Gericht an einer Summe 457 tt. 4 ß. 15 Pf. r.

Item sie haben kein Schreibgeld eingenommen.

Davon ausgeben.

Item dem Abt und Gotteshaus zu Wallerbach hat meines Herrn Gnad von sondern Gnaden von der Steuer gegeben, darum daß er sich mit seinen armen Leuten so gutwillig erzeigt hat, 10 tt. r. Pf.

Item für Zehrung und Bothenlohn der Steurer, 16 tt. 4 ß. 8 Pf. r. 1 Helbling.

Item Hannsen Maußhamer für seine Mühe, 5 tt. Pf. r.

Item Wolfgangen Maußhamer für seine Mühe und daß er ein Pferd in der Steuer hart geritten hat, 4 tt. Pf. r.

Item des Maußhamers Knechten für ihre Mühe, daß sie die Steuer haben helfen einbringen, und dem Saulberger, 3 tt. Pf. r.

Item

Item den Himmelmann hat man steuerfrey gelassen für seine Mühe.

Item der Amman soll zur Steuer gegeben haben 4 tt. Pf. r. Davon nimmt man nur 12 ß. Pf. r. zu Steuer, um deßwillen, daß er auch Mühe hat gehabt mit der Steuer.

Item die Amtleute soll der Maußhamer noch ausrichten, und das in dem ausliegenden verraiten.

Summa totalis alles Ausgebens thut 38 t. Pf. 4 ß. 8 Pf. r. 1 Helbling.

Eines dem andern aufgehebt und abgezogen, dannoch bestund das der Maußhamer und andere von der Steuer schuldig wurden, 419 tt. 6 Pf. r. 2 Helbling.

Item davon hat man dem Maußheimer bezahlt 1000 Gulden r. die er meines Herrn Gnaden geliehen, und darum er einen Brief von seinen Gnaden gehabt hat, und die man bezahlt sollte haben auf dem nächst vergangenen sankt Martinstag, und er hat den Brief darum übergeben. Thut in Münz der Gulden geraitet für 70 Pf. r., 291 tt. 5 ß. 10 Pf. r.

Noch besteht das der Maußheimer an der Steuer schuldig bleibt, und die er einbringen soll 127 tt. 86 Pf. r. 3 Haller.

Item

Item des Ammans 12 ß. Pf. soll er auch noch einbringen.

Item an der obgenannten Summe geht ab, das der Maußhamer darnach verrait hat, als von der teutschen Herrn, und etlicher edler Leute wegen, denen man ihre arme Leute gesteuert und angelegt, und die man geschafft hat ledig zu lassen, und auch etliche Zehrung die der Maußhaimer nach der Raitung von der Steuer wegen gethan hat. Und auch für das, das er den Amtleuten für ihre Mühe geben hat, thut alles 11 tt. 14 Pf. r.

Noch bestehet das der Maußheimer schuldig bleibt an der obgenannten Steuer, 117 tt. 6 ß. 12 Pf. r. 3 Haller.

Daran ist man ihm schuldig 835 Gulden r. die er meines Herrn Gnaden geliehen und dessen Seiner Gnaden Brief gehabt hat, und die man ihm bezahlt sollte haben auf die nächst vergangene Lichtmeß Anno rc. (1454) thut in Münz 243 tt. 4 ß. 10 Pf. r.

Eines gegen dem andern abgezogen und aufgehebt noch bestund das meines Herrn Gnad dem Maußhamer schuldig bleibe an den 835 Gulden r. Thut 125 tt. 5 ß. 28 Pf. r.

Die

Die hat man ihm geschafft zu dem Rentmeister Peter Regner zu Straubing, und hat den Schuldbrief darum übergeben.

Nota die Edelleute die ihre arme Leute in dem Gericht Haidau nicht steuern haben wollen lassen.

Item Herr Dietrich Stauffer.

Item Herr Albrecht Nothaft.

Item Herr Heinrich Nothaft.

Item Jakob Auer.

Item Oßwald Auer.

Item Christoph Leubolfinger.

Item Wilhelm Pairstorfer.

Item Wilhelm Peffenhauser.

Item Herr Hanns Parsperger.

Item Adam Greul.

Item Albrecht Stauffer.

Item Ulrich Stauffer.

Summa totalis der ganzen Steuer in Haidauer und Eglofsheimer Gericht, thut über alles Ausgeben und Abgang als vor geschrieben steht, 409 tt. 3 ß. 22 Pf. r. 2 Helbling.

Das Gericht Abach.

Item auf heut an sankt Peterstag der Stulfeyer Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolf, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine ganze volle Raitung gethan, mit Ulrichen Edelmann, und Hannsen Schuster von Abach von der Steuer wegen, so sie meinem gnädigen Herrn in dem Gericht Abach eingenommen und angelegt haben.

Thut die Steuer in dem obgenannten Gericht, 20 tt. 57 Pf. r. 1 Haller.

Item sie haben kein Schreibgeld genommen.

Item so haben die Steuerer davon verzehrt und Bothenlohn thut, 11 ß. 18 Pf. r.

Item dem Pfleger hat man nichts gegeben.

Item dem Steuerschreiber, 60 Pf. r.

Item dem Schuster, 60 Pf. r.

Item dem Amtmann 60 Pf. r. für ihre Mühe.

Summa totalis des Ausgebens thut, 2 tt. 48 Pf. r.

Eines gegen dem andern aufgehebt und abgezogen dannoch bestund der Steuerer, 18 tt. 9 Pf. r. 1 Haller.

Item so hat der Markt zu Abach an Steuer geben, 100 Gulden r.

Die

Die obgenannten 100 Gulden rheinisch hat man dem Edelmann an seiner Schuld der 200 Gulden bezahlt, so hat man ihm auch gegeben die obgenannten 18 tt. 9 Pf. r. 1 Haller, so hat man ihm dazu geben 11 tt. 31 Pf. r. damit ist er der vorgenannten 200 Gulden r. gar bezahlt. Ist der Gulden geraitet für 70 Pf. r. Die obgenannten 11 tt. 31 Pf. r. hat der Göttlinger von der Steuer Peilnstein bezahlt, als das in seiner Rechnung hernach geschrieben steht.

Item der Amman zu Weichs bey der Feste ist angelegt um 6 ß. Pf. r. die haben wir denen von Abach gegeben für ihre Zehrung an der Marktsteuer.

Item der Markt zu Regenstauf haben geantwortet 50 Gulden r. für Marktsteuer.

Das Gericht Straubing.

Vermerkt auf heut an sankt Peterstag Stuhlfeyer Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolph, Caspar Winzrer, und Ulrich Halder Kanzelschreiber mit Görgen Sattlboger Richter zu Straubing, Lukasen König, Konraden Velberger zu Kay, Petern Mayer zu Alburg, Hanns Raidel, Peter Pogner Steurer, und der Attenhofer Steuerschreiber eine ganze völlige Raitung gethan von der Steuer wegen, so sie mei-

meinen gnädigen Herrn in dem Gericht Straubing eingenommen und angelegt haben.

Item das Oberamt in dem Gericht Straubing thut, 106 tt. 7 ß. 16 Pf. r.

Item das Unteramt in dem Gericht Straubing mit sammt Aholfing, das gehört in das Oberamt thut 81 tt. 57 Pf. r.

Summa totalis der Steuer, ausgenommen der teutschen Herrn, und der Chorherrn zu Augspurg armen Leute, die in die Probstey gehören, davon man mit meines Herrn Gnaden sprechen soll, thut 188 tt. 43 Pf. r.

Item des Bischoffs von Regenspurg arme Leute sind auch nicht gesteuert, davon soll man auch mit meines Herrn Gnaden reden.

Item sie haben kein Schreibgeld genommen.

Nota von der Steuer ausgeben.

Item für Zehrung den Steurern, und für Bothenlohn, und auch der Amtleute Zehrung thut, 4 tt. 2 Pf. r.

Item dem Sattlboger für seine Mühe 3 tt. r. Pf.

Item Lukasen König für seine Mühe, 2 tt. Pf. r.

Item dem Steuerschreiber, 10 ß. Pf. r.

Item

Item den vier Steuerern aus dem Landgerichte zusammt dem, das sie angelegt sind, 9 ß. r. Pf.

Item den zween Amtleuten, 6 Pf. r.

Summa totalis des obgeschriebenen Ausgebens thut, 12 tt. 32 Pf. r.

Eines gegen dem andern aufgehebt, und abgezogen, dannoch bestund der Steuerer. Thut 176 tt und 11 Pf. r.

Davon ist bezahlt Hannsen Poxauer 300 Gulden, die er auch zu der Losung geliehen hat, thut in Münz der Gulden r. geraitet für 70 Pf. r. 87 tt. 4 ß. Pf. r.

So hat er also bereit bezahlt an der Steuer 69 Gulden rheinisch, und 4 ungerische Gulden, thun in Münz der rheinische geraitet für 70 Pf. r. und der ungerische für 3 ß. r. Pf. 21 tt. 5 ß. r. Pf.

Noch besteht das der Sattelboger an der Steuer schuldig bleibt, 66 tt. 7 ß. 11 Pf. r.

Item der Sattelboger hat an den obgenannten 66 tt. 7 ß. 11 Pf. r. bezahlt 52 tt. 7 ß. 11 Pf. r. Darunter sind etliche Gulden gewesen.

Soll noch 14 tt. r. Pf. die er noch einbringen und bezahlen soll.

Nota

Nota die Edelleute im Gericht Straubing die ihre arme Leute nicht steuern haben wollen lassen.

Item die jungen Rainer.

Item Herr Heinrich Nothaft.

Item Tůrlinger.

Item Wartberger.

Item die Sattlboger von Geltofing.

Item Aflatrer.

Item Schermair.

Item Dietrich Stauffer, Ulrich Stauffer.

Item Oßwald Auer.

Item Seiberstorfer.

Item Warter zu Steinach.

Gericht Peylustein.

Vermerkt auf heut am Samstag nach sankt Peterstag der Stuhlfeyer Anno 2c. (1454) haben Peter Rudolf, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrich Halder Kanzelschreiber mit Pongratzen Gottlinger Pflegern zum Peilnstein, Jakob Aicher von Kötzting, und Paulusen Schuster zu Moosbach eine ganze völlige Raitung gethan von der Steuer wegen, die sie in dem obgenannten Landgericht meinem Herrn Gnaden eingenommen, und angelegt haben.

Item die obgenannte Steuer aus dem obgenannten Gericht thut an ganzer Steuer 48 tt. 53 Pf. r.

Item sie haben kein Schreibgeld eingenommen.

Von der Steuer ausgeben.

Item den Steuerern für ihre Zehrung und auch für Bothenlohn thut 6 tt. 27 Pf. r. 1 Helbling.

Item dem Steuerschreiber 3 ß. r. Pf. für seine Mühe.

Item Jakoben Aicher, 60 Pf. r.

Item den Schuster hat man Steuer frey gelassen.

Item dem Amtmann, 70 Pf. r.

Summa totalis des Ausgebens thut 7 tt. 7 Pf. r. 1 Helbling.

Eines gegen den andern aufgehebt, und abgezogen dannoch bestund der Steuer, 41 tt. 45 Pf. r. 2 Helbling.

Davon hat man dem Gottlinger seine 100 Gulden rheinisch bezahlt, das er dargeliehen zu der Losung um das Nordgau, thun in Münz der Gulden geraitet für 70 Pf. r., 29 tt. 40 Pf. r.

Item so hat er dem Edelmann davon bezahlt 11 tt. 31 Pf. r. die man dem Edelmann an den

200 Gulden schuldig ist gewesen, und damit er also der 200 Gulden r. gar bezahlt ist.

Noch besteht das der Göttlinger an der Steuer schuldig ist, 7 ß. 4 Pf. 2 Helbling.

Die obgeschriebenen 7 ß. 4 Pf. 2 Helbling sind ihm für seine Zehrung gelassen, die er in der Rechnung zu Straubing gethan hat, und die in der vorgenannten Zehrung nicht verraitet ist.

Nota die Edelleute die in dem Peylnstein ihre arme Leute nicht steuern haben wollen lassen.

Item Herr Albrecht Nothaft.

Item Herr Martin Sattelboger.

Item Sigmund Puchbeck.

Item Schönsteiner.

Item Haybecken.

Item Caspar Auer.

Item Conrad Nußberger.

Item Türlinger.

Das Gericht Deckendorf.

Item auf heut am Sonntag sankt Mathiastag Anno ꝛc. (1454) haben Peter Rudolf, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrich Halder Kanzelschreiber

mit Wolfgangen Viechtensteiner Richter, Görgen Vogel Burger zu Deckendorf, und Thoman Voit Steuerschreiber eine ganze völlige Raitung gethan von der Steuer wegen, so sie in dem Gericht Deckendorf meinem gnädigen Herrn angelegt und eingenommen haben.

Item die Steuer in dem obgenannten Gericht thut an einer ganzen Summe, 83 tt. 4 ß. 21 Pf. r.

Item so thut das Schreibgeld, 13 ß. 18 Pf. r. 3 Haller.

Thut die ganze Steuer mit sammt dem Schreibgeld, 85 tt. 69 Pf. r. 3 Haller.

Davon ausgeben.

Item die Steuerer haben verzehrt, 2 tt. 6 ß. 27 Pf. r.

Item dem Viechtensteiner für seine Mühe, 1 tt. Pf. r.

Item dem Vogel für seine Mühe, 1 tt. Pf. r.

Item dem Steuerschreiber, 6 ß. Pf. r.

Item dem Amtmann, 75 Pf. r.

Item so ist der Gumpel auch ein Steuerer gewesen, den hat man Steuerfrey gelassen.

Summa totalis des Ausgebens thut, 5 tt. 7 ß. 12 Pf. r.

Eines

Eines gegen dem andern aufgehebt und abgezogen, dannoch bestund der Steuer, 79 tt. 87 Pf. r. 3 Haller.

Davon hat man bezahlt dem Viechtensteiner 200 Gulden r. und dem von Metten 100 Gulden r. die sie zu der Losung um das Nordgau dargeliehen haben, thun in Münz, der Gulden geraitet, für 70 Pf. r., 72 tt. 7 ß. 10 Pf. r.

Noch bestehet, das der Viechtensteiner an der Steuer schuldig bleibt, 6 tt. 3 ß. 17 Pf. r.

Die hat er also bereit bezahlt.

Kelheimer Gericht.

Item auf heut am Sonntag Invocavit Anno rc. (1454) haben Ulrich Eisenhofer, Peter Regner Rentmeister in Niedernbaiern, und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine ganze volle Raitung gethan mit Bartlme Pferinger Richter zu Kelheim, Conraden Gruber und Hannsen Frießhamer von Schierling von der Steuer wegen die sie meinem gnädigen Herrn in dem Landgerichte Kelheim angelegt und eingenommen haben.

Item die Steuer in dem obgenannten Landgericht thut an ganzer Summe, 1367 tt. 8 Pf. Münchener.

Item so thut das Schreibgeld, 26 tt. 6 ß. 10 Pf. Münchener.

Summa totalis der ganzen Summe der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut, 1393 tt. 6 ß. 18 Pf. Münchener.

Item so thut die Zehrung so die Steuerer gethan haben, und auch zu Bothenlohn ausgegeben, und auch für Zehrung so der Richter zu Kelheim gen Sulzbach gethan hat, als er dem Kuttenauer die 1500 Gulden rheinisch bezahlt hat, 63 tt. 6 ß. 11 Pf. Münchener.

Item so haben die Steuerer in ihrer Rechnung etliche arme Leute verraitet, die sie angelegt haben, deren etlicher vom Land, und etlicher todt ist, das sie nicht einbringen mögen als sie fürgeben, thut der Abgang also 7 tt. 3 ß. Pf. Münchener.

Item dem Richter für seine Mühe, 6 tt. Pf. Münchener.

Item dem Gruber für seine Mühe, 4 tt. Pf. Münchener.

Item dem Frießhamer für seine Mühe, 2 tt. Pf. Münchener.

und ist dazu Steuer frey gelassen.

Item Görg Amtmann, 3 tt. Pf. Münchener.

Item

Item dem Amtmann Gevatter Vest, 12 ß. Pf. Münchener.

Item dem Strohdecker für seine Mühe, 4 tt. Pf. Münchener.

Der ist Steuerschreiber gewesen.

Summa totalis des Ausgebens mit sammt dem Abgang und Zehrung obgeschrieben thut, 91 tt. 5 ß. 11 Pf. Münchener.

Eines gegen dem andern aufgehebt und abgezogen dannoch bestund der Steuer, 1302 tt. 18 Pf. Münchener.

Thut in Regenspurger Münze, 520 tt. 6 ß. Pf. 1 Haller.

Davon hat man zahlt dem Kuttenauer 500 Gulden rheinisch, zu sammt den 1000 Gulden die der Ofenstetter hergeliehen hat, damit also der Kuttenauer seiner 1500 Gulden rheinisch gar bezahlt ist, und hat den Brief übergeben dem Richter zu Kelheim, den er darum gehabt hat, und der Richter soll ihn hieher antworten.

Item dem Rentmeister zu Straubing Peter Regner 300 Gulden rheinisch, die er zu der Losung um das Nordgau dargeliehen hat.

Item dem Zollner zu Regenspurg Hannsen Kellermann 200 Gulden rheinisch, die er auch zu der Losung um das Nordgau dargeliehen hat.

Item

Item dem Herrant Mautnern zu Deckendorf 200 Gulden r. die er auch zu der obgenannten Losung dargeliehen hat.

Item Friderichen Tollinger 100 Gulden r. die er auch zu der obgenannten Losung dargeliehen hat.

Item so haben die Steuerer dem Peter Rudolf, Caspar Winzrer Zollner, und Ulrichen Halder Kanzelschreiber nächst zu Straubing in bereiten Geld geantwortet 43 Gulden ungerisch, und 43 rheinisch darinn sind 6 Postelaten und in Münz 101 tt. r. Pf. thun die obgenannten Gulden alle ungerisch und rheinisch in Münz, der rheinische geraitet für 70 Pf. r. der ungerische für 3 ß. r. Pf., 407 tt. 6 ß. 20 Pf. r.

Summa totalis, so die Steuerer von der Steuer den obgenannten Schuldnern von meines Herrn wegen, und auch das sie bereit bezahlt haben thut also in Münz, 508 tt. 6 ß. 20 Pf. r.

Noch besteht das sie schuldig sind geblieben 30 tt. und 2 Pf. Münchnerwährung: die haben sie bereit bezahlt.

Item was aus der Probstey zu Sanspach gefallen ist, haben die Steuerer nichts davon verraitet, und dasselbe Geld soll der Richter von Sanspach her gen München bringen, thut, 70 tt. r. Pf.

Item

Item die obgenannten Steuerer sollen noch ein Dorf anlegen, und steuern genannt Mazling, und das verraiten.

Das Gericht Wildenstein und Dietfurt.

Vermerkt auf heute am Erchtag nach Invocavit Anno ꝛc. (1454) haben Ulrich Eisenhofer und Ulrich Halder Kanzelschreiber eine ganze volle Raitung gethan und aufgenommen mit Hermann Krausen und Leonharden Hackel von Dietfurt von der Steuer wegen, so Hermann Krauß und der Richter zu Dietfurt in dem Gericht zu Dietfurt, und Wildenstein eingenommen haben.

Item die Steuer thut an ganzer Summe, Münchnerwährung, 142 tt. 6 ß. 17 Pf. 1 Haller.

Item sie haben 6 ß. Münchner Pfenning zu Schreibgeld eingenommen, das hat der Steuerschreiber innbehalten, und haben die nicht verraitet.

Item so haben die Steuerer verzehrt und Bothenlohn ausgegeben, 9 tt. 4 ß. Pf. Münchener.

Item so hat man Hermann Krausen für seine Mühe gegeben, 3 tt. Münchner Pf.

Item dem Richter, dem hat man nichts geben, wann er ist nicht in der Rechnung gewesen, und ist abgesetzt worden.

Item

Item dem Schreiber für seine Mühe 60 Pf. Münchner zusammt den 6 ß. Pf. die er vor innbehalten hat.

Item dem Amtmann hat man geben für seine Mühe, 1 tt. Pf.

Summe totalis des Ausgebens thut 13 tt. 60 Pf.

Eines gegen dem andern abgezogen und aufgehebt, dennoch bestund der Steuer, das die Steuerer schuldig blieben, 129 tt. 4 ß. 17 Pf. 1 Haller Münchnerwährung.

Also haben die Steuerer die obgenannte Steuer bezahlt und dafür gegeben 176 Gulden rheinisch 1 tt. 1 Pf. Münchner, der Gulden geraitet für 5 ß. 26 Pf. Münchner.

Thut in Regenspurger Münz 51 tt. 6 ß. 19 Pf. r.

Das Gericht im Viechtreich.

Vermerkt die Rechnung so Ulrich Eisenhofer, Petet Regner Rentmeister in niedern Baiern, und Ulrich Halder Kanzelschreiber mit Haunsen Nußberger und Petern Fusperger auf heut am Mittwochen nach Invocavit Anno ꝛc. (1454) gethan haben von der Steuer wegen so sie und andre Steuerer in dem Gericht Viechtreich angelegt und eingenommen haben.

Summa

Summa totalis der ganzen Steuer ausgenommen der Gewolf Steuer, und auch die Steuer von des Fraß armen Leuten thut, 300 tt. 27 Pf. r.

Item sie haben kein Schreibgeld eingenommen;

Item an der obgenannten Steuer hat der Nußberger geantwortet am Samstag sankt Mathias Abend vor Faßnacht Anno rc. (1454) Petern Rudolf, Casparn Winzrer, und Ulrichen Halder Kanzelschreibern 140 Gulden r. und 8 Gulden ungerisch, die thun an Münz der rheinische geraitet für 70 Pf. r. und der ungerische für 3 ß. Pf. r., 44 tt. 7 ß. r. Pf.

So hat er in Münz geantwortet, 53 tt. Pf. r.

So hat er denen von Viechtach bezahlt 100 Gulden r. so man ihnen an ihrem Anlehen von der dreyhundert Gulden wieder geben hat, thut in Münz, den Gulden geraitet für 70 Pf. r., 29 tt. 40 Pf. r.

Item so hat er Ulrichen Eisenhofern, und Ulrichen Halder Kanzelschreibern geantwortet als er die Rechnung gethan hat am Mittichen nach Invocavit Anno rc. (1454.) 12 tt. 4 ß. 20 Pf. r.

Die obgenannten 12 tt. 4 ß. 20 Pf. r. hat Peter Regner Rentmeister zu sammt anderem Geld von dem Halder genommen auf der Gewolf Losung.

Summa

Summa totalis der Nusperger also geantwortet hat, mit sammt der von Viechtach 100 Gulden r. thut, 138 tt. 30 Pf. r.

Item so thut die Zehrung so der Nusperger und andre Steuerer mit ihm gethan haben, als er die nach Innhalt einer Zettel verraitet hat, 30 tt. 5 ß. 3 Pf. r. und 1 Heller.

Summa Summarum das der Nusperger bezahlt hat an der vorgenannten Steuer mit sammt der vorgeschriebenen Zehrung thut, 168 tt. 6 ß. 3 Pf. r. und 1 Haller.

Eines gegen dem andern abgezogen und aufgehebt, dennoch bestund das der Nusperger an der Steuer schuldig bleibe, 81 tt. 84 Pf. r. 1 Haller.

Davon soll man die nachbenannten, die Steuerer gewesen sind ihre Mühe ausrichten.

Item Hannsen Nusperger, Pfleger.

Item Petern Gewolfen.

Petern Fußberger, Richter.

Steffan Fleischmann von Regen.

Matel Becken von Viechtach.

Michel Fingerhütl, Steuerschreiber.

Amtleute der Steuer.

Enkel, Amtmann.

Jörg,

Jörg, Amtmann.

Wilhelm, Amtmann.

Teuschel, Amtmann. nicht.

Herrant der Amtmann aus der Lindenau. nicht.

Item die Gewölf haben ihre Steuer dem Peter Regner Rentmeister geantwortet, das trifft auf 75 tt. r. Pf.

Item der alte Herr Hanns von Degenberg hat seine Steuer noch inne, und will die nicht geben.

Item so will der Fraß seine Steuer von seinen armen Leuten auch nicht geben, und die selbst innbehalten.

Item ich habe eingenommen von dem Heinrich Binder 140 Gulden r. für der von Regen Steuer. Davon habe ich ausgegeben Herrn Christophen von Parsperg 100 Gulden rheinisch zur Zehrung gen Böhmen am Mittichen nach Invocavit Anno rc. (1454.)

Die 140 Gulden r. sind in der Städte Steuer verraitet.

Item so habe ich eingenommen von der Chorherrn von Augspurg Probst zu Straubing 16 tt. r. Pf.

Vermerkt was die Städte und Märkte in dem Niederlande zu Baiern zu der Losung um das Nordgau dargeliehen, und was sie darnach zu Steuer oder einer Hilf gegeben haben.

Item die von Straubing haben dargeliehen 3000 Gulden r. die haben sie zugesagt zu einer Hilf zu geben.

Item die von Deckendorf haben dargeliehen 1200 Gulden r. die haben sie zugesagt zu einer Hilf zu geben.

Item die von Kelheim haben dargeliehen 600 Gulden r. die haben zugesagt zu geben 300 Gulden r. die andern 300 Gulden r. soll man ihnen wieder bezahlen.

Item die von Dietfurt haben dargeliehen 400 Gulden r. die haben sie zugesagt zu geben.

Item die von Viechtach haben dargeliehen 300 Gulden r. die haben zugesagt 200 Gulden r. zu geben. Das eine 100 Gulden r. soll man ihnen wiedergeben, als man ihnen auch das bezahlt hat.

Item die von Bogen haben dargeliehen 200 Gulden r. die haben sie zugesagt zu geben.

Item die von Regen haben dargeliehen 140 Gulden r. die haben sie zugesagt die zu geben.

Item

Item Abach hat nichts dargeliehen, sie haben aber 100 Gulden r. zu Steuer gegeben.

Item Regenstauf hat nichts dargeliehen, sie haben aber 50 Gulden r. zu Steuer geben.

Item der Markt zu Falkenstein hat nichts dargeliehen, sie haben aber 8 tt. Pf. zu Steuer geben. Davon hat man dem Richter zu Falkenstein geben 60 Pf. r.

Vermerkt was jedermann in dem Niederlande meines Herrn Gnaden dargeliehen hat zu der Losung um das Nordgau, und was man jedermann dafür bezahlt hat von der Steuer in dem Niederlande, nemlichen einem jeden für einen rhein. Gulden 70 Pf. r.

Item zum ersten dem von Windberg 400 Gulden rheinisch, thut in Münz 116 tt. 5 ß. 10 Pf. r.

Item Görgen Heuraus bezahlt 300 Gulden r. thut in Münz 87 tt. 4 ß. Pf. r.

Item dem von Oberaltach 200 Gulden r. thut in Münz 58 tt. 80 Pf. r.

Item dem Teurlinger bezahlt 200 Gulden r. thut in Münz 58 tt. 80 Pf. r.

Item dem Maußhamer bezahlt 1000 Gulden r. thut in Münz 291 tt. 5 ß. 10 Pf. r.

Item

Item dem Edelmann hat man bezahlt 200 Gulden r. hundert Gulden hat man ihm bezahlt in Gold, und die andern 100 Gulden in Münz, 29 tt. 40 Pf. r.

Item so hat man zahlt Hannsen Porauer 300 Gulden r. thut in Münz 87 tt. 4 ß. r. Pf.

Item so hat man dem Gottlinger bezahlt 100 Gulden r. thut in Münz 29 tt. 40 Pf. r.

Item dem Viechtensteiner bezahlt 200 Gulden r. und dem Abt von Metten 100 Gulden r. thun die 300 Gulden in Münz, 72 tt. 7 ß. 10 Pf. r.

Item so hat man Petern Regner Rentmeistern zu Straubing bezahlt 300 Gulden r.

Item Hannsen Kellermann Zollnern zu Regenspurg 200 Gulden r.

Item Jakob Herrant Mautnern zu Deckendorf 200 Gulden r.

Item Friedrichen Tollinger zu Kelheim 100 Gulden r.

Thun die 800 Gulden obgenannt in Münz, 233 tt. 80 Pf. r.

Item denen von Viechtach hat man zahlt und hinausgegeben an ihrem Anlehen der 300 Gulden r. 100 Gulden r. thun in Münz, 29 tt. 40 Pf. r.

Item

Item so hat man dem Kuttenauer bezahlt 500 Gulden r. an den 1500 Gulden r. die ihm meines Herrn Gnad schuldig gewesen ist, thun die 500 Gulden r. in Münz, 145 tt. 6 ß. 20 Pf. r.

Die übrigen 1000 Gulden hat man ihm sonst bezahlt von dem Geld, das der Ofenstetter hergeliehen hat.

Item so hat man dem Maußheimer, Pflegern zu Eglofsheim an den 835 Gulden r. die ihm meines Herrn Gnad auch schuldig ist gewesen, bezahlt 117 tt. 7 ß. 12 Pf. r. 3 Haller.

Das übrige hat man ihm geschafft zu dem Rentmeister zu Straubing, und hat darauf seinen Schuldbrief, den er auch darum gehabt hat, übergeben.

Vermerkt auf heut am Samstag vor dem Sonntag Quasimodogeniti Anno ꝛc. (1454) haben Conrad von Eglofstein Kamermeister, Peter Rudolf, Caspar Winzrer Rentmeister, Hanns Rößler Kanzler, und Ulrich Halder Kanzelschreiber die Steuer in dem Niederlande zu Baiern überschlagen und geraitet.

Item zum ersten so thut der Städte und Märkte Steuer in dem Niederland, ausgenommen der Markt zu Lankquait ist in Probstey zu Sanspach geschlagen: thut 5090 Gulden r. 7 tt. 6 ß. Pf. regenspurger.

Item so thut die Steuer auf dem Lande in den Gerichten allenthalben in dem Niederland von denen, die dann die Steuer zugesagt haben, und von meines Herrn armen Leuten, thut, 2102 tt. 30 Pf. regensb. 1 Helbling.

Thut die obgenannte Münz alle in Gold mit sammt den 7 tt. 6 ß. Pf. r. den Gulden geraitet für 70 Pf. r., 7234 Gulden r. und 10 Pf. r.

Summa Summarum aller Steuer in dem Niederland zu Baiern von Städten und Märkten und auch auf dem Lande thut alle in Gold:

12324 Gulden r. und 10 Pf. regensb.

Vermerkt was man von der obgenannten Steuer ausgeben und bezahlt hat.

Item zum ersten hat man allen Städten und Märkten ihr Anlehen, so sie meines Herrn Gnaden zu der Losung um das Nordgau dargeliehen, und darauf sie Briefe gehabt haben, bezahlt, und sie haben die Briefe herwieder ausgeben, ausgenommen die von Straubing, Deckendorf und Bogen nicht, die sollen ihre Briefe noch wieder herausgeben, und die von Kelheim haben ihren Brief noch innen um die 600 Gulden rheinisch, den soll man die 300 Gulden bezahlen. Und thut also das den Städten und Märkten abgezogen ist, 4800 Gulden r.

Item

Item so hat man den Edelleuten und andern, die meines Herrn Gnaden auch ein Anlehen zu der Losung um das Nordgau gethan und darum sie auch Brief gehabt haben, und die sie wieder herausgeben haben, thut, 1357 tt. 3 ß. 2 Pf. r. 3 Haller und 100 Gulden rheinisch.

Item so hat man dem Regner Rentmeister davon geben 1000 Gulden r. die er füro dem Kapitel zu Passau bezahlen soll, von meines Herrn Gnaden wegen, die sein Gnad dem Kapitel von Graf Ezels von Ortenburg wegen seeliger schuldig ist gewesen, als er die dem Kapitel geschafft hat, thun in Münz der Gulden geraitet für 70 Pf. r., 291 tt. 5 ß. 10 Pf. r.

Item so hat man Herrn Christoph von Parsperg davon geben 100 Gulden rheinisch zu Zehrung als er gen Böhmen reitet, am Mittichen nach dem Sonntag Invocavit Anno ꝛc. (1454) thun in Münz, 29 tt. 40 Pf. regensb.

Item so ist Hannsen Nusperger für sein und andrer Steuerer die mit ihm gewesen sind Zehrung abgezogen worden, 30 tt. 5 ß. 3 Pf. r. u. 1 Haller.

Summa totalis des vorgeschriebenen Ausgebens thut, 4900 Gulden rheinisch, 1708 tt. 3 ß. 25 Pf. regensb. 3 Haller.

Eines gegen dem andern abgezogen und aufgehebt dannoch bestund der Steuer, 401 tt. 3 ß. 4 Pf. r. 1 Haller.

Von dem obgenannten Remanet hat der Regner Rentmeister von Straubing auf der Gewolf Losung eingenommen, 62 tt. 6 ß. 2 Pf. regensb.

Item so hat Caspar Zollner Rentmeister eingenommen, das er dann wiederum verraiten solle, 551 Gulden rheinisch, 84 Gulden ungerisch, 260 tt. 27 Pf. 1 Haller Münchnerwährung.

Darann ist dem Caspar in der Zahl abgangen, 4 ß. Pf. Münchner.

Item so bleibt Hanns Nusperger noch schuldig, das er bezahlen soll von der Steuer im Viechtreich, 81 tt. 84 Pf. regensb. 1 Haller.

Item so bleibt Jörg Sattlboger noch schuldig von der Steuer im Landgerichte Straubing, 14 tt. r. Pf.

Item Peter Regner Rentmeister zu Straubing hat auch inne von der Gewolf Steuer auf 75 tt. r. Pf. die in dieser Rechnung der Steuer nicht geraitet sind, wann man wuste nicht, ob man die von den Gewolfen nehmen wollte oder nicht.

Item

Item so hat Herr Hanns der junge von Degenberg die Steuer von seinem Vettern des alten Herrn Hannsen von Degenberg wegen geantwortet 62 tt. Pf. r. thun in Gold 206 Gulden r. Geschehen zu München an Mittichen nach Misericordia Domini Anno ꝛc. (1454) die Kaspar Winzrer Rentmeister eingenommen hat.

Land-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu München, im Jahre 1456, auf Montag nach heiligen 3 Königen (10. Jäner.)

(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Dass dieser Landtag berufen worden sey, beweiset das im Bande der Münchener Landtäge abgedruckte Entschuldigungsschreiben des Dietrich von Stauf; dass aber hiebey die Straubinger Landschaft nicht vollständig erschienen sey, beweisen die in dem nachfolgenden Landtag des Jahres 1457 eingerückten Actenstücke.

Land=

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1457, auf Sonntag nach Lichtmeß (6. Februar.)

(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Dieser Landtag des Straubinger Landantheiles ist in der Art eines gemeinschaftlichen Landtages mit dem Münchener Landantheile in der ersten Berufung auf Montag nach heiligen 3 Könige 1457 von der Straubinger Landschaft nicht vollständig, und bey der Reassumirung auf Sonntag nach Lichtmesse 1457, Beweise des nachfolgenden Produktes gar nicht besucht worden.

1. Petition der Landstände des Straubinger Landantheiles, um den angesetzten Landtag in einem Orte des Niederlandes zu halten.

Aus dem Original bey den Landschaftssachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Unsre willige unterthänige Dienste sind euern fürstlichen Gnaden mit ganzen Gehorsam zuvor bereit; Gnädiger Herr. Als Uns Ew. fürstlich Gnad ietzt wiederum auf an Sonn-

tag

tag nach unser Frauen Lichtmeß gen München in eine Landschafft zu kommen gefordert hat, als von der Steuer und andrer Nothdurft vor dies an gemeine Landschafft gebracht, mit ihren Ew. Gnaden Forderungbriefen darum ausgegangen, haben Wir wohl vernommen; Gnädiger Herr, ist euern Gnaden wohl wissentlich, daß Herr Hanns von Degenberg Erbhofmeister rc. von seiner selbst, der ehrwürdigen Herrn rc. der Prälaten, Ritterschafft, der Städte, und von andern der gemeinen Landschafft vom Niederlande, nach Befehlniß derselben, die auf dasmal zu München gewesen sind, auf Ew. Gnaden Begehrung rc. Antwort gegeben, und gebeten hat, daß Ew. Gnad so gnädig seyn wolle, nachdem und auf dasmal nicht gemeine Landschafft da sey, daß man solche gemeine Landschafft vom Niederland an die Ende in das Niederland, da es Ew. Gnaden gefällig sey, und dahin sie dann von Alters her gefordert seyen worden, noch fordre, daselbst dann gemeine Landschafft Ew. Gnaden Antwort auf Ew. Gnaden Begehrung thun werde, die ihnen nicht zu verweisen sey. Derselben Antwort Ew. Gnaden dasmal gefallen hat. Hierauf so bitten Wir Ew. fürstlich Gnad mit willigem und unterthänigem Fleiße, als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten, Ew. fürstlich Gnad wolle Uns gemeine Landschafft vom

Nie-

Niederlande noch an gelegene Ende in das Niederland fordern, dahin Wir dann gemeiniglich willig zu kommen sind, und Wir getrauen Ew. fürstlichen Gnaden wohl, Ew. Gnad wolle solch unser Schreiben in Gnaden aufnehmen. Das wollen Wir um Ew. fürstlich Gnad gar unterthäniglich verdienen. Datum, und mit Herrn Petern Abts zu Metten, Herr Seifrieden Abts zu Gottszell, Herrn Heinrichen Nothafts Ritter des ältern, und der Stadt Deckendorf Insiegeln beschlossen, von unser aller fleissiger Bete wegen, gebrechenhalb unser Insiegel, die Wir diesmal nicht bey Uns hätten. An dem heiligen unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno 1457 (6. Februar.)

Albrecht Abt zu Windberg.	Peter von Degenberg.
Peter Abt zu Metten.	Ulrich Stauffer.
Seifried Abt zu Gottszell.	Eraßm Sattlboger.
Hanns Probst zu Rinchnach.	Hanns Sattlboger.
	Conrad Nusperger.
Hanns von Degenberg, Ritter, Erbhofmeister.	Rath der Stadt Straubing.
Heinrich Nothaft Ritter, der ältere.	Rath der Stadt Deckendorf.
Albrecht Nothaft, Ritter.	Rath der Stadt Kelheim.
Hanns Stauffer, Ritter.	Rath des Markts Viechtach.
Erhard Vorster, Ritter.	
Sigmund Puchberger.	Rath des Markts Regen.

2.

2. Entschuldigungsschreiben der Haibecken von Wiesentfelden.

Aus dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Unsre willige unterthänige Dienste sind Euern fürstlichen Gnaden voran mit guten Willen bereit. Gnädiger Herr; als Uns Ew. Gnad ietzt geschrieben und gefordert hat zu einer gemeinen Landschafft gen München, dessen Wir Ew. Gnaden willig gewesen wären. Nun hat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig auf denselben Tag für seine Gnad zu Recht gefordert, darann Uns groß liegt; Nun bitten Wir Ew. Gnad gar unterthäniglich mit demüthigen Fleiß ihr wollet Uns das in keinen Ungnaden vermerken, daß Wir auf diesmal zu der Landschafft nicht kommen mögen; gnädiger Herr; was aber eine gemeine Landschafft im Niederland mit Ew. Gnaden einig wird, da wollen Wir nicht wider seyn. Datum am Freytag nach unser Frauentag zu Lichtmessen im 1457sten Jahr. (4. Februar.)

Herman und Dietrich die Haybecken zu Wiesentfelden.

3.

3. Entschuldigungsschreiben des Wolfgang Zenger.

Aus dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden voran bereit. Gnädiger Herr; als mir Ew. Gnad geschrieben hat auf den Sonntag nach dem Lichtmeßtag schierist gen **München** zu Euern Gnaden, und Ew. Gnaden gemeiner Landschafft zu kommen, **von Steuer wegen** und anders antreffend, füge ich Euern Gnaden zu wissen, daß mich mein gnädiger Herr Herzog Ludwig ꝛc. um dieselbe Zeit gefordert hat, von der Pflege Dinglfing seiner Gnaden Rentmeistern Rechnung zu thun von dem vergangenen Jahr, und mag deshalben zu Ew. Gnaden und solchen Landschafftstag nicht kommen; Dazu vermeyne ich daß dem billig vertragen sey, und habe auch nie verstanden, daß meine Vorvordern, die das Schloß **Lichtenwald** vor inngehabt haben, Steuer begehet hat, und sonderlich das Schloß mit seinen Zugehören in Euern Gnaden Landgericht **nicht** liegend ist; und bitte Ew. fürstlich Gnad demüthiglich mich dabey auch bleiben zu lassen. Das will ich um Ew. Gnad hinfür williglich verdienen. Datum zu Dingolfing, am Samstag nach sankt Blasientag Anno ꝛc. 1457. (5. Februar.)

Wolfgang Zenger, Pfleger zu Dingolfingen.

Land-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1458, im Monate Dezember.

(Die Erhebung einer Landsteuer, dann die Beschwerden wegen Uebertrettung der landschaftlichen Freyheiten, und die Bestättigung der letztern betreffend.)

Vormerkung. Obwohl von diesem Landtage die nachfolgenden interessanten Aktenstücke vorhanden sind, so hätte sich doch die Zeit, in welcher dieser Landtag gehalten worden ist, aus denselben nicht bestimmen lassen können, wenn dieses nicht aus der nachfolgenden Anführung in dem Archivs-Index des Arodenius erhellen würde:

Hanns Zengers zum Schwarzenberg Schreiben an die ehrwürdigen in Gott, edlen, strengen und festen, auch ehrsamen, weisen, Prälaten Ritterschafft und gemeine Landschafft Herzog Albrechts in Niederbaiern Pfinztag nach Nikolai (7. December.) Anno 1458.

Dieses Schreiben im Original aber hat sich noch nicht vorgefunden.

1. Die Beschwerden und Petitionen der Straubinger Landschaft.

Aus dem Original bey den Landschaftssachen.

Ein Auszug von der Landschafft gegeben, etliche Artikel aus ihren Freyheiten, die ihnen überfahren waren worden.

König Otten Brief.

Item von erst, als unsre gnädige Herrschafft der Gerichten aller abstehen, und Uns gegeben haben, derselbe Artikel wird Uns nicht gehalten, indem unsre arme Leute werden zu Gericht gefordert und beschwert mit Scharwerken, Vertrinken in die Tafernen, und andern Beschwerungen. Dazu so will man Uns nicht gestatten die unsern, die wir in unsern Hofmarchen mit Thür und Thor beschlossen haben, und die auf unserm eignen Grund und Boden sitzen, zu richten.

Item als unser gnädigen Herrschafft darinn ausgedingt ist, das höchste Gericht mit Nahm, Deuff, Todtschlag, Nothnunft und Strassenraub; derselbe Artikel wird auch nicht gehalten, nach Laut der vorgenannten Freyheiten, indem so es zu Schulden kommt, daß man einen Dieb fangt, so greift man mehr nach dem Gut, dann nach dem Leib. Sie werden auch nicht erfordert nach Gerichten in vier=

vierzehn Tagen, als die Freyheiten innhalten, sondern darüber gefristet, und manche um Gut gar ledig gelassen.

Item als mehr begriffen ist, daß ein jeder seine Leute, und seiner Leuten Gut richte, die er mit Thür und Thor beschlossen, sie sitzen auf Pfandschaften, Voggteyen oder Urbarn; der Artikel wird auch nicht gehalten, wann Pfleger, Richter und Amtleute fordern die zu Gerichten, Scharwerken, Taidingen, und Steuer, das nach Innhalt des Briefes nicht billig ist.

Item mehr ist in demselben Brief begriffen, daß man nicht Nachtselde auf die armen Leute legen soll; derselbe Artikel wird auch nicht gehalten, wann sie werden mit Nachtselden, Jägern, Falknern, Holzfuhren und andern Sachen beschwert, und sonders die Geistlichen, das auch wider die Freyheit nicht billig ist.

Item in demselben Brief ist begriffen, als unser gnädiger Herr oder seiner Gnaden Amtleute sich gen jemand versähen, daß die ihre Leute inn hätten, darum soll ihnen der Vizedom Tag setzen, und mit Recht aus ihrer Gewalt bringen; derselbe Artikel wird auch nicht gehalten, wann man sich deren anders untersteht, dann die Freyheit innhält.

Item

Item in demselben Brief ist begriffen, daß man sich keines Pfaffengut nach seinem Abgang unterwinden soll, anders dann die Freyheiten innhalten. Wird auch nicht gehalten.

Item es ist in demselben Brief begriffen, ob einem Mann der obgeschriebenen Sachen überfahren würde, es wäre von Vizedom, Richter oder Amtleuten, wie ihm darum Tag zu verhören gesetzt soll werden, und ob er das wahrlich fürbrächte, wie ihm das von dem Vizedom, Richter, oder Amtleuten oder von unserm gnädigen Herrn selbst abgenommen soll werden, nach Laut desselben Artikels. Wird auch nicht gehalten.

Item derselbe Brief hält mehr innen, daß alle Landherren, Grafen, Freyen, Dienstmannen vor seinen Gnaden einen Eid geschworen haben, mit seinen Gnaden Willen und Heissen, daß sie an einander geholfen seyen, ob ihnen etwas an diesen Sachen von seinen Gnaden, oder von seiner Gnaden Amtleuten bekränket oder überfahren würde, daß sie sich dessen wehren sollen, als fern, daß sie sich darum an andre Herrn halteten, mit Dienst durch Hilf und Rettung wider seine Gnad, daß sie dessen noch ihre Erben nicht entgolten seyn sollen an ihren Treuen, noch an keinen Gnaden oder Sachen gen seiner Gnaden, oder seiner Gnaden Erben,

noch die Herrn, da sie sich anhaben, sollen dessen auch an ihren Treuen nicht entgelten.

Der Brief von Heinrich Ott, und Heinrichen.

Darinn ist begriffen, daß ein jeder Vizdom und Richter bey ihm haben solle eine Notel mit dem kleinen Insiegel der Handfesten über die Gerichte, wann er sitzet und richtet. Und es mag ein jeder Mann, armer und reicher an dieselbe Notel wohl gedingen. Derselbe Artikel wird auch nicht gehalten.

Mehr ein Brief von Heinrich Ott, und Heinrichen.

In demselben Brief ist begriffen, wäre auch, daß jemand gen unsern gnädigen Herrn besagt würde, es wäre Graf, Frey, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, armer oder reicher, den soll unser Gnädiger zu Rede setzen nach seines gemeinen Raths Rath. Bleibt er dann schuldig, so soll er das ablegen und bessern nach ihrem Rathe, darnach und die Schuld ist. Ist er aber unschuldig, so soll er mit Gemach bleiben an Leib und Gut. Der Artikel wird auch nicht gehalten nach Laut desselben Briefes.

Markgraf Ludwigs Brief.

Darinn ist begriffen, daß unser gnädiger Herr alle seine Amtleute, Vizedom, Richter und Schergen dazu halten wolle, daß sie Uns alle Briefe, Ehren und Rechten stätt behalten, die Uns von seiner Gnaden Vorvordern seeligen verschrieben sind, oder noch verschrieben werden; dazu daß Uns auch seine Gnad mit keinem Gast mit Rath mit Pflegern noch mit anders jemand übersetzen solle, dann mit den Landleuten, die zu dem Niederland gehören. Wird Uns auch nicht gehalten nach Laut desselben Briefes.

Item, wem auch unser gnädiger Herr zu Vizdom oder zu Richtern setzt, und denen sein Amt empfiehlt, daß die schwören, ehe sie an die Aemter stehen, daß sie unserm gnädigen Herrn seine Rechte behalten, und Landen und Leuten ihre Rechte auch, als die Briefe darum sagen, die Wir von seiner Gnaden Vorvordern haben.

Item es ist gemeiner Landschafft Meynung, daß unser gnädiger Herr seiner Gnaden Söhne einen herabsetze in das Niederland, der das Land regiere, und sich mit Räthen und Amtleuten besetze, die Landleute in Niederbaiern sind, und als von Alter hergekommen ist, nach Innhalt der Freyheiten.

Ob aber dies nicht geseyn möchte, dessen wir doch nicht getrauen, so soll uns seine Gnad mit Vizedomen, Räthen und Amtleuten besetzen, die Landleute in Niederbaiern sind, damit die Hofgerichte und Hofgedinge Fürgang gewinnen, als von Alters herkommen ist, und nach Innhalt der Freyheit.

Item es soll auch ein jeder Richter in seinem Gerichte der grossen Handfeste, da unsers gnädigen Herrn Rechte anstehen, eine Notel bey ihm haben, unter seiner Gnaden Insiegel, daß er seinen Gnaden seine Rechte behalte, und Land und Leuten ihre Rechte auch, als an derselben Handfest verschrieben ist.

Wir meynen auch, daß unser gnädiger Herr seine Gerichte allenthalben im Niederlande mit ehrbaren leumdigen Leuten, die Wappensgenoß sind, besetze, und daß auch die Landschrannen auch endlich und nach Nothdurft besetzt werden; sonders mit Amtleuten die Landsiedler sind, damit das Recht aufrichtiglich gefördert werde; Und daß auch der Lohn der Vorsprecher besser versehen werde, dann bisher beschehen ist, wann die armen Leute dadurch gar fast beschwert werden.

Item es soll auch unser gnädiger Herr keinerley Krieg noch Bündniß nicht anfangen, ausserhalb

sei-

seiner Räthe und Landschafft Wissen und Willen nach Innhalt der Freyheit.

Item es werden auch Ew. Gnaden Landleute mit Namen Herr Dietrich Stauffer, Herr Hanns von Degenberg, Sigmund Puchberger, Schönsteiner und andere auf das Burggrafenthum zu Nürnberg in fremde Rechte geladen, das doch wider Ew. Gnaden und das Haus von Baiern hoh und groß ist, und wider die Freyheiten und Regalia euerer fürstlichen Gnaden.

Item es vermeynt eine gemeine Landschafft, nachdem als unser gnädiger Herr den Winkel mit dem von Elenau besetzt hat ausserhalb seiner Landschafft Wissen, daß gemeine Landschafft dadurch beschwert sey, und getrauen, seine Gnad wolle das auch gnädiglich wenden, angesehen, daß das wider gemeine Landsfreyheit, auch der Landschafft merklichen schade, und etlichen den seinen grosses Verderben daraus erstanden ist.

Gnädiger Herr. Es haben auch die von Prälaten, Ritterschafft, Städten und Märkten etwas insonderheit, ausserhalb der Landschafft ihrer Nothdurft und Gebrechen fürzubringen, als sie Ew. Gnaden dieselben Gebrechen in Geschrifft antworten werden, bitten wir Ew. Gnad unterthäniglich solche

Gebrechen zu verhören, gnädiglich fürzunehmen, abzuschaffen und zu wenden.

2. Noten des Herzogs Albrecht über die landschaftlichen Petitionen.

Aus dem Original Gedächtnisszettel bey den L. S.

Die erste der Landschafft Copie Fürhaltung.

Item des ersten, daß mein gnädiger Herr solche Freyheiten nach der Länge von neuem geben solle.

Item, daß das Niederland besetzt sollte werden mit Räthen und Amtleuten das Niederbaiern sind.

Item um den Artikel ob einer besagt würde, daß derselbe Artikel also in keiner Freyheit verstanden sey.

Item von der Fürladung wegen auf das Burggrafenthum.

Item, daß Wir keinen Krieg anfangen noch Bündniß thun sollen.

Item von des Elenau und des Winkels wegen.

Item, daß ein jeder die seinen die Steuer selbst anlegen wollte.

Item von des Schwörens wegen, das eine Landschafft zu einander thun sollte vor Uns.

Item von der Scharwerk und Nachtseld wegen.

Item

Item, daß in solchen Uns als dem Landesfürsten unsre Rechte und Gerechtigkeit ninderst ausgenommen noch behalten seyen.

3. Weitere Noten des Herzogs Albrecht über die landschaftlichen Petitionen.

Aus dem Original Gedächtnifszettel bey den L. S.

Die andere Fürhaltung.

Ausgelassen, den Artikel von des von Elenau und des Winkels wegen.

Ausgelassen von der Fürladung wegen auf das Burggrafenthum.

Von des Schwörens wegen, das die Landschafft thun sollte, das haben sie so lang und lauter nicht, sondern es darum schärfer gesetzt.

Von des Artikels wegen, ob einer besagt würde, der steht in keiner ihrer Freyheit, sondern in einem Vereinigungsbrief zwischen etlichen Herrn auf eine Anzahl Jahre, und nicht auf ihre Erben, noch zu Ewigkeit, das nun aus ist, und Uns nicht mehr bindet; und ob Uns der bände, so haben sie unsre Nothdurft, daß unser Land und Leute sollen dazu helfen. Herauslassen.

Daß Wir keinen Krieg noch Bündniß sollen rc. ist herauslassen.

Daß

Daß ein jeder die Steuer selbst anlegen wollte. Heraussen lassen.

4. Particularbeschwerden der Stadt Deckendorf.

Aus dem Original bey den L. S.

Zu merken, daß die ehrwürdige unsre gnädige Frau, die Abtissinn des Gotteshauses zu Niedernmünster zu Regenspurg einen Hof in unserm Burggeding auf der Probstey habe; derselbe Hof allein ist bisher steuer- und wachtfrey gewesen; Nun hat die Abtissinn von denselben Hof Wiesen und Aecker genommen, und hat die Leuten vererbet; dieselben Leute haben nun auf die Gründe bey sieben oder acht Häuser gebauet, und die nothdürftiglich mit Webern, Schustern, Schneidern, Huetern, Gürtlern, Maurern und andern Handwerken besetzt. Dieselben nehmen Weide, Wasser, und alle Nutzung mit Uns; Sind wir durch unsre gnädige Herrschaft Ew. Gnaden Vorvordern seeligen und löblichen Gedächtniß gefreyet, dieselbe Freyheit uns nachmals von euern Gnaden bestättigt ist, das unter andern innhält, daß niemand in unserm Burgfried Steuer- noch Wachtfrey seyn solle, haben Wir solche Steuer an die auf der Probstey erfordert manchmals und etwa viel Jahre an sie begehrt, nachdem und sie Weide und Wasser, und alle Nutzung mit uns nehmen,

auch

auch in unserm Burgfrieden sitzen, daß sie Steuern, Wachten, Uebel und Gut mit uns leiden, als billig sey, daß sie aber euern Gnaden, noch uns bisher weder an dem Anlehen, noch in der gemeinen Landsteuer, so wir dann euern Gnaden izo gegeben haben, dies nie gethan, noch wir das an ihnen nicht erlangen mochten, und sie vermeynen der Sachen halb also frey zu sitzen, das uns unbillig bedunkt, das auch wider unsre stattliche Recht und Freyheit ist, und groß damit beschwert sind, in vielen Gebrechen, die sie mit ihren Handwerken wider andre unsre Handwerker handeln, und auswendig den unsern allweg zugewendet werden, davon euern Gnaden viel zu erzählen und anzubringen wäre; Sie sind auch im Willen etliche mehr Häuser an die Ende zu bauen; mag das nicht unterkommen werden, möchte füran andre Herrlichkeit auf der Probstey wachsen, dessen sie sich dann gutermassen gebrauchen, das Ew. Gnaden an der Herrschafft und Gericht Deckendorf, und zum voraus Uns und unsern Mitbürgern und Handwerkern an unsern stattlichen Rechten und Freyheiten Schwächung und Kränk bringet; dadurch Ew. Gnad groß und merklich verstehen soll, daß das unser, und der unsern Verderben und grosser Schaden ist; Wir haben darum nie mehr, dann Rechtens von Ew. Gnaden, und Ew. Gnaden Räthen begehrt, und

noch,

noch, das uns aber nie widerfahren möchte, und bitten Ew. fürstlichen Gnad noch mit Fleiß als unsern gnädigen Herrn, uns bey unsern stattlichen Rechten und Freyheiten behalten, die Abtissinn erweisen, und gen ihr darann seyn, damit sie auf der Probstey vermöge, und mit ihnen schaffe, daß sie mit uns steuern, wachten, übel und gut mit uns leiden; nachdem und sie doch mit uns alle Nutzung nehmen, und in unserm Burgfried sitzen; das wollen wir um Ew. fürstlich Gnad unterthäniglich verdienen.

Item von der Maut wegen zu Straubing; sind wir mit allem unsern trocknen Gut auf gen Regenspurg und herwider ab auf Wasser und Land mautfrey und zollfrey gewesen, damit uns unsre gnädige Herrn die hochgebohrnen Fürsten Herzog Ernst und Wilhelm Gebrüder seeliger und löblichen Gedächtnisses begnadet haben, nach Innhalt desselben Briefes, so wir von ihren Gnaden darum haben, hat man uns bey solchen nicht bleiben lassen, und müssen das alles nun mauten und zollen, das uns schwer ist. Und bitten unsre gnädige Herrschafft mit unterthänigem Fleiß, solches gnädiglich zu wenden, uns füran damit begnaden; das ganz confirmiren und bestättigen, daß es füran dabey bleibe.

Und

Und was man Leinwath, Häute, oder andre trockne Kaufmannschafft ferner, und für Regenspurg hinaus führt, deßgleichen was man trockner Kaufmannschafft ferner dann von Regenspurg aus herab führt, davon giebt man nicht mehr, dann halbe Maut; da lassen wir es noch bleiben.

Und was man von Wein herabführt von Regenspurg, da giebt man halbe Maut davon, was man aber zu Straubing anschüttet von Getreid, da giebt man nicht mehr davon, dann ein Stegrecht 12 Regenspurger Pfenning.

Item von des Zolls wegen über die Brücken zu Deckendorf, sind wir und alle unsre Mitbürger gefreyet, des ledig und vertragen zu seyn, nach Innhalt unsrer gnädigen Herrschafft ꝛc. Brief, so wir von Ihren Gnaden darum haben, den man darum hören soll, und unsre Worte darauf.

Item von der Fürkäufer im Wald, und allem Niederland, der ist so viel, daß sie den armen Leuten in ihren Häusern alles, das sie zuwegen mögen bringen, es sey Getreid, Käse, Schmalz und anders, nichts ausgenommen, das ihnen dann an die Hand rühret, kaufen, und laufen alle Dörfer aus; dadurch Maut und Zölle verloren, das auch unser in den Städten Verderben ist; Solche Fürkäufer,

die

die man heißt Vellschlosser die geben zu Zeiten etlichen Amtleuten Sölde; dadurch sind sie allerdings zu kaufen frey, und den unsern ist es alles verboten. Das auch gnädiglich zu fürkommen, wann dann unsrer gnädigen Herrschafft ꝛc. an Mäuten, Brücken- und Stadtzöllen, und zum voraus uns und allem Niederland grosser Nutz und Frommen ist.

Item so unsre Bürger auf dem Jahrmarkt vor Bruck zu Straubing, oder gen Sossau mit ihrem Gut gekommen sind, so haben sie von dem allen nicht mehr gegeben, dann von einer Stätte 2 Pfenninge; So will nun der Zollner von einer jeden Hüte einen Wiener haben, das vor nie begehrt noch geschehen ist. Das gnädiglich zu wenden.

5. Particularbeschwerden der Stadt Straubing.

Aus dem Original bey den L. S.

Item der von Straubing Irrung von der Wahl wegen des Gerichts, nach Innhalt der Freyheit ausgegangen von unserm gnädigen Herrn Herzog Steffan löblicher Gedächtniß.

Item aber ein Brief von unserm gnädigen Herrn Herzog Heinrichen löblicher Gedächtniß, der innhält, daß ein Vizedom nicht mehr handeln solle, dann die drey Sachen, die an den Tod gehen.

Item

Item aber ein Brief ausgegangen von unserm gnädigen Herrn Herzog Heinrichen löblichen Gedächtniß, der unter andern innhält, was Frag und Urtheil vor ihrem Richter zu Straubing sagt, nach des Pfänders Sag, daß wir ihnen das mit unsern Briefen, Botschafften, noch mit keinerley Sachen abnehmen sollen.

Item daß unsre Mitbürger Beschwerung haben mit dem, daß man ihnen in ihre Hofmarch und andere Güter Scharwerk bietet, darauf vorher keine Scharwerk nie gelegen, und von Alter nicht also herkommen ist, als das in gemeiner Landesfreyheit auch fürgenommen ist.

6. Vorstellung des Marktes Falkenstein.

Aus dem zu den Archivsakten gekommenen Originalauffatz.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre arme, willige, gehorsame, unterthänige Dienste sind Ew. Gnaden allzeit willig und bereit. Gnädiger Herr, als uns Ew. Gnaden iezt abermal gefordert hat mit sammt anderer gemeiner Landschafft, als wir vernehmen von einer Steuer wegen. Gnädiger Herr, nun geben wir Ew. Gnaden, oder denen die das hören wollen von Ew. Gnaden wegen zu erkennen, unsre Gebrechen,

Ar-

Armuth und Anliegung so wir haben zu Falkenstein, das man nennt einen Markt zu Falkenstein. Im ersten gnädiger Herr, daß wir Abwegs und an einem Orte des Waldes gewohnt sind, und da keinerley Besuchung noch Nutzung nichts haben, weder mit gängigen Strassen auf Land noch auf Wasser, sondern dann was wir Nahrung mit harter Bauarbeit erlangen, und viel der mehrere Theil mit Tagwerken ihr tägliches Brod nicht gewinnen mögen. Gnädiger Herr, wir sind auch bey etlichen neulichen Zeiten härtiglich mit Brand verdorben, daß der Markt ganz ausgebrennt war, bis an zwey Zimmer, das uns immer schaden müssen, und unsern Nachkommen, und seit der Zeit der Markt der mehrere Theil besetzt ist nur mit armen Gesellen Tagwerkern.

Gnädiger Herr. Es hat auch Ew. Gnad dreyzehn Marktlehen darinn, davon Ew. Gnad oder ein Pfleger von euern wegen alle Jahre Zinß hat von jedem besonderen 60 Pfenning, 40 Eyer und 2 Käse, die die besten Erbstücke da sind, davon Ew. Gnaden in einem solchen Nutz der Steuer am vermögentlichsten, und wir eines gemeinen Bestands gewärtig sollten seyn, in den und andern Sachen, so uns mehr dann eines anrühret des Markts. Nun sind dieselben Marktlehen alle schlechtiglich keines besetzt

nach

nach Nothdurft, sondern die Marktlehen haben edel und unedel, die brauchen die Marktlehen mit Bau- und Wießmat an End und Stätte, da es ihnen am füglichsten ist, zu andern Häusern, dazu sie nicht gehören, und die rechten Hofstätte der Marktlehen die liegen oben in dem obern Markt, die liegen alle öde, darinnen Ew. Gnaden Schloß, und wir in einem gemeinen Nutzen viel Abgang haben.

Gnädiger Herr, wir haben auch keine Freyheit, als andere euere Märkte, Bogen, Viechtach, Kötzting hat, die uns gehalten werde, wann uns die in dem obgenannten Brand alle unsre Freyheit mit sammt unserm Gut schadhaft worden ist; und so sich begiebt ein Verbrechen unser eins halben um klein oder groß, so sind wir darum fürgenommen von den Amtleuten, als ein andrer gemeiner armer Mann auswendigs Markts, und keinen Vortheil haben; nachdem und wir über Jahr Ew. Gnaden Landschrannen mit Rechtsprechen ausrichten müssen, mit sammt anderem Fürnehmen, so uns oft anrührt, mehr dann andre arme Leute auswendigs Markt. Gnädiger Herr. Es ist auch bey neulichen Zeiten eine Steuer aufgelegt worden in dem Gericht von eins wegen der Feinde, was der Herrschaft Falkenstein mit Nahm u. Brand Michell (d. h. beträchtlichen) Schaden thäte damit man eins ward, und taidingt um 16 Pfund

re-

regenspurger Pfenning, die alle bezahlt sind worden von uns und andern auswendigen armen Leuten in der Herrschafft, die dann der Pfleger eingenommen hat, und nicht an die Ende gekommen sind, dahin man sie vermeynt hatte, sondern derselb läge er nieder ausserhalb eueres Landes, daselbst er verderbt war; und vermeynen, so solches Geld nicht an seine Statt kommen wäre, solches Geld soll uns wieder in einen gemeinen Nutzen gekommen seyn. Uns ist auch die Arbeit und Bau zu Furth von Ew. Gnaden wegen, auch in dem unsern Markt und auswendigs die arme Leute gestanden wohl 40 Gulden. Gnädiger Herr! Wir haben auch etliche gute Zeit ietzt zu Kötzting vier Wochen zwey Söldner müssen haben um 12 Schilling Pfenning von dem Markt allein. Gnädiger Herr, auch als wir nächst euer Gnaden Steuer gehorsam, und die vollstreckt haben, nachdem und uns die angelegt war von Ew. Gnaden. Daselbst uns noch ausliegt 12 Schilling Pfenning von den obgenannten Marktlehen, die etliche innen haben edel und unedel, gnädiger, und wir musten die Summe erfüllen, das dann Ew. Gnaden Räthen wissentlich ist, die die Steuer empfiengen, die hiessen uns den Abgang einbringen, das wir nicht mochten thun, wann wir nicht Hilfe hätten. Gnädiger Herr, nun wie dem allen, bitten wir Ew. fürstlich Gnad, Ew. Gnad wolle an-

sehen solch unsre obgenannte Anliegung und Nothdurft, und Kränk und kleinen Gewinn, und andre vorvergangene Beschwerung uns angerührt hat, und gnädiglich fürnehmen, und gen uns arme erkennen, und setzen das Ew. Gnaden haimen. Gnädiger Herr, viel mehr wären unsre Anliegen, die wir Ew. Gnaden auf diesmal nicht zu erkennen mögen geben; und ob Ew. Gnad in unsrer obgenannten Klage Mißhellung hätte, so möchte sich Ew. Gnad dessen wohl erfahren, an etlichen Pflegern, so Ew. Gnad zu Falkenstein gehabt hat, die noch vorhanden sind, mit Namen Görgen Sattelboger, Sigmund Puchberger, deßgleichen Ulrichen Stauf, die nun wohl empfunden haben, wie es gestaltet ist zu Falkenstein. Datum Anno 1458.

Von uns Rath und Gemeinde zu Falkenstein.

5. Gedächtniszettel des Herzogs Albrecht über die Vorkomnise auf diesem Landtage.

Aus dem Original bey den Landschaftssachen.

Was uns iezt zu Straubing unsre Landschaft in Niederbaiern hat fürgehalten.

Wie sie für die Steuer gefreyet seyen.

Daß ihnen die Gebrechen noch nicht gewendet seyen.

Das

Das Niederland zu besetzen mit Vizedomen und Räthen.

Die Gerichte zu besetzen mit Wappensgenossen, ehrbaren redlichen Leuten, und von der Geding wegen zu entlassen.

Vom Vetter Hannsen, seines Regierens und Fürnehmens wegen mit seinem Anhang, und was meinem Herrn Kostung darumgehe.

Hannsen Nusperger gefangen.

Des Königs von Böhmen Fürnehmen.

Haimeran Hairaus Ramsperg abgewonnen.

Den Hofer gefangen.

Daß Vetter Hanns durch Berchtold . . . . . dem Albrecht Nothaft und Martin Sattelboger ihren Wildbann mit Gewalt nehme.

Des Kaisers Fürnehmen die Kaufleute aus Oesterreich zu vertreiben, dem Herrn dadurch die Strassen, Zoll und Mäute zu öden.

Von der Aufschläge wegen der Weine zu Oesterreich.

Von der Münz wegen.

Als sie zugesagt haben eine ziemliche Steuer zu geben, dessen seyen sie willig, doch daß ihnen die Gebrechen gewendet werden.

Item

Item uns einer Verschreibung eine Copie ihrer Begehrung *) fürgehalten dabey gegeben Copie ihrer Freyheiten darauf lautend.

Und würden wir das willigen, dann wieder eine ganze Landschafft gen Straubing zu fordern, und sich der Steuer zu geben, und zu nennen ihrer einen, wem uns das füge zu sorgen; dann das nun heuer das Jahr zu spät sey.

Und sonderlich in Geheim gesagt.

Von Abgang wegen der Heurath zu Sachsen, dazu doch die Steuer fürgenommen ist.

Von dem von Eberstein und Landsperg wegen.

Aber die Verschreibung der Freyheiten der Landschafft geben, und sonders nächst.

Item von der genommenen Ochsen; Schuld, Eberstein, Maidburg.

*) Dies Actenstück kommt beym nächsten Landtag 1459, auf welchem es reproducirt worden ist, vor.

Anmerkung. Die hieroben bemerkte späte Jahrszeit, und der Bedacht, welchen Herzog Albrecht über die obige Petitionen der Landschaft genommen zu haben scheint, haben diese Laudtagshandlung unterbrochen, und selbe ist erst im October des Jahres 1459 wieder fortgesetzt worden.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1459, am Dienstag vor Simon und Judä. (23. Oktober.)

In Gegenwart der jungen Herzoge Johann und Sigmund, statt ihres Vatters Herzog Albrechts des III.

(Die Fortsetzung der Handlung über die Steuer, und über die Freyheitsbestättigung betreffend.)

1. Schreiben des Hanns von Degenberg an die Herzoge Johann und Sigmund, um Geleit zum Landtag.

Aus dem Original bey den Landschaftssachen.

Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn. Meine willige Dienste sind Ew. Gnaden bereit ꝛc. Als mir euerer beyder Gnad ietzt geschrieben, und zu einer gemeinen Landschafft, auf an Erchtag vor Simons und Judä schierist gen Straubing zu kommen gefordert haben, solch Ew. Gnaden Schreiben habe ich vernommen, und füge Ew. Gnaden zu wissen, daß ich in der nächstvergangenen Landschafft willig zu kommen gewesen wäre, hat das meines gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Geschäfften hal-

halber, mit dem ich habe gen Böhmen müssen, nicht seyn wollen. Wie dem allen, so bin ich also zu der iezt genannten Landschafft willig zu kommen, und bitte Ew. beyder Gnad, als meine gnädige Herrn, wollet mir und meinen Dienern euerer Gnaden beyder verschriebene Sicherheit und Geleit geben, und mir das bey diesem meinen Bothen schicken, lautend dar und dannen wieder an unsre Gewähr ungefährlich, wann ich meines Vatters halben zu schicken habe. Datum Cham am Samstag nach Galli Anno &c. 1459. (20. October.)

Hanns von Degenberg zu alten Nußberg.

2. Antwort der Herzogen auf obiges Gesuch.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Johannes und Sigmund Herzogen in Baiern &c.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Als du Uns itzt auf unsre Forderung so Wir Dich gethan haben zu Uns und unsrer Landschafft in Niederbaiern hieher gen Straubing zu kommen geantwortet und geschrieben hast, und Geleit begehrest, haben Wir vernommen, und wissen nicht, daß dir Geleits zu Uns zu kommen eine Nothdurft sey, dann du weißt selbst wohl, daß es von unsern ältern Fürsten zu Baiern und Uns bisher also gehalten ist, so Wir

unsre Landleute zu Landschafften oder sonst fordern, als Wir dich gethan haben, daß sie und ihre Mitreiter, die ihnen zugehören für Uns und auch sonst darann Sicherheit genug haben, und das treulich und ungefährlich gen ihnen gehalten ist, dabey Wir das ietzt gen dir, und deinen Mitreitern, die dir zugehören, auch bestehen lassen; treulich und ungefährlich. Datum Straubing am Sonntag nach Galli Anno ꝛc. 1459. (21. October.)

Dem festen Ritter, unserm lieben getreuen Hannsen von Degenberg zu alten Nußberg.

3. Projekt einer Freyheitsbestättigung, wie solches von der Landschaft schon im Jahre 1458 entworfen, und auf diesem Landtage 1459 neuerdings übergeben worden ist.

Aus dem Originalentwurfe bey den L. S.

Der niedern Landschafft Begehrung. Simonis und Judä Anno 1459.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. bekennen für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen offenbar an diesem Brief. Wann Uns alle Prälaten, Ritterschafft, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter und Knechte, Städte und Märkte,

geist-

geistlich und weltlich, reich und arm, in unserm Land zu Niedernbaiern viel getreuer, williger Dienste und Hilf erzeigt, gethan, und bewiesen haben, und Wir sie nunmalen aber um Hilf gebeten, und deren begehrt haben, damit Wir unsern lieben Töchtern Frauen Elisabethen, und Frauen Margarethen das Heurathgut, zu ihnen versprochen, ausrichten und bezahlen möchten, das Wir doch von Gerechtigkeit wegen nicht begehren, noch sie uns dessen schuldig sind zu thun, über ihre Freyheiten, Bestättbriefe, und Gnade, die sie von unsern Vorvordern, und uns haben. So sie uns iezt, als von besonderer fleissiger Bete wegen tugendlich gewährt, und Uns eine Hilfe gethan, und gegeben haben an dem Heurathgut unsrer vorgenannten lieben Töchter; darum Wir hinwiederum von angebohrner Güte und Mildigkeit Gnade und Fürderung billig schuldig sind, und haben auch die, und andere ihre getreue willige Dienste, die sie und ihre Vordern Uns und unsern Vorvordern vergangenen Herrschafften in Baiern löblicher Gedächtniß allzeit williglich und treulich erzeigt haben, angesehen, und erkannt, als das wohl ziemlich und billig ist; Und bestättigen und verneuen ihnen hiemit mit guten Willen und Wissen alles unsers Rathes, und in Krafft des Briefes (a) König Ottens Brief der sich also anhebt, Wir Otto von Gottes Gnaden König zu

Un=

Ungarn, Pfalzgraf zu Rhein, und Herzog zu Baiern und Wir Heinrich und Otto Pfalzgrafen zu Rhein, und Herzogen zu Baiern, und Wir Agnes Königin zu Ungarn, und Wir Jeutt Pfalzgräfinn zu Rhein, und Herzoginn zu Baiern rc. und endet sich mit seinem Datum da von Christus Geburt waren tausend Jahr dreyhundert Jahr darnach in dem eilften Jahr an sankt Veitstag. Darnach den Brief der sich also anhebt: Wir Heinrich Ott, und Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein, und Herzogen zu Baiern rc. und endet sich mit seinem Datum, da man von Christus Geburt zählt 13 hundert Jahr und in dem 22ten Jahr, an dem achten Tag sankt Agnesen. Darnach mehr ein Brief der sich also anfangt, Wir Heinrich Ott und Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein und Herzogen zu Baiern, und endet sich mit seinem Datum da von Christus Geburt waren 13 hundert und darnach in dem 23ten Jahr des nächsten Pfinztag nach sankt Michaelstag. Darnach Kaiser Ludwigs Brief, der sich also anhebt, Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches rc. und endet sich mit seinem Datum am Pfinztag nach dem Obristen, nach Christus Geburt 13 hundert Jahr, und darnach in dem 41ten Jahr, in dem 27ten Jahr unsers Reichs, und in dem 13ten des Kaiserthums. Darnach mehr

einen

einen Brief der sich also anhebt, Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und zu Lusitz, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Baiern und zu Karndten, des heiligen Reiches obrister Kamerer, Graf zu Tyrol und zu Görz, Voggt des Gotteshauses zu Aglay, zu Trient und zu Brixen, und Wir Steffan und Ludwig der Römer von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein, und Herzogen in Baiern rc. und endet sich mit seinem Datum da von Christus Geburt ergangen waren 13 hundert Jahr darnach in dem 47ten Jahr an dem nächsten Sonntag vor sankt Martinstag; darnach aber ein Brief, der von Uns ausgegangen ist, und sich also anhebt: von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg rc. dessen Datum steht an unser lieben Frauentag als sie gen Himmel fuhr des Jahres als man zählte von Christi unsers lieben Herrn Geburt 14 hundert und in dem 38ten Jahr. (B) Und wann nun die vorgenannten Briefe mit ihrer Innhaltung nicht bedächtlich an etlichen Stätten bisher gehalten sind worden, (C) darum so kräfftigen, stätten, und vernenen Wir ihnen dieselben ihre Briefe mit diesem unsern Brief von Wort zu Wort mit allen ihren Punkten und Artikeln, auch dabey und damit alle andre ihre Briefe, Gnaden, Rechten, und Freyheiten und alle gute Gewohnheit, die Prälaten und

andrer

andrer Pfaffheit, dazu Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten und Märkten, armen und reichen und gemeiniglich allem Lande in niedern Baiern von König Otten, Herzog Stephan seinem Bruder, und Heinrich Ott und Heinrichen, Kaiser Ludwigen und Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig dem Römer, Herzog Albrechten den ältern, Herzog Albrechten den jüngern, Herzog Johannsen von Holland, dazu von unsern lieben Herrn Vatter und Vettern Herzog Ernst und Herzog Wilhelmen, und von allen andern Herrn und Fürsten unsern Vorvordern vergangener Herrschafft in Baiern löblicher Gedächtniß, und nun von Uns bisher gegeben und verschrieben sind, gemeiniglich oder sonderlich, sie seyen in dem Briefe genannt oder nicht; also daß Wir, alle unsre Erben und Nachkommen ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen die ewiglich stätt und unzerbrochen behalten wollen; Wir wollen auch alle unsre Amtleute dazu halten, daß sie ihnen dieselben ihre Briefe, Gnad, Freyheiten und Rechten, auch stätt halten, und nicht überfahren sollen; Wo ihnen aber die von Uns unsern Erben und Nachkommen, oder von unsern Amtleuten überfahren wären, oder würden, geheissen Wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Gnaden und Treuen gar und

gänzlich abzulegen, und zu wenden, sondern fürbas ewiglich getreulich und gnädiglich dabey beschirmen und behalten, und bleiben lassen ohne alle Irrung und Einfall ungefährlich. (D) Wir geheissen ihnen auch, daß Wir sie mit Vizedomen, Räthen und Amtleuten besetzen wollen die Landleute in Niedernbaiern sind, damit die Hofgerichte und Hofgedinge Fürgang gewinnen, als von Alter herkommen ist, und nach Innhalt der Freyheiten. Dazu gereden Wir ihnen, daß Wir unsre Gerichte allenthalben im Niederlande mit ehrbaren, leumtigen Leuten, die Wappengenoß sind, dazu die Landschrannen redlich und nach Nothdurft besetzen wollen, damit die Rechte aufrichtiglich gefördert, auch dabey versehen, damit die armen Leute von den Vorsprechern nicht übernommen noch gefährdet werden. Dazu sollen alle Neuung und Beschwerung als mit Jägern, Falknern, Scharwerken, Holzführen, Futter und Garbsammeln mit diesem unsern Brief gänzlich abgenommen seyn. (E) Es soll auch darauf solche Hilfe still liegen bey denen, die von gemeiner Landschafft dazu geordnet, und von Uns nicht gehebt, noch erfordert werden, weder mit Gewalt, mit Bet noch mit keinerley andern Sachen, so lange bis das Niederland mit Vizedom Räthen, und allen andern Sachen nach Innhalt aller ihrer Freyheit besetzt, und regiert wird, und

sie füran bey solchen ihren Gnaden und Freyheiten gnädiglich halten und bleiben lassen. Wir wollen auch darum keinerley Ungunst noch Ugnad zu denen, die solche Hilfe innhaben, und denen das von der Landschafft befohlen ist, nicht haben, noch setzen in keine Weise. Wir wollen auch daß die unsern auch solche Hilfe thun und geben sollen, und was von denselben wegen gefällt, das soll auch zusammt der andern Hilf gelegt, und denen, die von der Landschafft dazu geordnet, geantwortet werden. Es soll auch solche Hilfe ninderst anderswo kommen noch angelegt werden dann unsern vorgenannten Töchtern zu Steuer an ihrem Heurathsgut. (F) Wir geheissen und versprechen auch für Uns, alle unsre Erben und Nachkommens bey unsern Eiden und Treuen, daß Wir sie, alle ihre Erben und Nachkommen füran *aller Ansprach mit Bitt, mit Recht noch ohne Recht* keiner Steuer von keinem Gut, wie man das genennen möchte *noch mit keinen Sachen, wie man erdenken* oder erfinden *möchte*, nimmer mehr begehren, nehmen, bitten noch beschweren sollen, noch wollen, und sie sollen deren füran frey und ledig seyn und bleiben ewiglich ohne aller Gefährde. *)

Und

*) Was hieroben mit lateinischen Cursiv-Buchstaben gedruckt ist, ist im Original aus einer Ursache, welche weiter unten erläutert wird, wieder ausgestrichen.

Und ob Wir Uns veränderten es wäre mit Theil oder wie das geschähe, so sollen ihnen dannoch alle ihre Briefe, Punkten und Artikeln stett bleiben und soll ihnen solche Hilfe an dem Brief und an allen ihren Briefen und Gnaden, die sie sammentlich oder sonderlich haben, unschädlich seyn, treulich und ungefährlich. (G) Dessen alles zu wahren Urkund und Bestättigung aller ihrer Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten und aller vorgeschriebenen Sachen haben Wir für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen allen unsern Landen und Leuten in Niedernbaiern zu ewigen Nutz und Frommen Ehren und Würdigkeit ietzt williglich bestättiget, und gefestet in guten Fürsatz mit unsern fürstlichen Gelübden, Gnaden und Treuen, und in Eidesweiß, und mit diesem unsern Brief, der mit unserm anhangenden fürstlichen Insiegel besiegelt und geben ist zu Straubing.

Auf der Ruckseite steht geschrieben:

zum andernmal

Copie der Landschafft Begehrung in Niedernbaiern als ihnen Herzog Albrecht sollte ihre Freyheit bestättet haben.

4. Gedächtnisszettel der Herzoge über die Berathschlagungen wegen dem obigen Projekt.

Aus dem Original bey den L. S.

Der Anfang ihres Briefes bis auf den nachfolgenden Artikel ist gerathen durch zu gehen lassen, als sie das gesetzt haben.

(A)

Der Briefe noch Abschrifften zu begehren. Heinrich Ott u. Heinrich Datum 1323 restat.

Restat Brief von Uns H. Albrecht. Datum Straubing Assumtionis Mariä Anno 1438 Jahr. Die andern alle haben Wir vor.

Item von des ersten ihres gesetzten Artikels wegen, als sie die Briefe ihrer Freyheiten alle mit dem Anfang, und in diesem Brief mit den Namen setzen, ist gerathen, das also dabey zu bestehen lassen.

(B)

Den Artikel wollen sie nicht verkehren und den also haben.

Als sie dann hernach in diesem Brief einen Artikel setzen also lautend: und wann ihnen die vorgenannten Briefe mit ihrer Innhaltung nicht bedächtlich an etlichen Stätten bisher gehalten sind worden.

Dafür

Dafür ist gerathen zu setzen:

Und ob ihnen die vorgenannten Briefe mit ihrer Innhaltung bisher indert ungefährlichen überfahren waren, darum ꝛc.

(C) Und der nachfolgende Artikel, der sich also darauf anfangt: darum so kräfftigen, stätten, und verneuen Wir ihnen dieselben ihre Briefe die benennt werden ꝛc. und alles andere als derselbe Artikel gar aus hin sagt, es sey ihnen verschrieben oder nicht, zu halten, ist gerathen durchgehen zu lassen.

(D) Es ist gerathen durchgehen zu lassen den Artikel, sie mit Vizedomen, Richtern, zu besetzen und Neuung abzuthun Futtersammeln, Holzfärth, Jäger, Falkner ꝛc. als ihre Abschrift sagt.

(E) Zu begehren, den Artikel gar aus der Freyheit zu lassen, u. ob sie den je haben wollten, dessen zwey Briefe zu nehmen.

Es ist gerathen den Artikel durch zu gehen lassen, wie es mit Einnahmen des Steuergeldes aufzuheben, bestehen und gehalten werden, und was vor beschehen, und daß auch die Steuer ninderst anderswohin, dann zu dem Heurathgut kommen soll, und niemanden darum keine Ungnade zuzuziehen.

Den Artikel wollen sie also haben, und dessen keinen Beybrief nehmen.

(F) Item den Artikel, der in ihrer Abschrift also steht: Wir geheissen und versprechen auch für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen bey unsern Eiden und Treuen, daß Wir sie und alle ihre Erben und Nachkommen *aller Ansprache mit Bitte mit Recht noch ohne Recht* keiner Steuer von keinem Gut, wie man das genennen möchte, *noch mit keinen Sachen, wie man*

er-

erdenken, oder erfinden *möchte*, nimmermehr bitten begehren nehmen noch beschweren sollen noch wollen, und sie sollen füran deren frey, ledig seyn und bleiben ewiglich ꝛc.

Den Artikel ihrer Begehrung haben sie als vorsteht *) gemindert, und wollen den nun einer Kehrung haben.

*) Es ist nämlich dasjenige was hier oben mit lateinischen Cursiv-Buchstaben gedruckt ist, wieder ausgestrichen worden.

Derselbe Artikel wäre also zu setzen:

Wir geheissen und versprechen auch für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, daß ihnen auch diese Bete und ihre Hilfe und alle andre vergangene Forderungen, Begehren, Hilfe und Beten an dieser und allen ihren Freyheiten, vorgenannten Briefen, Gnaden, guten Gewohnheiten u. Rechten, als vorsteht geschrieben gänzlichen unentgolten und unschädlich seyn soll, wann sie Uns die Hilfe allein durch ihre Treue und Liebe gethan haben.

Dazu sollen und wollen Wir, alle unsre Erben und

Nach-

Nachkommen, noch niemands von unsern wegen keine solche Bitte, Steuer, Schatzung noch Forderung, wie die genannt mag seyn, wider die, noch ihre vorgenannte Briefe Gnad und Freyheit, die sie von Uns, unsern Vordern, und allen vorgenannten Herrschafften haben, nicht bitten begehren, noch nehmen in keine Weise.

Und dann wäre: ob Wir Uns mit Theil veränderten ꝛc. durchgehen zu lassen.

(G) Und das Urkund und Verbindniß, als sie das gesetzt haben bey Eid, also durchgehen, und zu bleiben lassen.

Auf das Zusagen, so sie nächst zu Straubing alle persönlich gethan haben, wiederum zu kommen, hat Herr Hanns von Degenberg begehrt, das in die nächste Forderung zu setzen.

3. Ein weiterer Gedächtniszettel der Herzogen.

Aus dem Original bey den L. S.

Das Land zu besetzen mit alten Herrn, oder jungen Herrn, oder Vizedom. Redliche Pfleger Richter und Amtleute.

Pfleg und Amt nicht mit Gästen zu besetzen.

Von Vetter Hanns und seines Anhangs wegen, und seines Fürnehmens, Wildbann und andrer Gefangenen, Nusperger, Ramsperger, Hofer.

Von des Kaisers und des von Oesterreich Aufschlags wegen auf die Weine.

Item von des Kaisers Fürnehmen wegen, den Kaufleuten Oesterreich zu verbieten, und damit den Herrn die Strassen Zoll, und Mäute zu nehmen.

Item von des Heuraths wegen Sachsen, und daß sie die Steuer dazu vermeynen.

Item von des von Eberstein und Landsperg wegen.

Item von der Münz wegen.

Item ob die Steuer einen Fürgang sollte haben, wie sie das fürzunehmen, meynten selbst zu steuern, und ein Genanntes herauszugeben, und dessen keine Schrifft noch Buch ihnen machen lassen.

Und daß sie sich mit solchem Vetter Hannsen und andern also nicht dringen wollen lassen.

Item von Bündnissen wegen reden.

Item als die Landschafft gebeten hat für Hannsen Nusperger gebeten hat, um seine Erledigung anzustehen, den Pfalzgrafen Herzog Ludwig und der Landschafft und seine Freunde gebeten.

Auf der verkehrten Seite steht geschrieben:

Haimeran Heuraus Handlung.

Den Gierstorfer zu Kriegen aufgenommen.

Herrn Christophen Parsperger gewarnt nun wahrhaftiglich.

Mit dem von Pesenberg geredet.

Item ein Pfand auf 12 oder 16tausend Gulden zu bringen.

6. Ein weiterer Gedächtnißzettel der herzoglichen Räthe über den Verlauf der Handlungen.

Aus dem Original bey den L. S.

Nota. Welche von den Prälaten aus dem Niederlande die Steuer zugesagt haben.

Item der von Prüfening hat zugesagt.

Item der von Prüll.

Herr Ulrich Probst zu Pfaffenmünster.

Item der von Oberaltaich.

Item

Item der von Windberg.

Item der von Weltenburg.

Item der von Metten.

Item der von Gottszell.

Item der von Rinchnach.

Darauf ist den Prälaten allen zugesagt, daß mein gnädiger Herr ihnen einen Brief geben wolle, daß ihnen solches an ihren Freyheiten unschädlich seyn solle, und daß man ihnen auch ihre Beschwerung und Gebrechen, was ihnen die unbillig beschehen, gnädiglich wenden wolle.

Hanns Mausheimer.

Abach der Markt.

Item desgleichen ist auch zu guter Nothdurft geredet um die Steuer mit den Städten und Märkten im Niederland Straubing, und den Botschafften von Deckendorf, Kelheim, Dietfurt und den Märkten, die haben in Zug genommen, das heim zu bringen.

Also ist mit ihnen verlassen, mein Herr wolle seine Bottschafft darum an dieselben Enden schicken, und daß man sich an jedem Ende darnach richte, so meines Herrn Bottschafft dahin komme, daß dann Rath und Gemeinde da unverzüglich zueinankommen, und meines Herrns Bottschaffter ihre Werbung förderlich thun mögen, und gefertiget werden.

Und also ist auf die Zeit hier zu Straubing meines Herrn Gnad Herr Johann und Räthe zu Rath und Gemeinde auf das Haus gegangen und da nach Nothdurft mit ihnen geredet um die Steuer.

Also haben die von Straubing nicht Antwort geben anders, dann begehrt, daß mein Herr die andern Städte und Märkte zu ihnen zusamm fordere, da wollen sie treuen Fleiß thun, mit sammt den andern einer guten Antwort zu Rath werden.

Das will mein Herr also an seinen Herrn und Vatter bringen.

Und ist gerathen, daß in der Zeit vor mein Herr seine Bottschafft also zu den andern Städten thue.

Und dann die Städte zusammfordre.

Anmerkung. Die angefangene Handlung über die Freyheitsbestättigung ist auf diesem Landtage nicht mehr zum Schlusse gebracht worden, sondern, nachdem im folgenden Jahre 1460 Herzog Albrecht III. mit Tode abgieng, ist erst unter seinen Söhnen Johann und Sigmund im Jahre 1461 eine generelle Confirmation, und endlich im Jahre 1463 eine ausführliche Bestättigungs-Urkunde, jedoch mit einigen Modificationen zu Stande gekommen.

Anhang
vom Anfange des Jahres 1460.

(Vorbereitung zu dem, vom Herzog Albrecht dem III. kurz vor seinem Tode vorgehabten Landtag im Niederlande.)

I. Vortrag verschiedener Gegenstände, welche theils auf dem nächsten Landtage im Niederlande, theils sonst hätten berichtiget werden sollen.

Nach dem Original bey den Regensburger Archivalacten.

Die hernachgeschriebenen Artikel haben Wir Herzog Albrecht von Baiern rc. von unsrer Nothdurft wegen in unserm Niederlande zu Baiern mit der Hilfe Gottes bey unsern Leben zu Ende und Austrag zu bringen, demefort daß unser lieber Sohn nach unserm Abgang mit gemeiner unsrer Landschafft, und sonders den Personen die die Artikel berühren, desto in besserer Einigkeit und Gnaden bleiben möge.

Item im Anfange, so meynt unser guter Freund der Bischoff von Regensburg in unserm Landgerichte Haidau in einem Dorf genannt Burgweinting

das Gericht zu haben, und gen Donaustauf zu ziehen, das Wir doch mit aller Herrlichkeit des Gerichtes in unsrer Gewähr haben, das Wir mit Gerichtsbriefen, in unserm Gerichte Haidau ausgegangen zwischen Heinrichen Nothhaft des älteren, und der Hertenberger um einen Hof daselbst, und andern Händeln, die Hanns Maußheimer und andre unsre Richter daselbst gewandelt und eingenommen haben, fürbringen mögen. Dessen einen Austrag zu machen.

Item der Bischoff zu Regensburg meynt ein Dorf genannt Niedermotzing, und zween Höfe zu Hardeck in das Gericht gen Wörth zu ziehen; dasselbe Dorf und Hardeck dann ohne Mittel in unser Landgericht Straubing gehört, und an allen Orten mit demselben unserm Landgerichte umgeben ist, und auch vormalen allweg in unserm Landgericht Straubing gewandelt ist.

Item der Bischoff meynt Saulburg und Wiesentfelden sollen mit dem Halsgerichte gen Wörth gehören, das von Alter auch nicht herkommen, und dieselben Gerichte allweg in unser Landgericht Mitterfels gehandelt sind. Meynen Wir, daß das der Bischoff unbillig begehre, nachdem und der Stifft in unserm Lande gelegen, und zu unsrer Landschaft in Niedernbaiern mit Freyheiten und allen Sachen

ge=

gehört, auch die Haibecken zu Wiesentfelden, und alle, die Saulburg inngehabt haben, unsern Vordern und Uns mit Huldigung und aller Unterthänigkeit gehorsam gewesen, und noch sind.

Item der Bischoff meynt alle **Wörthe** und **Anschütten in der Donau** von der steinernen Brücke zu Regensburg herab in die Keßnach oberhalb zu Straubing zu haben und zu verleihen, das Wir nicht meynen zu gestatten, wann, nachdem und der Bischoff auf, noch in dem Wasserstrom keinerley Herrlichkeit noch Freyheit hat, sondern Uns der Wasserstrom mit Eigenschafft, Geleit, Wildbann, und aller Herrlichkeit zugehört, so sollen Uns die Wörthe auch zugehören.

Item der Bischoff nimmt im **Püttrich** von den Schiffen etliche **Kuffel** Salz ein, die von Alter allweg in unsre Kuchen gen Straubing gehört haben, als dann noch Schiffleute vorhanden sind, die dasselbe Salz gen Straubing, und nicht gen Wörth gedient und gegeben haben, so lange bis daß Heinrich Nothhaft der alte **Wörth** mit Satzung in seine Gewalt gebracht; der hatte das Salz vor als ein Vizedom zu Straubing in die Kuchen genommen, der nahm das darnach gen Wörth, darein ihm als einem Vizedom die Zeit niemand redete.

Ge-

Gemeine Landschafft.

Item sich unterstehen etliche Richter und Knechte in unserm Niederlande in ihren Hofmarchen **Pranger** und anderes dazu gehörend zu machen und aufzurichten, darinn und sonst sie die Leute straffen, um Sachen die das **Blut** antreffen. Auch unterstehen sie sich **um Grund und Boden**, die zu den Gütern, in ihren Hofmarchen gelegen, gehören **zu richten.** Auch unterstehen sie sich um Frevel und andre Unthat, die sich durch die Leute **auswendig der Echter ihrer Hofmarchen** auf den Feldern und andern Enden begeben, zu wandeln, und zu strafen. Solches alles ist wider unsre Herrlichkeit unsers Fürstenthums und Freyheit, wann Uns solche Händel zu richten und zu strafen alleine zugehören; Auch so ist das wider ihrer Selbstfreyheit, darinn ihnen unsre Vordern die obgenannten Artikel alle selbst behalten und ausgenommen haben zu richten.

Item was Wir bisher **Landbote** unsern Landen und Leuten, armen und reichen zu Nutz und Fürderung in unserm Ober = und Niederland gethan haben, als der Landesfürst, der dann solches wohl Macht und Gewalt hat, nachdem und Wir unser Land und alle Herrlichkeit und Obrigkeit, unsern Landen zugehörend, von dem heiligen Reiche em-

pfan-

pfangen haben, dieselben Gebote dann unsre getreue Landschafft in obern Baiern bisher allweg williglich und fleissiglich gehalten, und den gemeinen Nutzen darinn angesehen haben, als sie dies Uns als ihrem Landesfürsten wohl schuldig gewesen sind; aber in unserm Niederlande haben sie dies nicht gehalten, sondern die ihrigen in Hofmarchen auf dem Lande in Städten und in Märkten haben fürkaufen und alle Waare aus dem Lande treiben lassen, und unsre Amtleute haben die von ihrer Drohung wegen nicht strafen noch aufhalten dürfen. Desgleichen haben die Bürger in unsern Städten und Märkten dieselben unsre Gebote auch nicht gehalten, sondern ihrer etliche haben Schmalz, Käse, Vieh, und andere Nothdurft öffentlich und heimlich aufgekauft, und aus dem Lande gegeben und verführt. Auch so haben Wir manchmal von der Münze wegen Landbote gethan, die nicht aufzukaufen, und aus dem Lande zu führen, das aber unsre Burger und andere verachtet, die gute alte Münze aus dem Lande verführt, und die neue ringe Münze in das Land gebracht, und das also damit erfüllet. Dadurch Wir, unsre Lande, Leute, und der gemeine Mann zu grossen Schaden gekommen sind. Solches alles, so oben geschrieben steht, haben sie gethan wider ihre Unterthänigkeit so sie Uns in der Erbhuldigung als ihrem rechten Erbherrn und Landesfür-

fürsten gelobt und geschworen haben; das dann groß wider unsre Regalia, Fürstenthum, Herrlichkeit, des Hauses zu Baiern altes löbliches Herkommen, und unsre Freyheit und Obrigkeit, als des Landesfürsten, ist. Solches meynen Wir füran von ihnen zu vertragen bleiben, und die, die wider solches unser Gebot verbrochen haben, sollen Uns das wandeln und abtragen nach Verhandlung und Gestalt der Sachen.

Item es sind viel ehrbarer Gesellen und Bauern in unserm Niederlande, die eigene Güter haben, und unsern Vordern von Alter her und darnach Uns mit Gericht und aller Unterthänigkeit gehorsam gewesen sind, und noch seyn sollen, als dem Landesfürsten. Derselben etlicher haben sich etliche Edelleute angezogen zu Dienern, zu Mundleuten und sonst, und meynen die sollen nun ihnen zu versprechen stehen, dadurch unsre Landgerichte und Herrlichkeit entzogen wurden, ob Wir dessen zusähen. Und sitzen doch dieselben nicht in ihren Hofmarchen, sie beschliessen ihrer auch nicht mit Thür noch mit Thor; Ist unsre Meynung, daß sich die, die das gethan haben, solcher Leute entschlagen, deren fürbas nicht mehr aufnehmen, auch Uns an unsern Gerichten und Herrlichkeiten unbekümmert lassen, und solches Ueberfahren, so sie mit solchem

Auf=

Aufnehmen wider Uns gethan haben, Uns abtragen und wandeln.

Item etliche Lehenleute haben **Lehengüter** in unserm Niederlande, die dann nicht in ihren Hofmarchen, sondern in unsern Landgerichten gelegen, auch vor allzeit bisher unsern Gerichten und Geboten unterthänig gewesen sind; dann ietzt kürzlich unterstehen sich etliche dieselben Leute und Güter selbst zu richten, zu gebieten, und ihnen die mit aller Unterthänigkeit gehorsam zu machen, dadurch Uns unsre Gerichte und Herrlichkeit entzogen würden, ob Wir das gestatteten. Ist unser Begehren, daß sie solches abstehen, Uns solche Leute in unsern Gerichten und Gehorsam bleiben lassen, als von Alter herkommen und billig ist. Was ihnen aber von Lehenschafft wegen zugehört, darann wollen Wir sie nicht irren.

Item so vermeynen alle, die eigene einzige **Güter** haben, es seyen Edelleute, ehrbare Gesellen, oder andere, da dann nicht gewöhnliche noch alte Hofmarch sind, auf denselben einzigen Gütern auch **Gericht**, und **Hofmarch** zu haben, und unsern Richter daselbsthin nicht bieten lassen, das dann von Alter nicht herkommen, auch in andrer Fürsten Landen nicht gewöhnlich ist. Dessen einen Austrag zu machen.

Item

Item so vermeynen unsre **Burger** in unsern Städten und Märkten, was sie **Güter auf dem Lande** haben, darein sollen unsre Amtleute um Scharwerk und andre unser, und des Landes Nothdurft nicht gebieten. Sie meynen auch solche Freyheit, Gericht, und Gerechtigkeit darauf zu haben, als die Ritterschafft auf ihren Gütern, das aber nicht billig, und in andrer Fürsten Landen nicht Gewohnheit ist; sondern es ist in unsern Landen von Alter also herkommen, es wird auch in unserm Oberlande und sonst andrer Enden im Hause zu Baiern also gehalten, wann ein Gut aus eines Edelmanns Gewalt in eines Burgers oder Bauerns Gewalt mit Kauf oder sonst kommt, so hat dann der Landesfürst auf derselben Burger oder Bauern Güter alle die Herrlichkeit, Gerichte, und Scharwerk als auf andern der Priesterschafft, der Burger und der Bauern Güter. Wann aber dieselben Güter wieder in eines Edelmanns Gewalt kommen, so soll dann der Edelmann wieder seine Herrlichkeit darauf haben, als dessen dann die Ritterschafft gefreyet ist. Bey solchem alten Herkommen, und des Hauses zu Baiern Freyheiten meynen Wir auch zu bleiben, und von solchen unsern Gerichten, Scharwerken und Herrlichkeiten nicht zu stehen.

Item

Item Wir haben vor Zeiten mit Rath und Anweisung aller Fischer auf und bey der Donau ein Gebot gethan von gemeinen Nutzens wegen unser, auch unsrer Landen und Leuten von des Fischwerkes wegen, und haben den Fischern gegeben die Weite der Segen, und andrer Garn, auch die Länge aller Fische. Solch Gebot haben unsre Fischer an vielen Enden gehalten, auch des Stifftes und der Stadt Regensburg Fischer; aber andere der Prälaten, der Edelleute Fischer, und besonders die Grüblfischer bey unsern Städten, Märkten, und auf dem Lande haben das nicht gehalten, und mit dem Ueberfahren die unsern dazu gebracht, daß sie dasselbe Gebot auch gebrochen haben, dadurch die Donau, und andere darein und dabey fliessende also gar verödet sind, daraus Verödung, und gemeiner Schaden Landen und Leuten erstanden ist. Ist unsre Meynung, daß solches, und andre Gebote die Wir **nach Rath unsrer Räthe, als der Landsfürst, thun**, fürbas von allen unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen gehalten und nicht überfahren werden. Geschähe es aber darüber, so wollten Wir das als der Landesfürst, der dessen Macht und Gewalt hat, fürbas ungnädiglich strafen.

De-

Degenberg.

Item Wir haben einen Hof gekauft in Mitterfelser Gericht gelegen genannt **Eytenhart** von Jakoben von Degenberg, desselben Kaufes der ältere Hanns von Degenberg unser Gewährborg gen Uns verschrieben ist. Denselben Hof hat nun Heinrich Lauterer von Viechtach von der Degenberger wegen mit Recht behabt, und die Gilt nun etwa viele Jahre davon eingenommen. Ist unsre Meynung daß sie Uns denselben Hof wieder zu unsern Handen bringen, und die versessene Gilt ausrichten.

Item sie haben sich eines Dorfes genannt **Pföling** im Mitterfelser Gerichte gelegen, das unserm Gotteshause zu der Gottszell zugehört, und unsre Vordern vorher alle Gerichte und Herrlichkeit darauf, als auf andrer Klöster Güter gehabt, und noch haben, eingezogen, und meynen nun Gericht und Herrschafft darauf zu haben; Dies meynen Wir nicht gestatten, und unsre Gerichte nicht entziehen zu lassen.

Item Wir haben dem Gotteshause zu **Rohr** etliche Güter, bey dem Kloster gelegen, ausgewechselt um einen Hof zu **Breitenweinzier** bey Bogen gelegen. Unterstehen sich die Degenberger desselben unsers eigenen Hofes mit Gericht und

Schar-

Scharwerk, und bieten unserm Mayr, zu unserm Schloß Mitterfels keine Scharwerk zu thun. Solcher Gewalt und Hochmuth befremdet Uns, und meynen, Wir wären dessen als ihr Landesfürst, von dem sie doch ihre Freyheiten haben, billig von ihnen vertragen. Dann, wo sie Güter in unsern Landgerichten, die doch höher und mehr dann ihre Hofmarchen sind, liegen haben, haben sie ihrentwillen Uns darauf weder Gericht noch Scharwerk zulassen, das Wir aber auch nicht meynen.

Item als Wir dann mit dem von Degenberg im Recht stehen von der Lehenschafft des Degenbergs, von des Zehentes zum Weissenstein, der Eigenschaft Alten-Nußberg, des Wildbannes, der Fischerey, der Beschwerung unsers Marktes zu Regen, der Fischerey im Regen, der Gemein so sie sich eingezogen haben, und andrer Artikel, so sie dann in Geschrifft von Uns haben, meynen Wir je auch ein Ende mit ihnen zu haben, es sey gütlich oder rechtlich.

Frauenberger.

Item der Falkensteiner, und darnach die Frauenberger haben Uns mancherley Entziehung im Mitterfelser Gericht gethan, als Wir dessen einen Zettel von Jörgen Heuraus und andern unsern Amtleuten haben. Dessen auch Austrag zu machen.

Item

Item die Frauenberger halten Uns vor das Gericht zu Aiterhofen, das Uns zugehört, und das von Hannsen Frauenberger von Falkenfels erlöset haben.

Desgleichen haben Wir von andern Edelleuten des Mitterfelser Gerichtes auch mancherley Entziehung an Gerichten, an Steuer, und andern Dingen, als auch in der Zettel geschrieben steht.

Straubing.

Item mit denen von Straubing haben Wir mancherley Irrung von unsers Gerichts wegen daselbst, dessen sie sich mehr und höher entziehen, dann andre unsre Städte und Märkte, und sie gefreyet sind. Dessen auch einen Austrag zu machen.

Nota, was Uns Herzog Albrechten Irrung beschieht an unserm Zoll zu Regensburg.

Item was man Salz in Kuffen wider das Wasser gen Regensburg auf Schiffen führt, so das an die Lände kommt, so darf das der Salzherr, der Fertiger und Schiffmann, auch der, der das Salz macht, und füllt, auch kein Trager das in keine Weise verrücken, machen, noch tragen, es habe dann unser Zollner beschauet, und das den

Machern

Machern und Tragern erlaubet, und das wird auch ehrbarlich gehalten. Und davon sollte man geben von jeder Kuffen nach Laut des Zollbuches 2 Pfenninge, das geschieht nicht, denn man giebt von zweyen Kuffen 3 Pfenninge regensb. Und das ist nun also in eine Gewohnheit und altes Herkommen gekommen.

Item was man dann Salz in Kuffen und Plachen in die Stadt führet, und daselbst einleget, sollten die Salzherrn und andre die das kaufen nichts einnehmen, noch der Måsser måssen, auch der Origer und Macher nicht tragen noch måssen ohne unsers Zollners Erlauben, Wissen und Willen, damit des Zolles nichts verlåugnet, noch verloren, verschwiegen, und entfremdet würde, das aber keines gehalten wird, sondern man führt das den Salzherrn und andern, die das kaufen für, die dann weit von einander sitzen; die Trager, Måsser, und Lader tragen, måssen und låden das, und kehren sich an unsern Zollner noch Gegenschreiber nicht, und lassen Uns bedunken, ihnen sey verboten, daß sie unserm Zollner noch Gegenschreiber nichts davon sagen sollen, wann sie seyen euch Burgern alle geschworen, und thun was ihr ihnen bietet, und achten unsers Zollners nicht, und sprechen, es sey nicht Gewohnheit, und von Alter also nicht herkommen;

Und so unser Zollner und Gegenschreiber nach aller Nothdurft dessen nicht warten, und dem in allen Winkeln nicht nachgehen, so wird dessen viel verführt, verloren, und verschwiegen, wann die Stadt groß und weit ist; so sind der Thore viele.

Item an den Wochenmärkten zu Regensburg als an den Mittwochen und Samstägen, so kein Gast und Hödel mit Salz da ist, und an den Markt kommt, will dann der Burger mit Salz auf den Markt fahren und das verkaufen, so soll und muß er den Markt von unserm Zollner gewinnen, und demselben, dem oder denen unser Zollner den Markt erlaubt, der soll und muß dem Zollner vier Regensburger Pfenninge geben, das also bisher bey unsern Zollnern strenglich gehalten worden ist. Aber die Mässer haben sich iezt angenommen, wann unser Zollner einem den Markt erlaubt, der ihnen nicht gefällt, so wollen sie ihm nicht mässen.

Sie übernehmen die auch, und halten die hart, als sie klagen und sagen mit dem Lohn, und müssen sie vor verkösten ehe sie an den Markt kommen und mässen, und sie satten mit Kost und Wein nach aller Nothdurft und anders, als sie sagen, dann von Alter herkommen ist. Darum etliche die Stadt scheuen und anderswohin fahren.

Item der Ungeldschreiber hat ihm auch eine Gewohnheit und Recht gemacht, und dem müssen sie auch Salz geben, dadurch die armen Leute auch Beschwerung haben, und von einem jeden Plachenwagen bey einem Mezen, und von einem Karren.

Item so unser Zollner und ein Fertiger, der das Salz auf Schiffen wider das Wasser gen Regenspurg führt, auf das Ansagen, so der Fertiger gethan hat, uneins werden, und dem Fertiger zuspricht, er habe mehr gehabt, dann er zugesagt hat, und will sich dessen die Macher, die Trager, auch den Ungeldschreiber, die alle den Burgern geschworen sind, besagen lassen, und zeucht sich dessen an sie, nachdem und die ihren Lohn von jeder Kuffen zu tragen, auch der Ungeldschreiber das Ungeld davon hat und einnimmt, und das eigentlich weiß, wie wohl das ist, daß unser Zollner und Gegenschreiber, die dessen fleissig und Uns schuldig sind, das sehen und wohl wissen, und wenn der Fertiger Nein spricht, so wollen die obgeschriebenen doch nichts davon wissen und sagen, und ist ihnen verboten.

Desgleichen geschieht Uns von denen, die das Salz von der Wägen einnehmen, so unser Zollner und Gegenschreiber nicht bey dem abwägen sind, und das abzählen.

Item so man Eisen in die Stadt führet, und das daselbst verkauft, oder eingelegt, ist den Eisenherrn auch verboten, daß sie keines ab den Wägen oder Schiffen einnehmen sollen, ohne unsers Zollners Erlauben, Willen und Wissen, oder es sey dann vor verzollt, das die Eisenherrn zu guter Maaß halten; Aber es ist einer unter ihnen genannt der Weisbeck, der will sich weder an Bote noch an nichts kehren, und der hat als vor einem halben Jahr von einem ohne unsers Zollners Wissen eingelegt ein halb Pfund Schinn, und darnach sieben Schilling Schinn, das unserm Zollner noch nicht verzollt ist, und hat das mehr dann einsten an ihm erfordert für ein zollfraisiges Gut, auch das dem Kamerer zu zweymalen ihn geklagt, der aber noch nichts darinn geschafft und gethan hat. So ist es unserm Zollner zu schwer ihn darum zu pfänden. Er spricht auch, unser Zollner habe ihm nichts zu bieten, und gebe nichts um ihn und unsern Gegenschreiber.

Item was man Eisens durchführt, ist halber Zoll der Stadt, und den nimmt der Umgeldschreiber allen ein, und der sollte unserm Zollner halben Theil herausgeben; aber er giebt ihm ein ganzes Jahr auf dreyssig oder 40 Helbling. Dann so einer durchfährt, und der Umgeldschreiber nicht vorhanden

ist,

ist, so lassen die unter dem Thor keinen aus, er habe dann ein Zeichen vom Umgelder. So er aber nicht vorhanden ist, so nehmen die Thorwartl den Zoll allen ein, und legen den in eine versperrte eisene Büchsen, dadurch wird dann unser halber Theil verloren, das unser Zollner an den Kammerer gebracht hat, der ihm aber zornige Worte zu Antwort gegeben hat.

Item man sollte auch Zoll geben von Anlägern, Stäben, Pfannen, eisenen Schaufeln, und Sturzen. Das wollen Uns die von Regensburg selbst nicht geben, noch von den Gästen gestatten zu thun.

Item man sollte Uns auch geben von einem jeden Schaf Getreides das man in die Stadt führt, Haber Gersten Korn und Weizen 1 H. den wollen sie Uns auch nicht gestatten zu nehmen, von denen die das hineinführen.

Item vom Elsässer und Frankenwein ist man Uns schuldig zu geben von einem jeden Faß, es sey klein oder groß 4 regensb. Pfenninge. Darinn Uns die von Regensburg große Irrung thun, als hernach geschrieben steht.

Item als bey dreyen Jahren, da des Salzes viel war, und dessen viel auf Wasser und Land gen

Regensburg an den Markt gekommen war, und was dessen gen Regensburg gekommen und verkauft war worden, hätten dieselben die Schwaben Eisen, und die andern Salz hinwieder geladen, davon dann Wir unsern Zoll auch gehabt hätten; fahren die von Regensburg zu, am ersten wollen sie die Wagenleute damit nicht in die Stadt noch durchfahren lassen, darnach haben sie die durchfahren lassen, und haben dabey je zu Zeiten den Thorwartl mitgeschickt, wann die einführen mit den Wägen, daß die von Stund durchfahren musten, und haben denen verboten, daß sie dessen keinem Geistlichen zu kaufen geben, das sie noch thun, und dazu allen den ihrigen, daß sie keinen kaufen und schenken sollen; desgleichen den armen Leuten die enhalb der Brucken an unserm Hof sitzen.

Sie haben auch den ihrigen verboten kein fremdes Bier zu schenken noch zu kaufen, als böhmisch, egrisch, Kemnater, und andere gute Bier und wollen das auch in die Stadt nicht führen lassen, dadurch Wir auch grossen Abgang an unsern Zöllen haben, dann wann dieselben darinn verkaufen dürften, als sie dann vor gethan haben, so luden dieselben alle Salz hinwieder, davon Wir dann auch unsern Zoll hätten; und würde des Salzes viel mehr hinein und wieder hinausgeführt. Durch solche

Bot

Vot Wir grossen Abgang haben; dann es sind vorzeiten bey 40 Scheffen Salzes hinein geführt worden, deren aber nun selten über 16 hineingeführt werden, und heuer dies Jahr ist zumal kein Scheff Salz hineingeführt worden, das dann den meisten Zoll tragen sollte.

Item von **Obst** das auf Scheffen hinein wider das Wasser geführt wird, soll man zu Zoll geben von einer jeden Kipf 1 regensb. Pfenning, und von einem jeden Wagen 1 Pfenning regensb. Davon man aber unserm Zollner nichts zu nehmen gestatten will; Aber ihr Umgeldschreiber hat heuer von einem jeden Schiff genommen 30 regensb. Pfenninge. So nehme ihr Knecht von einem Wagen 1 Heller.

Item etliche Burger zu Regensburg legen unter Stunden viel Franken- und oberländischen Wein ein, und nachdem und sie zollfrey davon meynen zu seyn, wann unser Zollner nach dem Zoll fragt, sagen die allzeit sie haben den zu Franken gekauft, und ist, daß manche in 4 oder 10 Jahren nie dahin kommen, denen muß dann unser Zollner glauben.

Nota

Nota unsers Saalbuches zu Straubing Innhaltung der Herrlichkeit so Wir zu Regenspurg haben.

Item das hält unter andern inne, daß der große Zoll daselbst des Bischoffens von Regensburg halber Theil, und der andre halbe Theil Uns Herrn von Baiern soll zugehören, und von wem, von wie und was man einen jeden nehmen soll, von was Land er ist und fährt, das ist nämlich darinn geschrieben, und was in die Stadt gehet, davon soll Uns unser Zollner den Zoll nehmen, und was man dessen da niederlegt, und dann wieder ausführt, davon soll der Zoll des Bischoffs seyn.

Nun hat ein Bischoff zu Regensburg seinen Theil des Zolles denen von Regensburg verpfändet, nehmen sie nun unsern Theil zu des Bischoffs Theil. Als von einer jeden Tonne Häring sollten Wir hinein haben 1 regensb. Pfenning, und der Bischoff hinaus 1 Pfenning. Nehmen die von Regensburg 2 Pfenninge von einer Tonne, so man die hinausführt. Desgleichen geschieht von vieler andrer Kaufmannschaft. Auch haben sie vormals einen Zollner gehabt, und nach dessen Abgehen, haben sie das nun befohlen einzunehmen ihrem Umgeldschreiber.

Item

Item von etlichen Städten als Nürnberg, Augsburg, Neuenmarkt, Amberg, Nabburg, Eger und andern nehmen sie solchen Zoll nicht. Sie haben sich aber mit ihnen vereint eines solchen, so die ihrigen mit ihrer Kaufmannschafft zu ihnen kommen, so nehmen sie von ihnen auch nichts. Dies sind Wir durch ihren vorigen Zollner, der den Zoll vor dem Umgeldabschreiber eingenommen hat, innen worden.

Item unser Hof, darinn ein jeglicher unser Zollner sitzt, und Fürstenfreyung darinn ist, hat ein jeder unsrer Zollner, darinn gesessen, der Hofgamel geheissen, nach Laut des Saalbuches. Der soll und mag von Rechts wegen zu aller unser, und der unsern, auch zu seiner selbst Nothdurft einlegen, einkaufen, Wein, böhmisch Bier, sein Getreid mahlen lassen wo er will, ohne allen Umgeld, und soll aller Sachen frey seyn. Aber die von Regensburg wollen das unserm iezigen Zollner nicht gestatten, und haben ihm doch am ersten und er unser Zollner zu Regensburg worden ist, durch ihrer Rathsgenossenen einen, mit Namen Hannsen Reichen zusagen lassen, wie er der obgeschriebenen Artikel aller frey bleiben und seyn solle.

Item sie wollen unserm Zollner keinen Wein noch Bier mehr einlegen lassen.

Item sie haben ihm auch seinen eigenen Wein, der ihm gewachsen ist, in die Stadt nicht wollen gehen lassen, und hat den nach Schaden verkaufen müssen.

Item an unserm Hof, genannt der Herzogenhof soll niemand Markt haben, auch niemand weder Mist, Holz, noch keinerley darauf legen und schütten, ohne des Hofgamels Erlauben, Willen und Wissen, das alles sie aber verachten, und nichts davon halten wollen.

Nota, was Uns Irrung von Herzog Heinrichen seeligen geschehen und nun von unserm Vetter Herzog Ludwigen geschieht an unsern Zöllen und Mäuten.

Item was Scheibensalz vorzeiten gen Dingolfing über die Brucken gekommen ist, ist von Alter herkommen, daß solches gen Rocking, und fürbas gen Regensburg oder Kelheim geführt worden ist, und sollte auch noch also geführt werden, das aber nun Heinrich seeliger durch seine Amtleute am ersten zu Dinglfing, und nachmals zu Massing und

ietzt der Pfleger zu Gankofen gewendet, und kehren hat lassen auf seine Maut und Zoll gen Biburg und Landshut. Es haben auch ietzt im Winter Anno 60 (1460) etliche Karrenleute mit dem Pfleger zu Gankofen abtaidingen und Geld geben müssen, daß er sie fahren hat lassen gen Regensburg, doch haben sie ihm müssen geloben, daß sie der Strassen hinfür nimmer fahren wollen. Darum so kommt Uns auf der Strassen selten Salz gen Regensburg, dann so viel und dies von der Bauern im Tunkgau sitzend, die Treid hineinführen, und das Salz herwieder ausführen.

Item so hat unser Vetter Herzog Ludwig als bey vier Jahren auch eine Neuung gemacht, und die Seinen wehren, daß kein Fuhrmann mehr Scheiben und rauhes Salz zu Hallein laden dürfen, sondern wer das führen will, der muß das zu Burghausen laden; welcher das überfährt, dem zerhackt man das, als das die Hödel klagen und fürbringen, und darum so legen sich die Hödel und Fuhrleute nur auf das Plachensalz. Darann Wir grossen Abgang an unsern Zöllen haben, wann es führt einer in Plachen auf einem gleichen Wagen wohl auf 20 oder 24 Scheiben, und etliche mehr, und der kleinste bey 16 Scheiben, davon giebt einer von einem Plachenwagen er sey klein oder groß

nur

nur 30 Helbling. Davon giebt man ihm 2 H. wieder. So er aber das im Holz oder in Scheiben führt, so giebt er von 2 Scheiben 1 Groschen. Darum so legen sich die Hödel nun zu meist alle nur auf das Plachensalz, also daß sie nun sollten Scheibensalz dahin führen, dadurch unser Vetter Herzog Ludwig auch merklichen Schaden und Abgang hat an der Maut zu Braunau, dann die von Burghausen gebrauchen und suchen darinn ihren Nutzen.

Item so haben die von Ingolstadt auch eine Niederlage des Eisens das von Regensburg auf der Donau ausgehet, durch unsern Vettern Herzog Ludwigen ausgebracht, der vor auch nie gebraucht worden ist, dadurch Uns an unsern Zöllen zu Regensburg, Abach, Kelheim, Vohburg und Neuenstadt merklichen Schaden und Abgang haben, wann dessen wenig mehr gen Regensburg geführt wird, und der mehrere Theil deren von Amberg, Sulzbach, und andrer, die Hämmer an den Enden haben, die wollen sich damit nicht dringen lassen, und führen ihr Eisen nun auf der Axt über Land auf Nürnberg, Augsburg, und Ulm.

Item etliche von Regensburg legen ihr Eisen zu Regensburg an Schiff, und lassen das auf dem

Wasser

Wasser gehen bis gen Vohburg, und zu Vohburg legen sie das über auf Wägen, und wollen das nun über Land gehen lassen, das ihnen aber der Mautner von Ingolstadt auch gewehrt, und ihnen zugesagt hat, daß sie dies gerathen, aber er wolle ihnen solches Eisen alles nehmen.

Item was Gewandes zu Regensburg, Nabburg, Kelheim, Schwandorf, und in den Gegenden darum, auch andere Waar, das in das Geburg und gen welschen Landen gehört, auf Moosburg geführt, als das von Alter herkommen ist, das ist und soll auch fürbas auf München und Mittenwald geführt werden. Darinn aber unser Vetter, Herzog Heinrich seliger Gedächtniß, und nachmals unser Vetter Herzog Ludwig Aenderung gesucht, und Neuung gemacht, und das mit dem Geleit auf Landshut und andere ihre Mäuten und Zollstädte ab unseren Strassen und Mautstätten gekehrt haben, anders dann von Alter herkommen ist, das hat also gewährt bey 32 Jahren, und daß das wahr sey, darum mag man noch fragen die alten Burger zu Moosburg, denen das wissentlich ist, darinn Wir aber an unsern Zöllen zu Schaden kommen, und grossen Abgang haben.

Anmerkung. Der vorgehabte Landtag, auf welchen die obenerwähnten herzoglichen Beschwerden gegen die landschaftlichen Eingriffe hätten zur Sprache kommen sollen, ist nicht mehr zu Stande gekommen, sondern Herzog Albrecht III. starb Freytags den letzten Februar 1460.

Register
des
zweyten Bandes.

Landtäge des Straubinger Landantheiles.

Seite

Notizen über die Theilung des Straubingischen Niederlandes 3

Theilungsbrief und Theilungs = Libell vom Jahre 1429.

Landtag zu Straubing 1429, im Sommer 24

Die Erbhuldigung und den Landfrieden, welcher nachmals zu Regensburg ausgeschrieben wurde betr.

Zu Straubing 1430, auf Sonntag Oculi. (19. März.) 36

Eine Hilfe gegen die Hussiten betreffend.

Zu Straubing, (Rittertag) 1432, im Jäner 37

In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München und von Landshut.

Seite

Zu Straubing, 1432, auf Dienstag nach Peter und Paul. (1. July.) . . 38

Fürstliche Heurathssteuer betreffend.

Zu Straubing, 1433, im Jäner . 44

Bey der Statthalterschafts-Uebergabe dieses Landantheiles an den jungen Herzog Albrecht (III.)

Jahrgang 1434 47

Eine Landsteuer betreffend.

Zu Straubing 1435, im Oktober . . 50

Vermuthlich in den Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Landshut, und jenem von Ingolstadt.

Zu Straubing, 1436, auf Mittwoch nach Rogate. (16. May.) . . . 52

Die Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt, und dem Herzog Heinrich von Landshut betreffend.

Zu Regensburg, 1436, im Julius . 54

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.

Die Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt, und Herzog Heinrich von Landshut betreffend.

Seite

Zu Straubing, 1437, im Maimonate . 55

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Den Landfrieden betreffend.

Zu Straubing, 1437, im August . 68

In unbekannten Gegenständen.

Zu Straubing, 1437, am Aller Seelen-Tage 74

Landschaftliche Petitionen und Beschwerden.

Zu Straubing, 1438, auf Mariä Himmelfahrt. (15. August.) 78

Die Erbhuldigung des Herzogs Albrecht des III. — Beschwerden und Petitionen der Landschaft — und Bestättigung der Freyheiten betreffend.

Zu Straubing, 1440, im Herbste . 90

In unbekannten Gegenständen.

Zu Straubing, 1444, auf Sonntag Cantate. (10. May.) 91

Den Landfrieden betreffend.

Anhang zum Jahrgang 1444 . . . 103

Den Landfrieden betreffend.

Seite

Zum Jahrgang 1448 120

Landfriedensgebot.

Zu München, 1453, ungefähr im Augustmonate 123

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Erhebung einer Landsteuer zur Ablösung des Nordgaues betreffend.

Zu Straubing, 1453, auf Sonntag nach Mariä Geburt. (9. September.) . 124

Die Erhebung einer Landstener zur Ablösung des Nordgaues betr., sammt der vollständigen Steuerrechnung des Niederlandes.

Zu München, 1456, auf Montag nach heiligen 3 Könige. (10. Jäner.) . 166

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.

Zu München, 1457, auf Sonntag nach Lichtmeß. (6. Februar.) . . . 167

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.

Seite

Zu Straubing, 1458, im Monate Dezemb. 172

Die Erhebung einer Landsteuer, dann die Beschwerden wegen Uebertrettung der landschaftlichen Freyheiten, u. die Bestättigung der letztern betreffend.

Zu Straubing, 1459, am Dienstag vor Simon und Judä. (23. Oktober.) . 194

Die Fortsetzung der Handlung über die Steuer, u. über die Freyheitsbestättigung betreffend.

Anhang. Vom Anfange des Jahres 1460 213

Vorbereitung zu dem, von Herzog Albrecht dem III. vor seinem Tode vorgehabten Landtag im Niederlande.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 2

1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- Com.o.6(1/2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11440738-7